

An die
Mitglieder des Ausschusses für Bildung
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3968
VORLAGE

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

24. Mai 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
0102-50#2022/2 Bitte immer angeben!		Nadja Kernchen nadja.kernchen@stk.rlp.de	06131 16-5770

Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung
hier: Entwurf einer Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen sowie Entwurf einer Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen
- Elektronische Anlagen -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen sowie den Entwurf einer Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

Anlagen

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf bestmögliche individuelle Bildung, Erziehung und Unterstützung mit dem Ziel größtmöglicher Aktivität und Teilhabe. Rheinland-Pfalz hat systematisch inklusiven Unterricht wohnortnah und in die Fläche orientiert verankert (§ 3 Abs. 5, § 14a, § 59 Abs. 4 SchulG). So wird qualitativ hochwertige Bildung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen gewährleistet.

Gemäß den Leitziele des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) soll durch geeignete und zukunftsweisende Rechtsvorschriften Inklusion noch mehr als bisher verlässlich für alle Beteiligten – Schulen, Eltern, Schülerinnen und Schüler, kommunale und freie Schulträger – weiterentwickelt werden. In diesem Entwicklungsprozess ist es Auftrag der Schulen aller Schularten, ihr pädagogisches Konzept inklusiv auszurichten, um die Kompetenzen der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu stärken und ihre Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen.

Die beabsichtigten Regelungen legen das an Teilhabe und Selbstbestimmung orientierte menschenrechtsbasierte Verständnis von Behinderungen der UN-BRK¹ zugrunde. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, die Rechte und die Partizipation der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zu stärken. Es soll ein gleichberechtigter Zugang zu schulischen Bildungsangeboten ermöglicht werden. Diese sind auf die Gestaltung von förderlichen Lern- und Entwicklungsbedingungen auszurichten. Hierfür sind angemessene Vorkehrungen (§ 3 Abs. 3 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 – GVBl S. 719, BS 87-10) im Schulbereich vorzusehen.

Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 14 a SchulG soll eine Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen erlassen werden, die nähere Regelungen

¹ interner Hinweis: vgl. Landesaktionsplan 2020; Leitlinie 1

zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und zur sonderpädagogischen Förderung trifft. Darüber hinaus soll die Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen schulordnungsrechtliche Rahmenbedingungen und Regelungen gemäß § 53 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 S.1 und § 67 Abs. 7 SchulG für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen festlegen, die für Schulen aller Schularten Geltung haben sollen.

Die im Aktionsplan der Landesregierung verankerte Leitidee des gemeinsamen Lernens von Anfang an, soll in der beabsichtigten Schulordnung für die Praxis ausgestaltet werden. „In Rheinland-Pfalz findet Lernen lebenslang gemeinsam statt. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen besuchen die gleichen Schulen wie nicht beeinträchtigte Kinder in der Gemeinde (...) Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt ².“

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird dem in Buchstabe A aufgezeigten Regelungsbedarf Rechnung getragen; es werden die zur weiteren Umsetzung der UN-BRK erforderlichen materiell rechtlichen Bestimmungen getroffen.

In der Schulordnung sollen sowohl die erforderliche sonderpädagogische Unterstützung als auch Maßnahmen zur Anschlussfähigkeit zum Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses³ (Berufsunfähigkeit) verankert werden. Ein festgestellter zieldifferenter Bildungsgang soll regelmäßig mit dem Ziel überprüft werden, einen Wechsel zum zielgleichen Unterricht zu ermöglichen. Der zieldifferente Unterricht soll sich zukünftig grundsätzlich an den Fächern und Lernfeldern der besuchten Schule orientieren. Sonderpädagogische Unterstützung soll ohne Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zur Verfügung gestellt werden.

Diese Schulordnung soll gleichzeitig mit der Neufassung der Förderschulordnung in Kraft gesetzt werden.

² Landesaktionsplan 2020, S. 20

³ lt. Deutscher Qualifikationsrahmen

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Schulordnungen selbst entstehen keine Kosten; bei einer Ausweitung des inklusiven Unterrichts können Personalkosten für das Land entstehen. Diese stehen unter dem Vorbehalt künftiger Haushaltsaufstellungen und können durch bestehende Stellenpläne und Budgets gedeckt werden.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Bildung.

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen

Vom

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1 Grundsatz

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Geltungsbereich

§ 4 Inklusiver Unterricht

Abschnitt 2

Schülerinnen und Schüler

§ 5 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

§ 6 Beratung und Unterstützung durch die Schule

§ 7 Individuelle Förderplanung

Abschnitt 3

Eltern und Schule

§ 8 Eltern mit Behinderungen

§ 9 Zusammenwirken von Eltern und Schule

§ 10 Beratung der Eltern durch die Schule

Abschnitt 4

Schulverhältnis

§ 11 Anmeldung, Zurückstellung und Grundsätze des Schulbesuchs

§ 12 Verkürzung der Teilnahme am Unterricht

Abschnitt 5

Sonderpädagogische Maßnahmen, Nachteilsausgleich

Unterabschnitt 1

Sonderpädagogische Maßnahmen

§ 13 Sonderpädagogische Maßnahmen

§ 14 Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

§ 15 Sonderpädagogische Bildungsangebote

Unterabschnitt 2 Nachteilsausgleich

§ 16 Grundsatz

§ 17 Begriffsbestimmung

§ 18 Verfahren

§ 19 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

§ 20 Zuständigkeiten

§ 21 Dokumentation

Abschnitt 6 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 22 Grundsatz

§ 23 Einleitung des Verfahrens

§ 24 Kooperatives Konsultationsgespräch

§ 25 Information und Beteiligung der Eltern

§ 26 Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

§ 27 Sonderpädagogische Diagnostik und sonderpädagogisches Gutachten

§ 28 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs; zu besuchende Schule

§ 29 Schülerinnen und Schüler mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen

Abschnitt 7 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf

Unterabschnitt 1 Unterricht

§ 30 Zielgleicher Unterricht

§ 31 Zieldifferenten Unterricht

§ 32 Unterrichtsangebot im zieldifferenten Unterricht

Unterabschnitt 2

Schulverhältnis

§ 33 Besuch der Eingangsstufe

§ 34 Verlängerung des Schulbesuchs

§ 35 Verkürzung des Schulbesuchs

§ 36 Übergang von der Sekundarstufe I in das Berufsvorbereitungsjahr mit inklusiven Unterricht

§ 37 Wechsel des Förderortes

§ 38 Überprüfung des Förderschwerpunktes ganzheitliche Entwicklung; Wechsel des Förderschwerpunktes oder Bildungsgangs

§ 39 Überprüfung und Aufhebung des Förderschwerpunktes oder Bildungsgangs Lernen; Wechsel zum zielgleichen Unterricht

§ 40 Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Unterabschnitt 3

Leistungsbeschreibung, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im zieldifferenten Unterricht

§ 41 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 42 Hausaufgaben

§ 43 Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen

§ 44 Leistungsbeurteilung

Unterabschnitt 4

Zeugnisse, Aufsteigen in die nächste Klassenstufe, Schulabschlüsse im zieldifferenten Unterricht

§ 45 Arten und Inhalte von Zeugnissen, Zeugnisausgabe

§ 46 Form der Leistungsbeurteilung in den Zeugnissen

§ 47 Bewertung von Mitarbeit und Verhalten

§ 48 Aufsteigen in die nächste Klassenstufe

§ 49 Abschlüsse

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Geltung für Schulen in privater Trägerschaft

§ 51 Änderung der Übergreifenden Schulordnung

§ 52 Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen

§ 53 Übergangsbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten

Aufgrund des § 8 Abs. 2, des § 14 a Abs. 3, des § 36 Abs. 4, des § 53 Abs. 1, des § 55 Abs. 6, des § 57 Abs. 4 und des § 67 Abs. 7 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 13), BS 223-1 wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

Grundsatz

(1) Inklusive Bildung ist auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Sie eröffnet Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen den gleichberechtigten und ungehinderten Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts und des Schullebens.

(2) Die Schule soll daher unter Ausschöpfung aller innerschulischen Ressourcen und Maßnahmen die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage so fördern, dass ein hohes Maß an aktiver Teilhabe am Lernen und am Schulleben verwirklicht wird.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben das Recht, nach den Regelungen dieser Schulordnung allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen unterrichtet und individuell gefördert.

(2) Die Schulen aller Schularten wirken an der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit (§ 1 Abs. 2 Satz 4 SchulG), indem alle Lehrkräfte die Belange der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern mit Behinderungen bei der Umsetzung ihres schulgesetzlichen Auftrags zu Bildung und Erziehung berücksichtigen.

(3) Bildung und Erziehung basieren auf den Grundsätzen der Anerkennung von Individualität sowie der Teilhabe, der Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Schulische Teilhabe wird insbesondere

durch individuelle Förderung einschließlich sonderpädagogischer Maßnahmen ermöglicht.

(4) Bildung und Erziehung sind auf eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung, den Erwerb lebenspraktischer, sozialer, kognitiver, sprachlich-kommunikativer und personaler Kompetenzen, auf die Fähigkeit zu einer so weitgehend wie möglichen selbstbestimmten Lebensführung sowie einer aktiven Teilhabe an der Gesellschaft ausgerichtet.

(5) Schulen nehmen Schülerinnen und Schüler mit ihren Stärken, Neigungen und Kompetenzen wahr und messen sie an ihren eigenen Möglichkeiten. Sie bieten den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, eigene Individualität im Tun zu erleben und Gestaltende ihres Lernens zu sein. Sie ermöglichen Schülerinnen und Schülern, in Lernprozessen sowohl die eigenen als auch zunehmend die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler dabei, umsichtiges, gewaltfreies und verantwortungsvolles Handeln zu lernen.

(6) Alle Schulen bieten dazu individualisierte und binnendifferenzierte Lernformen und gezielte Fördermaßnahmen sowie Beratung von Schülerinnen und Schülern und Eltern an.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

(2) Sie regelt die Grundsätze von Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen.

(3) Diese Schulordnung ergänzt die Schulordnung für die Schule der besuchten Schulart, die zur Anwendung kommt, soweit diese Schulordnung nichts Anderes bestimmt.

(4) Darüber hinaus regelt diese Schulordnung entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 4 Schulgesetz (SchulG) die Rechte von Eltern mit Behinderungen in der Zusammenarbeit mit der Schule.

§ 4

Inklusiver Unterricht

(1) Alle Schulen und alle Lehrkräfte sind inklusivem Unterricht verpflichtet. Dieser ist gekennzeichnet durch gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Es handelt sich um eine allgemeinpädagogische Aufgabe für alle Lehrkräfte, bei der die Schulen nach näherer Regelung in dieser Schulordnung sonderpädagogische Beratung und Unterstützung erhalten.

(2) Im inklusiven Unterricht achten Lehrkräfte darauf, dass der Heterogenität und den individuellen Lernausgangslagen aller Schülerinnen und Schüler entsprochen wird. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden die erforderlichen Maßnahmen in einem individuellen Förderplan verankert.

(3) Inklusiver Unterricht ermöglicht den gleichberechtigten Zugang zu schulischen Bildungsangeboten und ist auf die Gestaltung von individuell förderlichen Lern- und Entwicklungsbedingungen ausgerichtet. Angemessene Vorkehrungen ermöglichen individuellen Zugang zu Bildungsangeboten. Entwicklungsorientierte Kompetenzförderung ermöglicht Aktivität und Teilhabe. Sie begleitet Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf ihrem Weg zum selbstbestimmten Lernen und eröffnet allen Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten, sich in das gemeinsame Lernen einzubringen.

(4) Sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote sichern die gemeinsame Bildung und Erziehung ab und ermöglichen qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen, bei dem die Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten können.

(5) Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen wird ermöglicht, lebenspraktische Fähigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte schulische Teilhabe⁴ zu erleichtern, insbesondere das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden oder alternativen Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfähigkeiten. Dazu können diese Schülerinnen und Schüler im inklusiven Unterricht auch an speziell ausgerichteten Unterrichtsangeboten teilnehmen, die Förder- und Beratungszentren in Form von zeitlich befristeten Kursen oder als schulübergreifenden Unterricht organisieren.

⁴ interne Notiz: Auflistung gem. Art. 24 Abs. 3 UN-BRK

(6) Inklusiver Unterricht kann nach Entscheidung der Schulbehörde gemäß § 31 ziel-different ausgerichtet sein.

Abschnitt 2

Schülerinnen und Schüler

§ 5

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind Kinder, Jugendliche und Heran-wachsende, die

1. körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen,
2. Beeinträchtigungen der Sprach- und Kommunikationsentwicklung,
3. besondere Unterstützungsbedarfe im schulischen Lernen

haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksa-men und gleichberechtigten schulischen Teilhabe hindern können. Dies gilt entspre-chend auch für Schülerinnen und Schüler mit Lernstörungen oder chronischen Erkran-kungen.

(2) Dies können Schülerinnen und Schüler sein, bei denen nach näherer Regelung dieser Schulordnung sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, und auch Schülerinnen und Schüler, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf festge-stellt wurde.

§ 6

Beratung und Unterstützung durch die Schule

(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erhalten altersgemäße behinde-rungsgerechte Hilfen durch die Schule, um ihre Rechte wahrnehmen zu können, ins-besondere ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt zu äußern, in den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler mitzuwirken und sich an schulischen Gestaltungsprozessen zu beteiligen.

(2) Wenn es für die Berücksichtigung der Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen erforderlich ist, informieren die Schulen im Einvernehmen mit den EI-tern die Mitschülerinnen und Mitschüler, die Lehrkräfte sowie das sonstige schulische

Personal über die Auswirkungen der Behinderungen und die angemessenen Vorkehrungen.

(3) Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen den Austausch mit Menschen mit vergleichbarem Erfahrungshintergrund und die Begegnung mit Rollenmodellen. Sie organisieren insbesondere auch schulübergreifende Angebote unter Einbeziehung von sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

(4) Die zuständigen Lehrkräfte wirken an einzelfallbezogenen Berufswegeplanungen auf Einladung der zuständigen Kostenträger mit, insbesondere in Berufswegekonferenzen gemäß § 48 SGB III.

§ 7

Individuelle Förderplanung

(1) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler mit Behinderungen unterrichten, erstellen nach gemeinsamer Beratung einen individuellen Förderplan.

(2) Die Förderplanung unterstützt die Strukturierung individueller Lernprozesse. Dazu werden im Förderplan die kompetenzorientierten Ziele der Förderung auf der Grundlage der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers mit Behinderungen definiert. Durch die Dokumentation entsprechender Förder- und Unterstützungsmaßnahmen sowie deren Ergebnisse wird zielgerichtete Förderung nachvollziehbar. Die Förderplanung dient als Grundlage zur Evaluierung der individuellen Entwicklungsschritte der Schülerin oder des Schülers mit Behinderungen. Der Förderplan erfasst Entscheidungen über einen gewährten Nachteilsausgleich.

(3) Die Eltern sind gemäß § 9 zu beteiligen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind in altersangemessener Form einzubeziehen.

(4) Der Förderplan ist für eine entwicklungsgemäße Förderung regelmäßig auf die Erreichbarkeit der Ziele und die Wirksamkeit der Umsetzungsmaßnahmen zu überprüfen. Er wird mindestens halbjährlich erörtert und fortgeschrieben.

Abschnitt 3

Eltern und Schule

§ 8

Eltern mit Behinderungen⁵

(1) Eltern mit Behinderungen informieren die Schule, wenn sie bei der Wahrnehmung ihrer Elternrechte behinderungsbedingte Hilfen benötigen. Die Schule stellt den Eltern nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 des Landesgesetzes zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - Landesinklusionsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. 719, BS 87-1) die geeigneten Kommunikationshilfen im und außerhalb des Verwaltungsverfahrens zur Verfügung.

1. Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderungen sowie hörbehinderte Eltern haben gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Inklusionsgesetz das Recht, in Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren.
2. Blinden und sehbehinderten Eltern sind amtliche Schreiben in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen (§ 8 Inklusionsgesetz).
3. Eltern mit geistigen oder seelischen Behinderungen und Eltern mit Hörbehinderungen sollen auf Verlangen die sie betreffenden amtlichen Informationen in einfacher und verständlicher Weise erläutert werden (§ 9 Inklusionsgesetz).

(2) Die Kommunikationshilfen im Rahmen von Verwaltungsverfahren zählen gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 6 SchulG zu den Sachkosten des Schulträgers. Die außerhalb eines Verwaltungsverfahrens für Kommunikationshilfen entstehenden Kosten trägt gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 Inklusionsgesetz das Land.

§ 9

Zusammenwirken von Eltern und Schule

Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit auch bei der individuellen Förderplanung. Diese er-

⁵ Überarbeitung nach Abstimmung mit Herrn Landesbehindertenbeauftragtem Rösch
[13]

folgt im Benehmen mit den Eltern; dabei fließen die Vorstellungen der Eltern zur Lebens- und Erziehungsplanung ihres Kindes mit ein. Die Eltern können eine Person ihres Vertrauens einbeziehen; sie erhalten eine Ausfertigung des Förderplans.

§ 10

Beratung der Eltern durch die Schule

(1) Eltern haben Anspruch auf Beratung zu der individuellen und inklusiven Schullaufbahn ihres Kindes mit Behinderungen durch die besuchte Schule oder die zuständige Grundschule. Bei Bedarf wirken die Förder- und Beratungszentren und die Schulbehörde mit. Förder- und Beratungszentren oder die an der Schule tätigen Förderschullehrkräfte beraten die Eltern insbesondere zur Überwindung von behinderungsbedingten Problemen im inklusiven Unterricht.

(2) Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I informiert die Grundschule die Eltern, welche Schulen der Sekundarstufe I mit inklusivem Unterricht gemäß § 14 a SchulG beauftragt sind. Eltern erhalten Beratungs- und Informationsangebote zur Ausübung ihres Wahlrechts nach § 59 Abs. 4 SchulG.

Abschnitt 4

Schulverhältnis

§ 11

Anmeldung, Zurückstellung und Grundsätze des Schulbesuchs

(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen besuchen die zuständige Grundschule oder eine weiterführende Schule nach Wahl der Eltern gemäß § 10 ÜSchO oder eine berufsbildende Schule.

(2) Schülerinnen und Schüler mit offensichtlicher oder vermuteter Behinderungen werden an der zuständigen Grundschule zum Schulbesuch angemeldet. Diese entscheidet auch über Anträge auf Zurückstellung zum Schulbesuch im Benehmen mit dem zuständigen Förder- und Beratungszentrum.

(3) Abweichend davon besuchen Schülerinnen und Schüler, bei denen die Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, nach Entscheidung der Eltern eine Schule mit inklusivem Unterricht oder eine Förderschule; die konkret zu besuchende Schule legt die Schulbehörde gemäß § 28 Abs. 4 fest. Die Eltern melden ihr

Kind für das folgende Schuljahr an der festgelegten Schule innerhalb von 14 Tagen an. Die aufnehmende Schule bestätigt der zuletzt besuchten Schule oder der zuständigen Grundschule die Anmeldung.

(4) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, die in der Grundschule inklusiv unterrichtet wurden, werden von ihren Eltern zu den jeweiligen Anmeldeterminen an einer Schule der Sekundarstufe I, die mit der Durchführung des inklusiven Unterrichts in der Sekundarstufe I beauftragt ist, angemeldet. Wenn der sonderpädagogische Förderbedarf aufgehoben wurde, erfolgt die Anmeldung an einer weiterführenden Schule der Sekundarstufe I entsprechend Abs. 1.

(5) Die Schulen der Sekundarstufe I erstellen eine Übersicht der angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf und legen der Schulbehörde einen mit den benachbarten Schulen abgestimmten Vorschlag für die Aufnahme vor. Dabei sind die von der Schulbehörde vorgegebenen Aufnahmekriterien zu beachten. Die Eltern und die für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zuständige Stelle sind von der Schulbehörde anzuhören. Nach Entscheidung der Schulbehörde erfolgt die Aufnahme durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

(6) Zu den für die schulische Arbeit notwendigen Daten, die bei einem Schulwechsel auf Anforderung der aufnehmenden Schule zu übermitteln sind, gehören insbesondere auch Förderpläne und die Regelungen zum Nachteilsausgleich.

§ 12

Verkürzung der Teilnahme am Unterricht

(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben grundsätzlich einen gleichberechtigten Anspruch auf ungehinderten Zugang zu allen schulischen Bildungsangeboten und entsprechend zur vollen Teilhabe am Unterricht und am Schulleben. Die Schule schöpft dazu alle innerschulischen Ressourcen und Fördermaßnahmen aus und bezieht bei Bedarf weitere Unterstützungsangebote ein. Ausnahmen davon bedürfen einer besonderen Begründung und sind grundsätzlich temporär.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler mit Behinderungen nicht in der Lage, eine Schule in vollem Umfang zu besuchen, kann die wöchentliche Dauer des Schulbesuchs abweichend von der Stundentafel festgelegt werden.

(3) Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach Anhörung der Eltern; bei Schülerinnen und Schülern mit Erkrankungen sowie mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen ist das Benehmen mit dem Gesundheitsamt erforderlich.

(4) Die Schulen entwickeln Konzepte, die der Hinführung zur Teilnahme am Unterricht gemäß Stundentafel dienen. Dabei sollen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, Eltern und Schule zusammenwirken. Es sollen auch die Möglichkeiten des Hausunterrichts oder von digitalen Lehr- und Lernformen an Stelle des Präsenzunterrichts geprüft werden. Die Konzepte werden der Schulbehörde vorgelegt.

Abschnitt 5

Sonderpädagogische Maßnahmen, Nachteilsausgleich

Unterabschnitt 1

Sonderpädagogische Maßnahmen

§ 13

Sonderpädagogische Maßnahmen

(1) Sonderpädagogische Maßnahmen ergänzen die pädagogische Arbeit der allgemeinen Schule und tragen dazu bei, den individuellen Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zu erfüllen und das Erreichen eines Schulabschlusses zu ermöglichen.

(2) Sonderpädagogische Maßnahmen umfassen sonderpädagogische Bildungsangebote sowie sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote. Sie sind auf die Gestaltung von förderlichen schulischen Lern- und Entwicklungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ausgerichtet.

(3) Diese Bildungsangebote können spezifische Ausprägungen und Schwerpunkte haben. Die Schwerpunkte beziehen sich auf die Lernentwicklung, die geistige Entwicklung, die emotionale und soziale Entwicklung, die körperliche und motorische Entwicklung, die Entwicklung der Wahrnehmung, die Entwicklung des sprachlichen und kommunikativen Handelns; sie sind in der Regel miteinander verbunden. Sie unterstützen auch beim Erwerb von Kompetenzen im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe, insbesondere zur Orientierung und Mobilität, zur verbalen, nonverbalen, manuellen oder schriftlichen Kommunikation oder zur selbstständigen Lebensgestaltung.

(4) Die Schule bezieht Unterstützungsangebote anderer Leistungserbringer ein.

§ 14

Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

(1) Sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote dienen dazu, die Schulen bei der angemessenen Berücksichtigung der Auswirkungen einer Behinderung im Unterricht und bei der Leistungsfeststellung zu unterstützen. Sie richten sich an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sowie Eltern. Sie werden im Rahmen der personellen Ressourcen durch Förder- und Beratungszentren erbracht. § 13 gilt entsprechend.

(2) Die Schulen melden ihren Unterstützungsbedarf beim Förder- und Beratungszentrum an, beschreiben die Situation und formulieren ihre konkrete Fragestellung, es wird kein Verfahren nach § 28 (Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs) eingeleitet.

(3) Die vom Förder- und Beratungszentrum beauftragte Lehrkraft und die beteiligten Lehrkräfte legen die auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmten Ziele fest, planen die erforderlichen Maßnahmen und vereinbaren den Zeitrahmen. Planungen und Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

(4) Die Maßnahmen umfassen insbesondere individuelle, auf sonderpädagogischer Diagnostik basierende Bildungsangebote sowie die Beratung von Lehrkräften und anderen Beteiligten.

(5) Die Schulen informieren die Eltern in einer Klassenelternversammlung darüber, dass für die Schule ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot durch Förder- und Beratungszentren möglich ist. Sollen besondere individuell abgestimmte Maßnahmen durch Förderschullehrkräfte für eine Schülerin oder einen Schüler erfolgen, sind diese den Eltern durch die Schule zu erläutern.

§ 15

Sonderpädagogische Bildungsangebote

(1) Sonderpädagogische Bildungsangebote erhalten Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf.

(2) Im Förderschwerpunkt motorische Entwicklung sind sie auf schulische Bildung und Erziehung unter Berücksichtigung der Auswirkung einer körperlichen und motorischen Beeinträchtigung ausgerichtet; der Unterricht findet zielgleich in den Bildungsgängen

Grundschule, Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I oder zieldifferent in den Bildungsgängen Lernen oder ganzheitliche Entwicklung statt.

(3) Im Förderschwerpunkt Sprache sind sie auf schulische Bildung und Erziehung unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer sprachlichen Beeinträchtigung ausgerichtet; der Unterricht findet zielgleich im Bildungsgang der Grundschule statt.

(4) Im Förderschwerpunkt Sehen sind sie auf Förderung der Wahrnehmung ausgerichtet und bieten Unterricht unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Blindheit oder Sehbeeinträchtigung; der Unterricht findet zielgleich in den Bildungsgängen Grundschule, Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I oder zieldifferent in den Bildungsgängen Lernen oder ganzheitliche Entwicklung statt.

(5) Im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung sind sie auf schulische Bildung und Erziehung unter Berücksichtigung einer Beeinträchtigung der sozialen und emotionalen Entwicklung ausgerichtet; der Unterricht findet zielgleich im Bildungsgang der Grundschule, der Berufsreife oder zieldifferent im Bildungsgang Lernen statt.

(6) Im Förderschwerpunkt Hören sind sie auf Förderung der Kommunikation ausgerichtet und bieten Unterricht unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Hörbeeinträchtigung; der Unterricht findet zielgleich in den Bildungsgängen Grundschule, Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I oder zieldifferent in den Bildungsgängen Lernen oder ganzheitliche Entwicklung statt.

(7) Im Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung sind sie ganzheitlich auf Aktivität und Teilhabe ausgerichtet und bieten Unterricht unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer kognitiven Beeinträchtigung.

(8) Im Förderschwerpunkt Lernen sind sie auf Lernen und Wissensanwendung unter Berücksichtigung einer Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigung ausgerichtet.

(9) Die Förderschwerpunkte Lernen und ganzheitliche Entwicklung sind zieldifferent angelegt. Als sonderpädagogische Bildungsgänge vermitteln sie eine den individuellen Fähigkeiten entsprechende schulische Bildung und führen zu jeweils eigenen Schulabschlüssen. Sie bieten den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten Anschlussmöglichkeiten zum Erwerb des Abschlusses der Berufsreife.

Unterabschnitt 2

Nachteilsausgleich

§ 16

Grundsatz

(1) Alle Lehrkräfte berücksichtigen bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. Diesen sind zum Ausgleich von behinderungsbedingten Auswirkungen einer Behinderung auf schulische Teilhabe die erforderlichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu gewähren, damit sie gleichberechtigt im Unterricht mitarbeiten und ihre Leistungsfähigkeit zeigen können (§ 3 Abs. 5 SchulG).

(2) Der Anspruch auf Gewährung von Nachteilsausgleich gilt auch für Abschlussprüfungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und wird bei diesen Prüfungen gemäß der Abiturprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen gewährt.

§ 17

Begriffsbestimmung

Nachteilsausgleich sind alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, die es Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ermöglichen, Zugang zum Unterricht, zu Leistungsfeststellungen und Prüfungen zu finden und ihr tatsächliches Leistungsvermögen nachzuweisen, ohne dass die Lernanforderungen reduziert werden und von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung abgewichen wird.

§ 18

Verfahren

(1) Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen ist es dauernde Aufgabe aller Lehrkräfte, die möglichen Auswirkungen einer Behinderung in den Blick zu nehmen und die erforderlichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu gewähren. Dabei sind die Auswirkungen einer Behinderung im jeweiligen schulischen Kontext und bezogen auf den Einzelfall zu betrachten, nicht die Behinderungen nach ihrer Art und

ihren Symptomen. Die Notwendigkeit eines gewährten Nachteilsausgleichs ist regelmäßig zu überprüfen.

(2) Bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Behinderung auf schulisches Lernen holt die Schule sonderpädagogische Beratung durch Förderschullehrkräfte der Schule oder durch das Förder- und Beratungszentrum ein.

(3) Beantragen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler die Gewährung von Nachteilsausgleich, so ist dies zu begründen und die Behinderungen und ihre Auswirkungen glaubhaft zu machen. Die Schule kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

§ 19

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

(1) Zu den Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gehören insbesondere die Anpassung äußerer Rahmenbedingungen (z. B. Zeit, Organisation, Hilfsmittel), behinderungsspezifische pädagogische Maßnahmen (z.B. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter bzgl. Schriftgröße oder der Gliederung des Textes, verständliche Lehrersprache, Textoptimierung bei Hörschädigung, personelle Unterstützung bei Unterstützter Kommunikation) oder durch methodisch-didaktische Konzepte (Veranschaulichung von Unterrichtsinhalten, Verständnishilfen und zusätzliche Erläuterungen, andere Lernwege).

(2) Unter der Voraussetzung, dass die Chancengleichheit der Mitschülerinnen und Mitschüler gewahrt bleibt, können wenn erforderlich, auch Ersatzleistungen vorgesehen werden, die es der Schülerin oder dem Schüler mit Behinderungen ermöglichen, die gleichen Anforderungen in anderer Weise zu erbringen.

§ 20

Zuständigkeiten

(1) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte entscheiden im Benehmen mit den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen die Grundsätze, nach denen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für eine Schülerin oder einen Schüler festgelegt werden. Diese können eine Person ihres Vertrauens einbeziehen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

(2) Die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei der Gestaltung des Unterrichts und bei der Leistungsfeststellung trifft die unterrichtende Lehrkraft.

(3) Die Prüfung und Entscheidung, ob die fachlichen Anforderungen unverändert sind, obliegt der Lehrkraft. Die Fachkonferenz oder die Fachberaterinnen und Fachberater für das jeweilige Fach können zur Beratung einbezogen werden.

§ 21

Dokumentation

Die Grundsätze, nach denen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gewährt werden, werden dokumentiert; die Eltern erhalten eine Ausfertigung. Der Nachteilsausgleich wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

Abschnitt 6

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 22

Grundsatz

(1) Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs dient der Entscheidungsfindung, ob für eine Schülerin oder einen Schüler im Hinblick auf volle schulische Teilhabe und einen erfolgreichen Bildungsweg sonderpädagogische Bildungsangebote in einem Förderschwerpunkt gemäß § 15 erforderlich sind. Zuständig ist die Schulbehörde. Sie beauftragt Förderschullehrkräfte mit der Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik und Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens.

(2) Die im Rahmen dieses Verfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften dürfen durch die Schulbehörde und die Schulen automatisiert verarbeitet werden. Die betroffenen Personen sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet das vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte Online Portal zu nutzen.

(3) Während des Schulbesuchs kann das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nur eingeleitet werden, wenn sich aus dem individuellen Förderplan und der individuellen Lernprozessbegleitung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogische Bildungsangebote benötigt.

§ 23

Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann auf Antrag der Schule nach Anhörung der Eltern oder auf Antrag der Eltern für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eingeleitet werden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule leitet den Antrag mit folgenden Daten der Schülerin oder des Schülers der Schulbehörde zu:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Namen und Anschrift der Eltern mit Telekommunikationsverbindung und E-Mail-Adresse,
8. Dauer des Besuchs einer Kindertagesstätte, mit Zustimmung der Eltern Informationen zur vorschulischen Bildung,
9. bisherige Schullaufbahn (Beginn der gesetzlichen Schulpflicht, derzeitiges Schulbesuchsjahr, derzeitige Klassenstufe, Zurückstellung vom Schulbesuch, Klassenwiederholung, besuchte Schulen).

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Förderbericht und Förderplan mit einer Beschreibung der unterrichtlichen Maßnahmen, die im Rahmen der individuellen Förderplanung durchgeführt wurden, nach Art, Umfang und Ergebnissen; der Ergebnisse der Gespräche und Zusammenarbeit mit den Eltern sowie sonstiger Beratungsgespräche und außerschulischer Fördermaßnahmen.
2. Schülerakte.

(4) Wird das Verfahren bei zum Schulbesuch angemeldeten Kindern eingeleitet, sind folgende weitere Angaben erforderlich: Angaben der Eltern zur vorschulischen Bildung

oder mit Zustimmung der Eltern Informationen von außerschulischen oder vorschulischen Einrichtungen.

(5) Wird der Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung vermutet, wird das Verfahren nur eingeleitet, wenn zu den nachfolgenden Punkten Angaben vorliegen:

1. an der Schule durchgeführte pädagogische Maßnahmen,
2. Ergebnisse der Beratung durch das Förder- und Beratungszentrum
3. erfolgte Hilfen zur Erziehung/Jugendhilfemaßnahmen,
4. von den Eltern beantragte Jugendhilfemaßnahmen,
5. Name und Anschrift des zuständigen Jugendamtes.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schulbesuch angemeldet werden oder eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besuchen, ist der Antrag bis zu den Herbstferien zu stellen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die die Klassenstufen 1 oder 5 besuchen, kann kein Antrag gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

(8) Wird der Förderschwerpunkt Lernen vermutet, kann das Verfahren bei zum Schulbesuch angemeldeten Kindern und bei Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 7 nur mit Zustimmung der Schulbehörde eingeleitet werden; bei Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 7 muss zuvor das Förder- und Beratungszentrum einbezogen werden.

(9) Wird der Förderschwerpunkt Sprache vermutet, kann das Verfahren nur bei der Anmeldung zum Schulbesuch eingeleitet werden; über Ausnahmen in der Klassenstufe 1 entscheidet die Schulbehörde.

(10) Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, fehlende Schulerfahrung bei Zugang aus dem Ausland, chronische Erkrankungen oder Lernschwierigkeiten oder Lernstörungen in einzelnen Funktionsbereichen sind kein hinreichender Grund für die Einleitung des Verfahrens.

§ 24

Kooperatives Konsultationsgespräch

(1) Das Verfahren ist dialogisch angelegt. Es beginnt mit einem kooperativen Konsultationsgespräch, in dem die Klassenlehrkraft der von der Schulbehörde beauftragten Förderschullehrkraft die bisherige Förderplanung, die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten mit der Klassenlehrkraft erläutert. Hierbei können andere Personen, die an

[23]

der Bildung oder Förderung der Schülerin oder des Schülers bisher beteiligt waren, einbezogen werden.

(2) Die Förderschullehrkraft kann die Beendigung des Verfahrens oder die Erhebung eines behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs empfehlen; hierüber entscheidet die Schulbehörde nach Anhörung der Eltern.

(3) Zeichnet sich bei einem Verfahren mit vermutetem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung Bedarf nach einer (teil-)stationären Jugendhilfemaßnahme ab, ruft die Schulbehörde eine Fallkonferenz ein, um die Maßnahmen von Schule und Jugendhilfe aufeinander abzustimmen. An der Fallkonferenz sollen alle Personen und Institutionen einbezogen werden, deren Tätigkeit für die Lebenssituation der Schülerin oder des Schülers wesentlich ist oder die an der Bildung oder Förderung der Schülerin oder des Schülers bisher beteiligt waren oder zukünftig beteiligt sein sollen (z.B. Klassenlehrkräfte, Eltern, Förder- und Beratungszentrum, Jugendamt, Integrationshelferinnen und -helfer); die Schülerin oder der Schüler sollen möglichst beteiligt werden.

(4) Wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die Schulbehörde beendet, erfolgt die erforderliche individuelle Förderung durch die besuchte Schule oder die zuständige Schule; die beauftragte Förderschullehrkraft soll der Schule Hinweise zur weiteren individuellen Förderung geben. Die besuchte Schule holt zur Unterstützung bei der individuellen Förderplanung sonderpädagogische Beratung durch Förderschullehrkräfte der Schule oder durch das Förder- und Beratungszentrum ein.

§ 25

Information und Beteiligung der Eltern

(1) Die besuchte Schule oder die Grundschule, an der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde, informiert die Eltern über das Verfahren, die schulärztliche Untersuchung und über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten und ihre Rechte. Die Eltern sind verpflichtet, die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik zu unterstützen und soweit erforderlich mitzuwirken.

(2) Nach dem kooperativen Konsultationsgespräch informiert die besuchte Schule gemeinsam mit der beauftragten Förderschullehrkraft die Eltern über die schulischen Angebote im inklusiven Unterricht und in der Förderschule und erläutert ihnen ihr Wahlrecht gemäß § 59 Abs. 4 SchulG.

(3) Alle Einladungen erfolgen schriftlich. Einladungen und Informationen sind zu dokumentieren. Dies gilt auch bei Nicht-Wahrnehmung von Terminen durch die Eltern.

§ 26

Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

(1) Soweit sie es für erforderlich hält, veranlasst die Schulbehörde eine schulärztliche Untersuchung. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes, die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie Beeinträchtigungen oder Behinderungen aus medizinischer Sicht und die angemessenen Vorkehrungen bei der Bewältigung des Schulweges und der Schülerbeförderung.

(2) Die Schulbehörde meldet dem Gesundheitsamt die Schülerin oder den Schüler namentlich und mit Anschrift der Eltern sowie der Art der offensichtlichen oder vermuteten Behinderungen.

(3) Darüber hinaus wirken die Schulärztinnen und Schulärzte auf Anfrage bei der Bewertung und Zusammenfassung von medizinischen Gutachten oder Befundberichten mit.

(4) Die schulärztlichen Berichte über die körperliche Entwicklung und den Gesundheitszustand und deren Auswirkungen auf schulisches Lernen und für die Schülerbeförderung werden der Schulbehörde übersandt.

§ 27

Sonderpädagogische Diagnostik und sonderpädagogisches Gutachten

(1) Die beauftragte Förderschullehrkraft führt die sonderpädagogische Diagnostik durch und erstellt ein sonderpädagogisches Gutachten. Sind von der Schulbehörde weitere Förderschullehrkräfte mit ergänzender sonderpädagogischer Diagnostik beauftragt, erstellen diese ein ergänzendes Gutachten.

(2) Die sonderpädagogische Diagnostik basiert auf einer Kind-Umfeld-Analyse, beschreibt die Ressourcen des Kindes und nimmt die Auswirkungen einer Behinderung auf schulisches Lernen und auf das Erreichen von schulischen Bildungsabschlüssen in den Blick. Dazu können auch standardisierte Testverfahren zur Anwendung kommen.

(3) Dabei werden die Kompetenzen und Lernbedürfnisse der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe insbesondere in folgenden Lebensbereichen erhoben

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Kommunikation und Konversation
3. Motorik und Bewegung
4. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen.

Diese werden pädagogisch interpretiert und der sich daraus ergebende Bedarf an sonderpädagogischen Maßnahmen beschrieben. Informationen zur Selbstversorgung im schulischen Alltag werden bei Bedarf aufgenommen.

(4) Bei der sonderpädagogischen Diagnostik ist der Sprachsituation der Schülerin oder des Schülers Rechnung zu tragen und bei Bedarf eine Lehrkraft oder Vertrauensperson hinzuzuziehen, die die Herkunftssprache der Schülerin oder des Schülers spricht.

(5) Die beauftragte Förderschullehrkraft berücksichtigt bei der sonderpädagogischen Diagnostik auch die Ergebnisse des kooperativen Konsultationsgesprächs, von anerkannten Testverfahren sowie der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung durch das Förder- und Beratungszentrum.

(6) Die Ergebnisse der durchgeführten sonderpädagogischen Diagnostik werden in einem sonderpädagogischen Gutachten zusammengefasst. Ergänzende Gutachten durch weitere Förderschullehrkräfte sind beizufügen. Mit Einverständnis der Eltern können Angaben über die frühkindliche oder außerschulische Bildung und Betreuung gemacht werden.

(7) Das sonderpädagogische Gutachten schließt mit einer der folgenden Empfehlungen für die Schulbehörde ab, die jeweils zu begründen sind:

1. kein sonderpädagogischer Förderbedarf
2. sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder ganzheitliche Entwicklung;
3. sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation oder sozial-emotionale Entwicklung und in einem der nach § 15 vorgesehenen Bildungsgänge.

Ergänzend kann die Erhebung eines behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs, insbesondere bei Autismus-Spektrum-Störungen, empfohlen werden.

(8) Es sind die im Einzelfall erforderlichen Rahmenbedingungen zu beschreiben, die bei der Festlegung der konkret zu besuchenden Schule zu berücksichtigen sind. Dazu gehören bei Bedarf auch Informationen zur Selbstversorgung im schulischen Alltag.

(9) Der schulärztliche Bericht und weitere vorliegende Gutachten, sofern sie für die Entscheidung der Schulbehörde von Bedeutung sind, werden dem sonderpädagogischen Gutachten beigelegt.

(10) Das Gutachten und die Möglichkeiten der Förderung sind mit den Eltern zu besprechen. Das Ergebnis dieser Besprechung ist schriftlich festzuhalten. Im Falle von einer Empfehlung gemäß Abs. 7 Nr. 2 oder 3 sollen die Eltern auch ihren Wunsch über den Förderort gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 SchulG mitteilen.

(11) Das sonderpädagogische Gutachten mit dem schulärztlichen Bericht, vorliegende weitere Gutachten, das Ergebnis der Besprechung mit den Eltern und deren Wunsch über den Förderort sind der Schulbehörde unverzüglich zuzuleiten.

§ 28

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs; zu besuchende Schule

(1) Die Schulbehörde entscheidet nach Anhörung der Eltern, ob und in welchem Förderschwerpunkt sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Bei Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation oder sozial-emotionale Entwicklung wird zusätzlich einer der nach § 15 vorgesehenen Bildungsgänge festgelegt. Die Eltern teilen bei dieser Anhörung ihre Entscheidung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 SchulG mit. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Eltern zuzustellen. Die Eltern erhalten eine Ausfertigung des sonderpädagogischen Gutachtens. Die beteiligten Schulen werden von den Entscheidungen unterrichtet.

(2) Wenn die Eltern mit der Festlegung des Förderschwerpunkts oder eines Bildungsganges nicht einverstanden sind, kann die Schulbehörde vor ihrer Entscheidung eine Fachkommission zur Beratung einberufen. Mitglieder der Fachkommission sind die Eltern der Schülerin oder des Schülers, die mit der sonderpädagogischen Diagnostik beauftragte Lehrkraft oder beauftragten Lehrkräfte, die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule, die für die beteiligten Schulen zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde. Außerschulische Einrichtungen und Institutionen gemäß § 19 SchulG oder andere Expertinnen und Experten können einbezogen werden.

(3) Die Schulbehörde kann die Festlegung eines sonderpädagogischen Förderschwerpunkts befristen. Die Feststellung des Förderschwerpunkts Sprache wird maximal auf die Klassenstufen 1 und 2 befristet. Die Verpflichtung zur Beratung über einen Wechsel des Bildungsganges (§ 38) oder über einen Wechsel zum zielgleichen Unterricht (§ 39) bleibt unberührt.

(4) Bei Festlegung eines zieldifferenten Bildungsgangs legt die Schulbehörde gemäß der Entscheidung der Eltern und unter Berücksichtigung der Belange der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung die zu besuchende Schule mit inklusivem Unterricht oder die zu besuchende Förderschule fest. Bei zielgleichem Unterricht kann die Schulbehörde auch eine andere Schule festlegen.

(5) Wenn die Eltern keine Entscheidung zum Förderort getroffen haben, teilt die Schulbehörde die in Betracht kommenden Schulen mit inklusivem Unterricht und die zu besuchende Förderschule mit. Die Eltern sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ihr Kind an einer der genannten Schulen für das folgende Schuljahr anzumelden.

(6) Bis zum Wechsel des Förderortes oder wenn die Schulbehörde keinen sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, erfolgt die erforderliche individuelle Förderung durch die besuchte oder die zuständige Schule. Dabei werden die Ergebnisse des sonderpädagogischen Gutachtens einbezogen. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend. Stellt die Schulbehörde fest, dass behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf besteht, beauftragt sie das zuständige Förder- und Beratungszentrum entsprechend.

(7) Wenn im Einzelfall nach Entscheidung der Jugendhilfe eine (teil-)stationäre Jugendhilfemaßnahme gewährt werden soll und die Eltern für ihr Kind die Aufnahme in einer Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung wünschen, kann die Schulbehörde auf der Grundlage von vorliegenden Berichten, der Ergebnisse aus der Fallkonferenz und medizinischen Gutachten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung feststellen und den Bildungsgang festlegen.

(8) Die Feststellung des Förderbedarfs erfolgt in diesem Fall zunächst befristet maximal für 12 Monate; die Verlängerung auf der Grundlage der Berichte der besuchten Schule über die Ergebnisse der Förderung ist möglich. Die Schulbehörde legt möglichst in Abstimmung mit der Jugendhilfe den Zeitraum fest. Eine unbefristete Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nicht möglich.

(9) Wird die Jugendhilfemaßnahme oder das Schulverhältnis mit einer Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung beendet, entscheidet die Schulbehörde aufgrund der vorliegenden Berichte und Zeugnisse und nach einer Fallkonferenz nach § 24 Abs. 3 über den weiteren Schulbesuch.

§ 29

Schülerinnen und Schüler mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, kann kein Verfahren zur Festlegung des Förderschwerpunktes Lernen oder Sprache eingeleitet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

(2) Liegt bei Schülerinnen und Schülern eine umfängliche körperliche oder geistige Behinderung, eine Sehschädigung oder Hörschädigung vor, wird abweichend von § 23 das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs von der besuchten Schule wie folgt eingeleitet: Die besuchte Schule legt der Schulbehörde die vorliegenden Gutachten/medizinischen Berichte zusammen mit einem Bericht über den bisherigen Verlauf des Schulbesuchs vor. Die Schulbehörde beauftragt eine Förderschule mit der Erhebung des behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs im Hinblick auf schulisches Lernen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Schulbehörde; die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt gemäß § 28. Sie ist in der Regel auf 6 Monate befristet und kann maximal um 6 Monate verlängert werden. Ergänzend legt die Schulbehörde die Zeitabstände für die regelmäßige Vorlage von Berichten über die Lernentwicklung fest.

(3) Die Schulbehörde legt die zu besuchende Klassenstufe, die dem Alter entspricht, und entsprechend der Entscheidung der Eltern die zu besuchende Schwerpunktschule oder Förderschule fest. Die Aufnahme in eine Förderschule oder in eine Schwerpunktschule der Sekundarstufe I kann - unabhängig von der Dauer des Besuchs einer deutschen Schule - nicht mehr nach dem 18. Lebensjahr festgelegt werden. Die Schulbehörde kann nach Beratung und Anhörung der Eltern sowie mit deren Zustimmung auch einen anderen Förderort als die bisher besuchte Schule festlegen.

(4) Zum Ende der Befristung legt die besuchte Schule – ggf. mit Unterstützung des Förder- und Beratungszentrums – einen Bericht vor, der die Kompetenzen, die Lernentwicklung und die Auswirkungen der Behinderungen auf schulisches Lernen beschreibt. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Förderschullehrkraft gibt eine Empfehlung

an die Schulbehörde, ob der befristet festgelegte sonderpädagogische Förderschwerpunkt den individuellen Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers entspricht. Auf dieser Grundlage entscheidet die Schulbehörde in der Regel abschließend. § 28 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 8 bis 9 gelten entsprechend.

Abschnitt 7

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf

Unterabschnitt 1

Unterricht

§ 30

Zielgleicher Unterricht

(1) In den Bildungsgängen Grundschule, Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I findet zielgleicher Unterricht statt. In diesen Bildungsgängen gelten die Regelungen für Unterricht, Förderung, Leistungsfeststellung und -beurteilung, Zeugnisse und Versetzung sowie Schulabschlüsse nach der Schulordnung für Grundschulen und der Übergreifenden Schulordnung.

(2) Die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

(3) Bei der Bewertung von Mitarbeit und Verhalten sind die Auswirkungen einer Behinderung angemessen zu berücksichtigen. Mit Zustimmung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler kann die Bewertung von Mitarbeit und Verhalten verbal erfolgen.

§ 31

Zieldifferenter Unterricht

In den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung findet zieldifferenter Unterricht statt; dies gilt entsprechend in Förderschwerpunkten, die diese Bildungsgänge führen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass der Unterricht zieldifferent erfolgt; der jeweilige Bildungsgang ist anzugeben.

§ 32

Unterrichtsangebot im zieldifferenten Unterricht

(1) Im zieldifferenten Unterricht werden die Schülerinnen und Schüler in den Fächern und Lernbereichen der besuchten Schulart unterrichtet. Bei Schulen mit äußerer Leistungsdifferenzierung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, in welchen Klassen oder Kursen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(2) Unterricht und Erziehung richten sich nach den Bildungsstandards, Rahmenplänen und Lehrplänen, die durch sonderpädagogische Adaption an die Bildungserfordernisse der Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Der Unterricht beruht auf einer den Lernprozess begleitenden pädagogischen Diagnostik und einer Dokumentation der Lernentwicklung sowie sonderpädagogischen Bildungsangeboten.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler nehmen in den Klassenstufen 7 bis 9 an der schulischen Berufsvorbereitung teil; die Maßnahmen werden individuell ausgerichtet.

(4) Die Berufsorientierungsmaßnahmen im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung werden in den Klassenstufen 10 bis 12 fortgesetzt und intensiviert. In diesen Klassenstufen werden schwerpunktmäßig Maßnahmen der Kompetenz- und Potenzialanalyse und zur Vorbereitung des Übergangs in eine berufliche Tätigkeit durchgeführt.

Unterabschnitt 2

Schulverhältnis

§ 33

Besuch der Eingangsstufe

Die Eingangsstufe in den Bildungsgängen Grundschule und Lernen kann im Einzelfall auf Beschluss der Klassenkonferenz ohne Anrechnung auf die Dauer des Schulbesuchs drei Jahre umfassen, sofern keine Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgte.

§ 34

Verlängerung des Schulbesuchs

(1) In den Bildungsgängen Grundschule, Berufsbereife und qualifizierter Sekundarabschluss I sowie im Bildungsgang Lernen der Förderschwerpunkte motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation können entweder die Primarstufe oder die

Sekundarstufe I um ein Jahr verlängert werden, ohne dass dies auf die Schulbesuchsdauer angerechnet wird, sofern keine Verlängerung des Besuchs der Eingangsstufe nach § 33 erfolgte.

(2) Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Lernen soll die Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen einer Schulzeitverlängerung von bis zu zwei Jahren den Abschluss der Berufsreife zu erwerben, sofern gemäß § 39 Abs. 1 ein Wechsel zum zielgleichen Unterricht möglich ist. Diese Schülerinnen und Schüler können auch in das 10. Schuljahr zur Erlangung der Berufsreife an Realschulen plus aufgenommen werden, das gemäß § 79 ÜSchO eingerichtet ist.

(3) Auf Antrag der Eltern kann die Schulbehörde für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung die Schulzeit um bis zu drei Jahre verlängern (§ 61 Abs. 2 SchulG). Dazu legt die Schule der Schulbehörde zum Termin der Halbjahreszeugnisse der 12. Klassenstufe folgende Unterlagen vor:

1. Jahreszeugnis der Klassenstufe 11 und Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 12 und
2. Berufswahlportfolio
3. Ergebnisse einer im Zusammenhang mit Berufsorientierungsmaßnahmen gemäß § 48 SGB III durchgeführten Berufswegekonferenz.

(4) Die Verlängerung soll nur gewährt werden, wenn sie für die Vorbereitung und die Gestaltung des Übergangs in eine angepasste Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einem Integrationsbetrieb erforderlich ist. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

§ 35

Verkürzung des Schulbesuchs

Eine Schülerin oder ein Schüler im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung kann frühestens nach 10 Schulbesuchsjahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 4 SchulG auf Antrag der Eltern vom weiteren Schulbesuch befreit werden, insbesondere um ein berufsqualifizierendes Angebot wahrnehmen zu können. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde. Dazu legt die Schule zum Termin der Halbjahreszeugnisse folgende Unterlagen vor:

1. Letztes Jahreszeugnis und das Halbjahreszeugnis
2. Berufswahlportfolio
3. Ergebnisse einer im Zusammenhang mit Berufsorientierungsmaßnahmen gemäß § 48 SGB III durchgeführten Berufswegekonferenz.

§ 36

Übergang von der Sekundarstufe I in das Berufsvorbereitungsjahr mit inklusiven Unterricht

- (1) Nach der Klassenstufe 9 besuchen inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung das Berufsvorbereitungsjahr an einer Berufsbildenden Schule, das mit der Durchführung des inklusiven Unterrichts beauftragt ist. Das Berufsvorbereitungsjahr umfasst für diese Schülerinnen und Schüler insgesamt 3 Schuljahre.
- (2) Die besuchte Schule informiert die Eltern spätestens zum Termin der Ausgabe des Jahreszeugnisses der Klassenstufe 8 über die Fortsetzung des inklusiven Unterrichts im Berufsvorbereitungsjahr. Die Schulbehörde bietet den Eltern Beratung zur Wahl der Schullaufbahn an.
- (3) Die aufnehmende Schule informiert die Schulbehörde über die Aufnahme.

§ 37

Wechsel des Förderortes

- (1) Der Wechsel des Förderortes bei Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll möglichst an Schnittstellen erfolgen, insbesondere nach der Primarstufe oder der Orientierungsstufe; er erfolgt grundsätzlich zum folgenden Schuljahr.
- (2) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler teilen der besuchten Schule ihre Entscheidung über den Förderortwechsel bis spätestens zu den Weihnachtsferien mit. Diese informiert die Schulbehörde. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Wechsel von der Förderschule in den inklusiven Unterricht nach der Klassenstufe 4 erfolgen soll, gelten § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Abgebende und aufnehmende Schule planen und begleiten den Wechsel.

§ 38

Überprüfung des Förderschwerpunktes ganzheitliche Entwicklung; Wechsel des Förderschwerpunktes oder Bildungsgangs

- (1) Für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung berät die Zeugniskonferenz bei Bedarf oder auf Antrag der Eltern zum Termin der Halbjahreszeugnisse, ob ein Wechsel zum Förderschwerpunkt Lernen erfolgen kann.

Zum Termin der Halbjahreszeugnisse in den Klassenstufen 4 und 6 muss die Zeugniskonferenz darüber beraten.

(2) Das Ergebnis der Beratung und die Begründung sind schriftlich festzuhalten. Die Schulleitung informiert die Eltern und hört sie an. Das Ergebnis der Anhörung wird dokumentiert. Die Schule legt der Schulbehörde die Empfehlung der Zeugniskonferenz auf Wechsel des Förderschwerpunktes zusammen mit dem Jahreszeugnis, dem Halbjahreszeugnis, dem Förderplan und dem Ergebnis der Anhörung der Eltern zur Entscheidung vor. Der Wechsel wird zum Beginn des nächsten Schuljahres wirksam.

(3) Über den Wechsel des Förderschwerpunktes Lernen in den Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung entscheidet die Schulbehörde auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens und unter Berücksichtigung der Zeugnisse, der Förderpläne und vorliegender anderer Gutachten. Das Verfahren gemäß § 23 wird von der Schule oder auf Antrag der Eltern eingeleitet; die §§ 24 bis 28 gelten entsprechend.

(4) Ein Wechsel aus dem Förderschwerpunkt Lernen in den Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung ist letztmals nach der Orientierungsstufe möglich. Über Ausnahmen aus besonderen Gründen im Einzelfall entscheidet die Schulbehörde.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule entsprechend.

§ 39

Überprüfung und Aufhebung des Förderschwerpunktes oder Bildungsgangs Lernen;
Wechsel zum zielgleichen Unterricht

(1) Der Förderschwerpunkt Lernen oder dieser Bildungsgang in anderen Förderschwerpunkten, ist aufzuheben, sobald das Bildungsziel der Grundschule oder Berufsunfähigkeit auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen erreicht werden kann. Die Zeugniskonferenz berät jeweils zu den Terminen der Halbjahreszeugnisse über den Wechsel zum zielgleichen Unterricht. Darüber hinaus können die Eltern die Aufhebung des Förderschwerpunktes Lernen beantragen; hierüber berät die jeweils nächste Zeugniskonferenz.

(2) Empfiehlt die Zeugniskonferenz einen Wechsel zum zielgleichen Unterricht, entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Eltern. Der Wechsel wird zum Beginn des nächsten Schuljahres wirksam. Die Schülerin oder der Schüler kann zur Vorbereitung des Übergangs bereits nach den Osterferien den Unterricht an der aufnehmenden Schule ganz oder teilweise besuchen.

(3) Mit dem Wechsel zum zielgleichen Unterricht wird der Förderschwerpunkt oder der Bildungsgang Lernen aufgehoben.

(4) Für den Erwerb der Berufsreife erfolgt der Wechsel zum zielgleichen Unterricht spätestens in der Regel zum Ende der Klassenstufe 8.

(5) Schülerinnen und Schüler, die am inklusiven Unterricht teilgenommen haben, verbleiben in der Regel nach dem Wechsel zum zielgleichen Unterricht an der besuchten Schule; sie können nach Entscheidung der Eltern auch eine andere Schule besuchen. Die Anmeldetermine in der Übergreifenden Schulordnung für die Aufnahme in die Orientierungsstufe gelten entsprechend. Abgebende und aufnehmende Schule planen und begleiten den Wechsel. § 28 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter dokumentiert diese Entscheidungen und legt sie zum Ende des Schuljahres der Schulbehörde vor.

§ 40

Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Über die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Sprache, sozial-emotionale Entwicklung, motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation berät die Zeugniskonferenz bei Bedarf oder auf Antrag der Eltern. Das Ergebnis der Beratung und die Begründung sind schriftlich festzuhalten.

(2) Empfiehlt die Zeugniskonferenz die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Eltern. Die Aufhebung wird zum Beginn des nächsten Schuljahres wirksam. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde. § 39 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die eine Förderschule besucht haben, werden nach Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs von den Eltern an einer Grundschule oder einer Schule der Sekundarstufe I angemeldet. Der Wechsel erfolgt zum Beginn des nächsten Schuljahres; über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde. Die Förderschule erstellt auf der Grundlage der Zeugnisse und des Förderplans einen Vorschlag für die Klasseneinstufung. Schülerinnen und Schüler, die eine Klassenstufe der Sekundarstufe I besucht haben, erhalten eine Empfehlung für den Bildungsgang.

(4) Abgebende und aufnehmende Schule bereiten den Wechsel vor; insbesondere kann die Schülerin oder der Schüler zur Vorbereitung des Übergangs bereits nach den

Osterferien den Unterricht an der aufnehmenden Schule ganz oder teilweise besuchen.

Unterabschnitt 3

Leistungsbeschreibung, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im zieldifferenten Unterricht

§ 41

Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(1) Leistungsfeststellungen werden von pädagogischen Gesichtspunkten bestimmt. Sie sollen die individuelle Leistungsbereitschaft steigern und den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, ihre Leistungsfähigkeit zu erleben. Mündliche und praktische Arbeitsformen haben bei der Erarbeitung und Sicherung von Unterrichtsinhalten und bei der Leistungsbeurteilung in der Primarstufe aller Bildungsgänge besonderes Gewicht. Zur Feststellung des individuellen Leistungsstandes dient auch die Lernprozessbeobachtung.

(2) Leistungsbeurteilung erfolgt kompetenzorientiert und als individuelle pädagogische Leistungsbeurteilung. Sie dient dem Aufbau und der Sicherung von Leistungsbereitschaft und wirkt unterstützend bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes der eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten. Die Schule entspricht dem durch differenzierte Leistungsanforderungen, Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen. Der Unterricht muss genügend bewertungsfreie Abschnitte enthalten.

§ 42

Hausaufgaben

Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind auf die individuelle Förderplanung abzustimmen; sie können deshalb nach Art und Umfang unterschiedlich sein.

§ 43

Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen

(1) Anzahl und Anforderungen richten sich nach den individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und nach der individuellen Förderplanung; sie sind entsprechend differenziert zu planen.

(2) Zur Verteilung und Terminierung der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen gelten die Regelungen der besuchten Schule.

(3) Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung sollen die Schülerinnen und Schüler an individualisierten Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen teilnehmen; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf der Grundlage der individuellen Förderplanung.

§ 44

Leistungsbeurteilung

(1) Der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung liegen die individuelle Lernausgangslage und die individuelle Kompetenzentwicklung sowie die individuelle Leistungsbereitschaft als Bewertungsmaßstab zugrunde.

(2) Die Leistungsbeurteilung erfolgt als verbale Beschreibung und als pädagogische, an den individuellen Möglichkeiten orientierte Gesamtwürdigung der Leistung der Schülerin oder des Schülers.

(3) Soweit in einzelnen Fächern oder Lernbereichen zielgleicher Unterricht stattfindet, erfolgt die Leistungsbeurteilung nach den für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Regelungen.

(4) Die Lern- und Leistungsentwicklung in der Integrierten Fremdsprachenarbeit ist in einem Portfolio zu dokumentieren.

Unterabschnitt 4

Zeugnisse, Aufsteigen in die nächste Klassenstufe, Schulabschlüsse im zieldifferenten Unterricht

§ 45

Arten und Inhalte von Zeugnissen, Zeugnisausgabe

(1) Im inklusiven Unterricht werden Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse nach den Vorgaben der besuchten Schulart ausgestellt und ausgegeben. Sie enthalten einen Zusatz über die Teilnahme am zieldifferenten Unterricht im Bildungsgang Lernen oder ganzheitliche Entwicklung.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit einem Abschluss gemäß § 49 verlassen, erhalten ein Abschlusszeugnis.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nach Abschluss des Bildungsgangs Lernen im Rahmen einer Schulzeitverlängerung den Abschluss der Berufsreife anstreben, erhalten am Ende der Klassenstufe 9 ein Abschlusszeugnis.

(4) Schülerinnen und Schüler, die den Abschluss der Berufsreife nach Schulzeitverlängerung um ein Jahr nicht erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugnis.

(5) Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung enthält das Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 folgenden Vermerk: „(Name) wechselt in die berufsbildende Stufe.“ Im inklusiven Unterricht wird dieses Zeugnis als Abgangszeugnis ausgestellt.

§ 46

Form der Leistungsbeurteilung in den Zeugnissen

(1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt als verbale Beschreibung der Kompetenzentwicklung sowie der Mitarbeit und des Verhaltens.

(2) Soweit in einzelnen Fächern oder Lernbereichen die Leistungsbeurteilung gemäß § 44 Abs. 3 zielgleich erfolgt, ist der jeweilige Bildungsgang anzugeben.

(3) Zum Abschluss des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung erfolgt ergänzend eine Beschreibung der personalen und sozialen Kompetenzen sowie der individuellen Fähigkeiten zur Partizipation am Arbeits- und Berufsleben.

§ 47

Bewertung von Mitarbeit und Verhalten

Bei der Bewertung von Mitarbeit und Verhalten sind Alter, Entwicklungsstand und Auswirkungen einer Behinderung angemessen zu berücksichtigen.

§ 48

Aufsteigen in die nächste Klassenstufe

In den Bildungsgängen Lernen und ganzheitliche Entwicklung steigt jede Schülerin und jeder Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres in die nächste Klassenstufe auf.

§ 49

Abschlüsse

(1) Im Bildungsgang Lernen erhalten Schülerinnen und Schüler nach Besuch der Klassenstufe 9 den Abschluss im Bildungsgang Lernen, wenn nach Feststellung der Klassenkonferenz eine Leistungsbeurteilung in den Pflichtfächern oder Wahlpflichtfächern erfolgen kann. Im Zeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler eine besondere Form der Berufsreife im Bildungsgang Lernen erlangt hat.

(2) Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung erhalten Schülerinnen und Schüler in der Regel nach Besuch der Klassenstufe 12 ein Abschlusszeugnis im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die individuellen Fähigkeiten zur Partizipation am Arbeits- und Berufsleben beschreibt. Im Zeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler eine besondere Form der Berufsreife im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung erlangt hat.

(3) Im Falle des § 32 wird ein Abschlusszeugnis erst nach Ablauf der Verlängerung des Schulbesuchs, im Falle des § 33 bereits nach Beendigung der verkürzten Schulbesuchszeit erworben.

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Geltung für Schulen in privater Trägerschaft

Folgende Bestimmungen gelten im Rahmen des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes und des § 16 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 291), BS 223-7-1 in der jeweils geltenden Fassung, auch für die entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft

1. die Bestimmung für Eltern mit Behinderungen (§ 8)
2. die Bestimmungen über den Nachteilsausgleich (§§ 16 bis 21)
3. die Bestimmungen über den Schullaufbahnwechsel (§§ 38 bis 40)
4. die Bestimmungen über Zeugnisse, Aufsteigen in die nächste Klassenstufe, Schulabschlüsse im zieldifferenten Unterricht (§§ 45 bis 49).

§ 51

Änderung der Übergreifenden Schulordnung

Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung von 6. Dezember 2021 (GVBl. S. 631), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 und § 47 werden gestrichen.

§ 52

Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen

Die Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung von 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 15 wird gestrichen.
3. § 28 wird wie folgt gefasst: „Die Förderung erfolgt, je nach Ausprägung der Schwierigkeiten und Störungen, in gestufter Form, vorrangig durch klasseninterne Differenzierungsmaßnahmen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden durch zusätzliche Förderung mit Doppelbesetzung oder in Kleingruppen. Die Schulen können sonderpädagogische Beratung und Unterstützung beim zuständigen Förder- und Beratungszentrum anfragen.“
4. § 29 wird gestrichen.

§ 53

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 14 werden in Regionen, in denen noch keine Förderschule als Förder- und Beratungszentrum beauftragt ist, die integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 1 Abs. 8 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40, fortgeführt. Die integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 29 GSchO werden in der bisherigen Organisationsform fortgeführt, in

den Regionen des Worms-Dauner-Modells wird diese Organisationsform abweichend davon nicht fortgeführt, die Schulbehörde entscheidet über die Organisationsform.

(2) Ggf. Übergangsregelung für das neue Feststellungsverfahren, die Einführung des kooperativen Konsultationsgesprächs und die neuen Termine für die Einleitung des Verfahrens.

(3) Ggf. Übergangsregelung für das neue Anmelde- und Übergangsverfahren von Schwerpunktschulen in der Primarstufe in eine Schwerpunktschule der Sekundarstufe.

(4) Die Leistungsbeurteilung und die Form der Leistungsbeurteilung in Zeugnissen in der Sekundarstufe I des Förderschwerpunkts Lernen abweichend von §§ 44 und 46 sukzessive beginnend in der 5. und 6. Klassenstufe im Schuljahr 2024/2025 eingeführt; in den Klassenstufen 7 bis 9 und 10 gelten weiterhin die Regelungen nach §§ 47 und 55 Abs. 3 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl S. 219) in der zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl S. 97) geänderten Fassung.

§ 54

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am in Kraft.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

In § 3 Abs. 5 SchulG ist der leitende Grundsatz des gemeinsamen Lernens verankert, nach dem alle Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise und gemeinsam das schulische Bildungs- und Erziehungsangebots wahrnehmen sollen.

Auf der Grundlage der Ermächtigungen im Schulgesetz werden mit der vorliegenden Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen die inhaltlichen Anforderungen für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen näher bestimmt. Im Hinblick auf die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 SchulG finden auch die Belange von Eltern mit Behinderungen Berücksichtigung, um sie bei der Wahrnehmung ihrer Elternrechte in der Zusammenarbeit mit Schulen zu unterstützen.

Die geplanten Regelungen sollen zum einen für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gelten, die die Schulabschlüsse der besuchten Schulen anstreben (zielgleicher Unterricht). Dazu wird festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen die erforderliche sonderpädagogische Unterstützung durch die zuständigen Förder- und Beratungszentren auf der Grundlage einer inklusiv ausgerichteten förderorientierten Diagnostik erhalten und die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist dafür nicht erforderlich ist

Zum anderen soll die Schulordnung den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf an den verschiedenen Förderorten regeln. Die Gleichwertigkeit der Förderorte, über die die Eltern gemäß § 59 Abs. 4 SchulG entscheiden, wird dadurch gestärkt.

Die Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Regelungsbereiche:

- Der Begriff der Behinderungen orientiert sich am menschenrechtsorientierten Verständnis der UN-BRK für den Schulbereich. (Abschnitt 1)

- Die gleichberechtigte Teilhabe der Schülerinnen und Schüler am Schulleben und die Partizipation werden gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SchulG) ausgestaltet. (Abschnitt 2)
- Bezogen auf die Belange der Eltern mit Behinderungen wird deren Anspruch auf behinderungsbedingte erforderliche Hilfen verankert, wenn sie diese bei der Wahrnehmung ihrer Elternrechte benötigen; dazu zählen insbesondere Gebärdensprachdolmetscher, barrierefreie Pdf-Dokumente oder Übersetzung in leichter Sprache. (Abschnitt 3)
- Der Anspruch auf Nachteilsausgleich gemäß § 3 Abs. 5 SchulG und die Umsetzung mittels Verfahrensgrundsätzen für die Gewährung des Nachteilsausgleichs wird verankert. (Abschnitte 4 und 5)
- Der in § 12 Abs. 2 SchulG verankerte Auftrag der Förder- und Beratungszentren zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts durch sonderpädagogische Expertise wird ausgestaltet. Damit wird ein qualitativ hochwertiger und von fachlicher Professionalität geprägter Unterricht gewährleistet. Dazu gehört auch, in Umsetzung von Artikel 24 Abs. 3 UN-BRK und gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Landesinklusionsgesetz, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen beim Erwerb von Kompetenzen im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe, insbesondere zur Orientierung und Mobilität, zur verbalen, nonverbalen, manuellen oder schriftlichen Kommunikation oder zur selbstständigen Lebensgestaltung unterstützt werden (Abschnitt 5)
- Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs wird im Hinblick auf schulische Inklusion ausgerichtet. Verfahren und Rechtsfolgen werden unter Berücksichtigung der UN-BRK und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011 „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ näher ausgestaltet. (Abschnitt 6)
- Zur Umsetzung des vorbehaltlosen Wahlrechts der Eltern von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf werden Verfahrensregelungen getroffen, die sich insbesondere auf die Anmeldung zum Schulbesuch, die Fortsetzung des inklusiven Unterrichts an weiterführenden Schulen, den Wechsel des Förderortes nach Entscheidung der Eltern ebenso wie auf die umfassende Elternberatung im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezieht. (Abschnitt 7)

- Die Schulordnung definiert die Grundlagen des zieldifferenten Unterrichts in den Bildungsgängen Lernen und ganzheitliche Entwicklung sowie die Abschlüsse in diesen zieldifferenten Bildungsgängen einheitlich sowohl für den inklusiven Unterricht als auch für den Unterricht an Förderschulen. (Abschnitt 7)

Die Regelungen der vorliegenden Schulordnung ergänzen die schulartspezifischen Schulordnungen bezogen auf die Belange der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und der Eltern mit Behinderungen: Die Abschnitte 1 bis 5 gelten für alle Schulen aller Schularten und Schulstufen; die Abschnitte 7 und 8 gelten für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im inklusiven Unterricht und an Förderschulen.

Gesetzesfolgenabschätzung

Mit der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen wird eine neue (zusätzliche) Schulordnung geschaffen. Die ebenfalls neu zu fassende Förderschulordnung ist für die Schulart Förderschule erforderlich und nicht verzichtbar. Perspektivisch kann geprüft werden, ob eine Integration der vorliegenden Schulordnungen in die Übergreifende Schulordnung erfolgen kann – da sich die Schulordnungen (anders als die Übergreifende Schulordnung) auch auf die Primarstufe beziehen ist dies aktuell nicht sachgerecht.

Gender-Mainstreaming

Die Bestimmungen wurden an Hand der Kriterien zum Gender-Mainstreaming überprüft. Von den Regelungen sind Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Sorgeberechtigte beider Geschlechter gleichermaßen betroffen, so dass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten sind.

Auswirkungen auf den demografischen Wandel

Die Belange der Bevölkerungs- und Altersentwicklung sind durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Mittelstandsverträglichkeit

Auf die Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft sind keine Auswirkungen durch diesen Verordnungsentwurf zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 greift die Regelung in § 3 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) zur schulischen Inklusion auf. Inklusive Bildung ist auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet und eröffnet den gleichberechtigten und ungehinderten Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts und des Schullebens. Dabei soll ein hohes Maß an aktiver Teilhabe am Lernen und am Schulleben verwirklicht werden, Abs. 2 betont die Verpflichtung der Schulen, alle innerschulischen Ressourcen und Maßnahmen auszuschöpfen, um die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage entsprechend zu fördern.

Zu § 2

Im Sinne von § 3 Abs. 5 SchulG und § 3 Abs. 4 Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsgesetz) legt § 2 im Grundsätzlichen Aufgaben und Ziele für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen fest. Abs. 1 betont das in § 3 Abs. 5 SchulG verankerte Recht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, nach den Regelungen dieser Schulordnung allgemeine Schulen zu besuchen. Es handelt sich um keinen individualrechtlichen Anspruch. Abs. 2 greift § 1 Abs. 2 Satz 4 SchulG auf. Im Mittelpunkt steht schulische Teilhabe der Schülerinnen und Schüler, die durch individuelle Förderung einschließlich sonderpädagogischer Maßnahmen ermöglicht wird und damit als gemeinsame Aufgabe aller Lehrkräfte definiert ist. Dadurch wird der schulgesetzliche Auftrag, an der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mitzuwirken, konkretisiert. Entsprechend ist es Aufgabe aller Lehrkräfte (gemäß Definition in § 25 SchulG) die Belange der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern mit Behinderungen bei der Umsetzung ihres schulgesetzlichen Auftrags zu Bildung und Erziehung zu berücksichtigen. Die dazu erforderlichen und geeigneten Maßnahmen werden in Abs. 6 genannt (individualisierte und binnendifferenzierte Lernformen und gezielte Fördermaßnahmen sowie Beratung von Schülerinnen und Schülern und Eltern. Es handelt sich um eine Weiterentwicklung der Grundsätze des § 1 Sonderschulordnung (SoSchO) im Hinblick

auf Teilhabe und Aktivität von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und bezogen auf die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems.

Zu § 3

§ 1 Absatz 1 bestimmt den Geltungsbereich der Schulordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und für die berufsbildenden Schulen. Die Schulordnung regelt Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an allen Schularten

Im schulischen Bereich sind dies entsprechend dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ebenso wie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. (Absatz 2)

Die vorliegende Schulordnung für den inklusiven Unterricht ergänzt die Grundschulordnung (GSchO), die Übergreifende Schulordnung (ÜSchO), die neue Förderschulordnung, die für berufsbildende Schulen geltenden Schulordnungen sowie die Landesverordnung für die gymnasiale Oberstufe bezogen auf die Belange der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Absatz 3 trifft je nach besuchter Schulart einen Verweis auf die jeweils einschlägige Schulordnung.

Darüber hinaus regelt die Schulordnung mit Bezug auf § 1 Absatz 2 Satz 4 Schulgesetz (SchulG) auch die Rechte der Eltern mit Behinderungen als Teil der Schulgemeinschaft.

Zu § 4

Dieser Paragraf konkretisiert die inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen inklusiven und individuell fördernden Unterrichts (§ 14 a Schulgesetz). Inklusiver Unterricht wird als gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und als allgemeinpädagogische Aufgabe definiert, der alle Lehrkräfte der Schulen verpflichtet sind. Die Abs. 2 bis 5 beschreiben die sich daraus ergebenden Aufgaben der Lehrkräfte zu individueller Förderung und der Gestaltung von individuell förderlichen Lern- und Entwicklungsbedingungen. Dazu gehören auch angemessenen Vorkehrungen (Abs. 3), die von Schulen bezogen auf ihre Zuständigkeit und entsprechend der geltenden Regelungen zu Kostenträgern im Schulgesetz (§74 f.) zu schaffen sind: Angemessene Vorkehrungen sorgen dafür, dass Menschen mit Behinderungen unter den gleichen Voraussetzungen teilhaben und aktiv sein können.

Unterstützend wirken dabei sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die die gemeinsame Bildung und Erziehung absichern.

Absatz 5 schafft die Grundlage für speziell ausgerichtete Unterrichtsangebote, die in zeitlich befristeten Kursen oder als schulübergreifender Unterricht von Förder- und Beratungszentren konzipiert und angeboten werden können. Damit wird dem Anspruch der jungen Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen, auch im inklusiven Unterricht behinderungsspezifische Lernangebote zu erhalten und erforderliche spezifische Kompetenzen im Hinblick auf Teilhabe und Aktivität erwerben zu können. Mit Bezug auf Art. 24 Abs.3 UN-BRK kann es sich dabei beispielsweise um das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift sowie ergänzender oder alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation oder den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten handeln.

In Absatz 6 wird auf die abhängig vom Förderschwerpunkt und Bildungsgang zu treffende grundsätzliche Unterscheidung zwischen zielgleichem und zieldifferentem Unterricht hingewiesen, das Nähere regeln §§ 30 und 31.

Zu § 5

§ 5 übernimmt das weite und offene Verständnis von Behinderungen nach der Behindertenrechtskonvention. Behinderungen ist keine individuelle Eigenschaft, sondern entsteht erst aus einer Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die eine Person an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe hindern können. Der Personenkreis umfasst für die schulische Bildung und Erziehung die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Dies bezieht auch Schülerinnen und Schüler mit Lernstörungen mit ein.

Bezogen auf die Auswirkungen sind entsprechend Art. 1 Abs. 2 UN-BRK, Präambel Buchst. e UN-BRK Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen im Schulbereich einbezogen.

Zu § 6

§ 6 regelt die Angebote der Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die über die bestehenden Regelungen in § 2 ÜSchO und § 3 GSchO hinaus erforderlich sind.

Absatz 1 gestaltet § 31 Abs. 1 Satz 2 SchulG näher aus, der mit der Schulgesetznovelle vom 30.03.2014 mit dem Ziel der Stärkung der Partizipation der Schülerinnen und Schüler eingeführt wurde. Dabei standen im Sinne des Leitgedankens des Art. 7 Abs. 3 UN-BRK die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen besonders im Fokus. Danach erhalten Schülerinnen und Schüler altersgemäße und behinderungsgerechte Hilfe, um ihre Meinung gleichberechtigt zu äußern, damit sie möglichst umfassend an der Gestaltung des Schullebens mitwirken können. Dies bezieht sich z. B. auf die Mitarbeit in den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler oder die Beteiligung an der Herausgabe von Schülerzeitungen.

Absatz 2 regelt im Hinblick auf angemessene Vorkehrungen, wie im Einvernehmen mit den Eltern eine Information der Schulgemeinschaft über die Behinderungen einer Schülerin oder eines Schülers erfolgen darf. Die bisherige Regelung in § 8 SoSchO wird unter Berücksichtigung der UN-BRK neu ausgestaltet und ergänzt § 8 ÜSchO und § 7 GSchO. Im Vordergrund stehen der sensible Umgang mit personenbezogenen Daten des Kindes, zu denen auch eine Behinderung oder ihre Auswirkungen gehören, und das Bestimmungsrecht der Eltern, entsprechende Informationen für ihr Kind zu übermitteln. Gleichwohl ist eine Information der Lehrkräfte oder auch der Mitschülerinnen und Mitschüler angezeigt, um die Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in der Schule angemessen berücksichtigen und wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen (angemessene Vorkehrungen) treffen zu können. Die Mitschülerinnen und Mitschüler werden durch die Schulen über die Auswirkungen der Behinderungen und die damit verbundenen angemessenen Vorkehrungen informiert, wenn es die Belange der Schülerinnen und Schüler erfordern. Dies kann nur im Einvernehmen mit den Eltern geschehen.

Zu den erforderlichen Unterstützungsangeboten durch Schulen gehört es gemäß Abschnitt 3 auch, den Schülerinnen und Schülern den Austausch mit Menschen mit vergleichbarem Erfahrungshintergrund und Begegnung mit Rollenvorbildern zu ermöglichen (Peer-Erfahrungen). Damit werden die allgemeinen pädagogischen schulischen Maßnahmen zur Entwicklung von sozialer Kompetenz, von Eigenverantwortlichkeit

und Selbstvertrauen von jungen Menschen ergänzt. Dies ist insbesondere in den Fällen bedeutsam, in denen Kindern und Jugendlichen in ihrer Schule wenig oder kein Kontakt zu Gleichaltrigen mit vergleichbarer Erfahrung mit Behinderungen möglich ist. Peer-Groups übernehmen eine äußerst wichtige Ausgleichsfunktion auch gegenüber der Schule. Jugendliche erleben in solchen Gruppen Zusammenhalt in Bezug auf Probleme und Krisen, die sie z.B. aus den Auswirkungen ihrer Behinderungen erleben. Indem Schulen diese Kontakte unter Mitwirkung von anderen Schulen und von Förder- und Beratungszentren ermöglichen, werden die innerhalb einer solchen Peer-Gruppe liegenden sozialen Ressourcen genutzt.

Absatz 4 knüpft an die Regelung in § 2 Abs. 2 SoSchO an und ergänzt die Regelung in § 2 Abs. 5 ÜSchO zur Zusammenarbeit von Schulen mit der Agentur für Arbeit und zur Ermöglichung von Maßnahmen zur Berufsorientierung. Die Mitwirkung der Schulen in Berufswegekonferenzen gemäß § 48 SGB III wird hier verankert, die mit Bezug auf § 48 Sozialgesetzbuch Drei (SGB III) in Rheinland-Pfalz vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als Instrument eingeführt ist.

Das Instrument dient der einzelfallbezogenen Berufswegeplanung für junge Menschen mit Behinderungen, bei der die Kostenträger (insbesondere Bundesagentur für Arbeit, bei Bedarf örtlicher Träger der Eingliederungshilfe, das Integrationsamt) unter Mitwirkung des Integrationsfachdienstes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Leistungen für einen jungen Menschen abstimmen und eine Empfehlung an die Sozialleistungsträger erarbeiten. In der Berufswegekonferenz werden die Interessen, Kompetenzen, Stärken und Einschränkungen der Schülerin oder des Schülers sowie die sich daraus ableitenden Möglichkeiten des zukünftigen beruflichen Werdegangs erörtert. Dabei hat neben der Beteiligung des jungen Menschen sowie seiner Eltern die Mitwirkung der Schule eine zentrale Rolle für den nachhaltigen Erfolg, die auf Einladung des jeweiligen Kostenträgers teilnehmen sollen.

Zu § 7

In § 7 enthält Ausführungen zur individuellen Förderplanung, die in allen Schularten die Grundlage einer zielgerichteten Förderung darstellt und der Strukturierung individueller Lernprozesse dient. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortschreibung und die Beteiligung der Eltern werden verankert; auch die altersangemessene Beteiligung der Schülerin oder des Schülers ist vorgesehen. Darüber hinaus wird in Abs. 4 die regelmäßige Fortschreibung und Erörterung verankert.

Zu § 8

§ 8 übernimmt im schulischen Bereich § 6 Abs. 4 und § 8 Inklusionsgesetz. Danach haben die Schulen auf Verlangen der Eltern, die behinderungsbedingten Hilfen bei der Wahrnehmung ihrer Elternrechte benötigen, die erforderlichen Hilfen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderungen sowie hörbehinderte Eltern haben gemäß § 7 Abs. 4 Inklusionsgesetz das Recht, in Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren. Blinden und sehbehinderten Eltern sind schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke auf ihren Wunsch ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. In der Schule bezieht sich dies insbesondere auf Gebärdensprachdolmetscher, barrierefreie Dokumente oder Übersetzung in leichte Sprache.

Bezogen auf Verwaltungsverfahren gehören die Kosten für diese Hilfen zu den Kosten für den Geschäftsbedarf der Schule nach § 75 Abs. 2 Nr. 6 SchulG.

In allen anderen Fällen ist im Inklusionsgesetz die Kostenübernahme durch das Land vorgesehen; zuständig dafür ist das für Soziales zuständige Ministerium.

Zu § 9

Das Zusammenwirken von Eltern und Schule ist bisher in § 8 SoSchO, § 7 GSchO und § 8 ÜSchO umfassend geregelt und geht zurück auf § 2 Abs. 2 SchulG. Danach gewährleisten Schule und Eltern gemeinsam das Recht des Kindes auf Bildung und Erziehung. Spezifisch für den inklusiven Unterricht bestimmt diese Vorschrift, dass Schule und Eltern auch bei der individuellen Förderplanung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Individuelle Förderplanung findet im Benehmen mit den Eltern statt; dabei

fließen die Vorstellungen der Eltern zur Lebens- und Erziehungsplanung ihres Kindes mit ein. Sie können eine Person ihres Vertrauens einbeziehen und erhalten eine Ausfertigung des Förderplans.

Zu § 10

§ 8 GSchO und § 8 Absatz 3 ÜSchO regeln ebenso wie bisher die Sonderschulordnung (§ 8), in welchen Bildungs- und Erziehungsfragen Schulen die Eltern zu beraten haben.

Die Absätze 1 und 2 ergänzen die Regelungen in den Schulordnungen zum Anspruch der Eltern auf individuelle Beratung zur individuellen und inklusiven Schullaufbahn ihres Kindes mit Behinderungen durch die besuchte Schule oder – bei Schulneulingen – durch die zuständige Grundschule, und zwar unabhängig davon, ob sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Dabei wirken bei Bedarf das Förder- und Beratungszentrum und die Schulbehörde mit. Ausdrücklich betont werden in Absatz 2 die Beratungs- und Informationsangebote im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Wahlrechts gemäß § 59 Abs. 4 SchulG.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Übergang vom inklusiven Unterricht in der Primarstufe in die Sekundarstufe I. Hier besteht eine besondere Informationspflicht der Grundschule, die die Eltern über die mit inklusivem Unterricht beauftragten Schulen der Sekundarstufe I (§ 14 a SchulG) zu informieren hat.

Zu § 11

Diese Vorschrift regelt die Grundsätze des Schulbesuchs als Konkretisierung des § 3 Abs. 5 und § 59 Abs. 4 SchulG sowie die Anmeldung zum Schulbesuch und die Zurückstellung vom Schulbesuch. An prominenter Stelle (Abs. 1) findet sich der Grundsatz des inklusiven Unterrichts gemäß § 3 Abs. 5 SchulG. Abs. 1 regelt, dass Schülerinnen und Schüler die zuständige Grundschule oder eine weiterführende Schule nach der Wahl der Eltern (§ 10 ÜSchO) oder eine berufsbildende Schule besuchen und dass alle Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch an der zuständigen Grundschule angemeldet werden (Abs. 2). Zukünftig werden – unabhängig davon welchen Lernort die Eltern für ihr Kind wählen werden – Schulneulinge im Sinne des Normalisierungsgrundsatzes grundsätzlich an der zuständigen Grundschule zum Schulbesuch angemeldet. Entsprechend wird § 10 Abs. 1 GSchO geändert (§ 52). Die zuständigen

Grundschulen treffen auch die Entscheidung über Anträge von Eltern auf Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 13 GSchO. Im Falle von Kindern mit Behinderungen erfolgt dies im Benehmen mit dem zuständigen Förder- und Beratungszentrum. Für Kinder mit Behinderungen gelten die gleichen Grundsätze bei der Entscheidung über eine Zurückstellung; eine Behinderung ist kein hinreichender Grund.

Absatz 3 regelt die von Abs. 1 abweichenden Regelungen für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern, bei denen die Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, und die die von der Schulbehörde entsprechend der Entscheidung der Eltern festgelegte Schule besuchen. Die Eltern melden ihr Kind auf der Grundlage des schriftlichen Bescheids der Schulbehörde (gemäß § 28 Abs. 4) innerhalb von 14 Tagen an der festgelegten Schule an. Die Anmeldung an der Schule ist eine originäre Mitwirkungspflicht der Eltern gemäß § 65 Abs. 1 i.V. m. § 99 Abs. 1 Nr. 3 SchulG. In Analogie zu § 11 Abs. 5 ÜSchO bestätigt die aufnehmende Schule der zuletzt besuchten Schule oder – bei Schulneulingen – der zuständigen Grundschule die Aufnahme. Eine Probezeit ist weder für den inklusiven Unterricht noch für den Besuch der Förderschule vorgesehen; sie wird ersetzt durch die regelmäßige Überprüfung, ob der sonderpädagogische Förderbedarf weiterbesteht (§ 38).

Absatz 4 ersetzt die Regelung in § 10 Abs. 3 ÜSchO zum Übergang in den inklusiven Unterricht an einer Schule der Sekundarstufe I, die infolgedessen aufgehoben wird (§ 51). Zur Fortsetzung des inklusiven Unterrichts in der Sekundarstufe I melden Eltern ihr Kind an einer mit inklusivem Unterricht beauftragten Schule an. Darüber hinaus trifft Absatz 4 die Regelung für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule der Sekundarstufe I, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr besteht.

Die Aufnahme an eine mit inklusivem Unterricht in der Sekundarstufe I beauftragte Schule erfolgt gemäß § 59 Abs. 4 SchulG erst nach Entscheidung der Schulbehörde, die als Grundlage für ihre Entscheidung einen abgestimmten Aufnahmevorschlag von den beteiligten Schulen der Sekundarstufe I erhält (Abs. 5). Dabei sind von der Schulbehörde festgelegte Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere behinderungsspezifische räumliche und sächliche Erfordernisse (angemessene Vorkehrungen) und Erreichbarkeit der Schule. Vor der Entscheidung sind die Eltern und die für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zuständige Stelle anzuhören.

Für die Anmeldung an einer weiterführenden Schwerpunktschule der Sekundarstufe I gelten die Anmeldetermine, die nach § 12 und 13 ÜSchO von den Schulen bekannt

gegeben werden. Damit wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler auch an Schulen aufgenommen werden können, die ein Auswahlverfahren durchführen. Als Fortschreibung des § 18 Abs. 1 Nr. 5 SoSchO regelt Absatz 6 die Übermittlung von schülerbezogenen Daten beim Übergang auf die weiterführende Schule und ergänzt damit § 11 Abs. 5 ÜSchO bezogen auf die Belange der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Im Hinblick auf die Kontinuität der schulischen Förderung gehören dazu auch Förderpläne und die Regelungen zum Nachteilsausgleich.

Zu § 12

§ 12 betont den grundsätzlich gleichberechtigten Anspruch von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen auf ungehinderten Zugang zu allen schulischen Bildungsangeboten und entsprechend zur vollen Teilhabe am Unterricht und am Schulleben. Darüber hinaus knüpft er an die bisherige Regelung in § 17 Abs. 3 SoSchO an, nach der bisher während der Probezeit an der Sonderschule besonderen Umständen eines Kindes beim Schulbesuch Rechnung getragen werden konnte, indem im Einvernehmen mit den Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgen oder eine andere Fördermaßnahme empfohlen werden konnte. Diese Regelung wird an die Erfordernisse des Unterrichts an Förderschulen und im inklusiven Unterricht angepasst. Sie trägt zunächst der Tatsache Rechnung, dass die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Regel nicht schon bei der Einschulung, sondern im Laufe des schulischen Bildungswegs erfolgt. Entsprechend kann in jeder Klassenstufe ein Kind oder ein Jugendlicher aufgrund der Auswirkungen einer Behinderung in die Situation geraten, dass ihm ein Schulbesuch nicht in vollem Umfang möglich ist.

Dies kann z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich des sozialen und emotionalen Erlebens und Handelns der Fall sein. In solchen Fällen kann es aus pädagogischen Gründen angezeigt und hilfreich sein, dass Schülerinnen und Schüler zeitweise nicht in vollem Umfang am Unterricht teilnehmen. Damit bleiben schulische Bildung und Erziehung erhalten – es findet keine Zurückstellung vom Schulbesuch statt und schulische Bildung wird nicht ausgesetzt.

Die Schulbehörde entscheidet nach Anhörung der Eltern; in Fällen, in denen Krankheit oder Auswirkungen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ursächlich dafür sind, im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.

Die Schulen sind verpflichtet, Konzepte zu entwickeln, die der Hinführung zur Teilnahme am Unterricht gemäß Studentafel dienen und die der Schulbehörde vorzulegen sind. Dabei sollen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, Schule und Eltern zusammenarbeiten. Auch die Möglichkeiten des Hausunterrichts (§ 56 Abs. 4 SchulG) oder von digitalen Lehr- und Lernformen an Stelle des Präsenzunterrichts (§ 1 Abs. 6 SchulG) sollen Berücksichtigung finden.

Zu § 13

§ 13 knüpft an § 1 Abs. 1 und § 33 SoSchO an und definiert die Formen der sonderpädagogischen Maßnahmen als sonderpädagogische Bildungsangebote und als sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 20. Oktober 2011 über die inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen werden die spezifische Ausprägung und die inhaltlichen Schwerpunkte der sonderpädagogischen Maßnahmen beschrieben. Sie orientieren sich an folgenden auf Aktivität, Teilhabe und Partizipation in der Schule ausgerichteten Bereichen: Lernen und Wissensanwendung, Kommunikation und Konversation, Mobilität, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen.

Die Schwerpunkte und die Ausrichtung der sonderpädagogischen Maßnahmen beziehen sich auf die Lernentwicklung, die geistige Entwicklung, die emotionale und soziale Entwicklung, die körperliche und motorische Entwicklung, die Entwicklung der Wahrnehmung sowie die Entwicklung des sprachlichen und kommunikativen Handelns.

Im Sinne des Art. 24 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention haben sie auch das Ziel, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen beim Erwerb von Kompetenzen zur selbstständigen Lebensgestaltung, zur Orientierung und Mobilität oder Kommunikation zu unterstützen.

Dabei sind das Einbeziehen der Unterstützungsangebote anderer Leistungserbringer und die Kooperation mit anderen Institutionen (§ 34 SoSchO) in Absatz 3 erneut verankert. Dem zugrunde liegt § 19 SchulG, der auf die notwendige Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen hinweist. Von besonderer Bedeutung für Kinder und Jugendliche können dabei Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Zuständigkeit der Sozialleistungsträger sein. Dies ändert allerdings nichts daran, dass sozialrechtliche und schulrechtliche Verantwortung nebeneinander bestehen und dass

Integrationshelferinnen und Integrationshelfer keine unterrichtlichen Tätigkeiten ausüben (§ 25 Abs. 8 Satz 3 SchulG).

Zu § 14

§ 14 beschreibt die sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsleistung der Förder- und Beratungszentren, die in § 12 Abs. 2 SchulG 2014 neu aufgenommen wurde. Die Schulen erhalten Unterstützung, um die Auswirkungen einer Behinderung im Unterricht und bei Leistungsfeststellungen angemessen zu berücksichtigen. Die Förder- und Beratungszentren beraten und unterstützen die Schulen nachfrage- und bedarfsorientiert – bezogen auf den Förderbedarf der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und unter dem Vorbehalt der verfügbaren Ressourcen.

In den Absätzen 1 bis 5 ist im Einzelnen bestimmt, wie die Schulen ihre Anfrage gestalten, welche Maßnahmen angeboten werden, wie die Maßnahmen zu planen, umzusetzen und zu dokumentieren sind und wie die Eltern informiert und einbezogen werden. Wenn es sich um eine Beratung und Unterstützung der Schule als System handelt, erfolgt die Information der Eltern allgemein in der Klassenelternversammlung. Besondere individuell abgestimmte Unterstützungs- oder Fördermaßnahmen für eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler durch sonderpädagogisches Personal (Förderschullehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte) sind den Eltern durch die besuchte Schule zu erläutern; sie erfordern weder eine Zustimmung noch eine Entbindung von der Schweigepflicht.

Zu § 15

Absatz 1 definiert Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf als Zielgruppe für sonderpädagogische Bildungsangebote.

In den Absätzen 2 bis 9 werden die nach Förderschwerpunkt spezifisch ausgerichteten Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegt und bestimmt, ob der Unterricht im jeweiligen Förderschwerpunkt zielgleich (in den Bildungsgängen Grundschule, Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I) oder zieldifferent im Förderschwerpunkt oder Bildungsgang Lernen oder im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung erfolgt.

Die zieldifferenten Bildungsgänge Lernen oder ganzheitliche Entwicklung vermitteln nach Absatz 9 eine den individuellen Fähigkeiten entsprechende schulische Bildung (bisher § 1 SoSchO) und führen zu jeweils eigenen Schulabschlüssen. Diese Abschlüsse waren bisher in § 39 SoSchO vorgesehen und wurden gemäß § 29 GSchO und § 47 ÜSchO auch im inklusiven Unterricht erreicht.

Neu eingefügt ist der Hinweis auf deren Anschlussfähigkeit; zieldifferente Bildungsgänge bieten den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten Anschluss zum Erwerb des Abschlusses der Berufsreife.

Zu § 16

§ 16 konkretisiert § 3 Abs. 5 SchulG und legt die Verpflichtung aller Lehrkräfte fest, bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen und ihnen den zum Ausgleich ihrer Behinderungen erforderlichen Nachteilsausgleich zu gewähren. Der Anspruch auf die Gewährung von Nachteilsausgleich gilt auch für Abschlussprüfungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Nachteilsausgleich wird dabei gemäß den jeweils eigenen Regelungen der Abiturprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen gewährt.

Zu § 17

§ 17 definiert den Begriff Nachteilsausgleich. Darunter zu verstehen sind alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, die es Schülerinnen und Schülern nach § 5 ermöglichen, Zugang zum Unterricht, zu Leistungsfeststellungen und zur Prüfung zu finden und dadurch ihr tatsächliches Leistungsvermögen nachzuweisen, ohne dass die Lernanforderungen reduziert und von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung abgewichen wird.

Zu § 18

§ 18 regelt die Verpflichtung der einzelnen Lehrkraft, die Auswirkungen von Behinderungen oder chronischer Erkrankung auf schulisches Lernen zu analysieren und erforderliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu gewähren. Zur Verfahrensweise ist bestimmt, dass bei der Beurteilung der konkreten Auswirkungen im Einzelfall sonderpädagogische Beratung durch Förderlehrkräfte der Schule oder das Förder- und Beratungszentrum einzubeziehen ist.

Beantragen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler die Gewährung von Nachteilsausgleich, so ist dies zu begründen, und die Auswirkungen der Behinderungen auf schulisches Lernen sind glaubhaft zu machen. Die Schule kann in diesem Zusammenhang eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Zu § 19

§ 19 umschreibt, in welcher Form Nachteilsausgleich gewährt werden kann. Dies kann durch Anpassung der äußeren Rahmenbedingungen wie z. B. Zeit, Organisation und Hilfsmittel, durch behinderungsspezifische pädagogische Maßnahmen (z.B. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter bezüglich Schriftgröße oder Gliederung des Textes, verständliche Lehrersprache, Textoptimierung bei Hörschädigung, personelle Unterstützung bei Unterstützter Kommunikation) oder durch methodisch-didaktische Konzepte (Veranschaulichung von Unterrichtsinhalten, Verständnishilfen und zusätzliche Erläuterungen, andere Lernwege) geschehen. Ersatzleistungen bzw. andere Formate der Leistungsfeststellung können umgesetzt werden, vorausgesetzt, dass die Chancengleichheit für die Mitschülerinnen und -schüler gewahrt ist und die Leistungen vergleichbar bleiben.

Zu § 20

§ 20 regelt die Zuständigkeiten im Verfahren zur Gewährung von Nachteilsausgleich. Maßgeblich sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, sie entscheiden über Grundsätze, nach denen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs festgelegt werden, im Benehmen mit den Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern. Im Sinne der Stärkung der Partizipation der Schülerinnen und Schüler sind auch sie in dem Verfahren in geeigneter Form zu beteiligen; sie können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

Nach Absatz 3 ist die jeweilige Fachlehrkraft dafür zuständig zu prüfen, ob die fachlichen Anforderungen gewahrt bleiben. Sie kann die Fachkonferenz oder die Fachberaterin und Fachberater für das jeweilige Fach einbeziehen.

Zu § 21

§ 21 sieht vor, dass die nach § 16 festgelegten Grundsätze dokumentiert werden und die Eltern eine Ausfertigung erhalten. Da es sich um eine Ausgleichsmaßnahme zur Herstellung chancengleicher äußerer Bedingungen handelt, ist in Satz 2 bestimmt, dass der Nachteilsausgleich auf dem Zeugnis nicht vermerkt wird.

Zu § 22

§ 22 definiert die Zielsetzung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Grundsatz. Es handelt sich um die Weiterentwicklung der Regelungen in § 11 und § 18 SoSchO im Zusammenhang mit inklusivem Unterricht und vor dem Hintergrund der Einführung des vorbehaltlosen Wahlrechts der Eltern in § 59 Abs. 4 SchulG.

Absatz 2 schafft die für die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderliche spezifische Rechtsgrundlage. Die Bestimmungen des § 89 ÜSchO, § 49 GSchO und § 55 Schulordnung für die berufsbildenden Schulen stehen einer automatisierten Datenverarbeitung entgegen, da Daten nach Fertigstellung des Textes sofort gelöscht werden müssten.

Die Anträge auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs werden im Wege der WEB Anwendung „Sofi Online“ elektronisch bearbeitet. Über die Schnittstelle aus dem Schulverwaltungsprogramm (SVP) werden schon vorhandene Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften übernommen. Die Anwendung ermöglicht die durchgängige elektronische Durchführung des Verfahrens durch Erfassung der Diagnostik der Förderschulen und der Entscheidung der Schulbehörde. Das System stellt auch Funktionen zur Gesprächsdokumentation, zum Erzeugen von Einladungsschreiben und Bescheiden bereit. Für jeden Prozessschritt werden die passenden Benutzerrollen und Rechte vergeben gerade im Hinblick auf die Verarbeitung sensibler schülerbezogener Daten, die für die Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs benötigt werden.

Absatz 3 betont die grundsätzlich dafür geltende Voraussetzung, dass sich während des Schulbesuchs Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogische Bildungsangebote benötigt und stellt den Bezug her zum individuellen Förderplan und der individuellen Lernprozessbegleitung.

Die förmliche Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nach wie vor erforderlich, insbesondere wenn die Eltern Unterricht in der Förderschule wünschen (§ 10 Abs. 10 SchulG). Sie ist auch im Hinblick auf das Wahlrecht der Eltern im inklusiven Unterricht erforderlich, da bei festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 59 Abs. 4 SchulG die Schulbehörde die konkret zu besuchende Schule festlegt.

Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei der Schulbehörde. Diese beauftragt Förderschullehrkräfte mit der Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik nach §§ 24 und 27.

Zu § 23

§ 23 trifft Regelungen zur Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Eingeleitet wird das Verwaltungsverfahren wie bisher (§ 18 Abs. 1 Nr.1 SoSchO) auf Antrag der Schule nach Anhörung der Eltern oder auf Antrag der Eltern für Schülerinnen und Schüler.

Anders als bisher in § 18 Abs. 1 Nr.1 SoSchO ist bei der Einleitung des Verfahrens noch kein Ergebnis der Anhörung der Eltern beizufügen, da zu diesem Zeitpunkt lediglich einer Information der Eltern über die Einleitung des Verfahrens durch die Schule erfolgt.

Das bisherige Kriterium in § 18 Abs. 1 Halbsatz 1 SoSchO entfällt, da zieldifferenter Unterricht auch an allgemeinen Schulen gemäß § 14 a SchulG angeboten wird. Insofern gilt als Kriterium die belastbare Annahme, dass trotz individualisierter Förderung voraussichtlich der Abschluss der Grundschule oder der erste allgemeinbildende Schulabschluss (Berufsreife) nicht erreicht werden kann.

Absatz 2 legt fest, welche Daten der Schülerin oder des Schülers die besuchte Schule der zuständigen Förderschule übermitteln soll.

Absatz 3 übernimmt die Regelung in § 18 Abs.1 Nr. 1 SoSchO über die dabei zu übermittelnden Unterlagen. Der Begriff Förderbericht ist inzwischen eingeführt und ersetzt die bisherige Formulierung „Bericht über den Schüler, Darstellung der an der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen“. Der Förderbericht dient dazu, die bisher erfolgte individuelle Förderung nach Art, Umfang und Ergebnissen näher zu beschreiben ebenso wie Gespräche mit den Eltern dazu oder außerschulische Fördermaßnahmen. Die zusätzlichen Angaben, die bei zum Schulbesuch angemeldeten Kindern erforderlich sind, werden in Absatz 4 genannt. Hier gelten die Regelungen über die Kooperation von Grundschule und Kindertagesstätte entsprechend – mit Zustimmung der Eltern können Informationen von außerschulischen Einrichtungen eingeholt werden.

Die darüber hinaus neu beim vermuteten Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung erforderlichen weiteren Angaben regelt Absatz 5 in den Nummern 1 bis 5. Neben Namen und Anschrift des zuständigen Jugendamtes sind dies an der Schule

durchgeführte pädagogische Maßnahmen, Ergebnisse der Beratung durch das Förder- und Beratungszentrum, erfolgte Hilfen zur Erziehung oder Jugendhilfemaßnahmen sowie von den Eltern beantragte Jugendhilfemaßnahmen. Mit dieser Regelung wird die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler ganzheitlich bzgl. des Hilfebedarfs beschrieben und der Blick auf den gemeinsamen Erziehungsauftrag von Schule und Jugendhilfe unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten gelenkt.

Absatz 6 legt die Antragsfristen fest. Im Hinblick auf die Vielzahl der Verfahren und den Zeitaufwand für die erforderliche sonderpädagogische Diagnostik wird der bisherige Termin (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 SoSchO) vorverlegt. Besuchen Schülerinnen und Schüler die Primarstufe oder die Sekundarstufe I, kann der Antrag bis zu den Herbstferien gestellt werden. Das gleiche gilt für zum Schulbesuch angemeldete Schülerinnen und Schüler. Über Ausnahmen entscheidet jeweils die Schulbehörde.

Die Absätze 7 bis 10 nennen besondere Regelungen bei der Einleitung des Verfahrens. Der Antrag auf Feststellung des Förderschwerpunktes Lernen ab Klassenstufe 7 bedarf der vorherigen Einbeziehung des Förder- und Beratungszentrums und kann nur mit Zustimmung der Schulbehörde gestellt werden (Absatz 8).

Bei zum Schulbesuch angemeldeten Kindern ist ein Antrag auf Feststellung des Förderschwerpunktes Lernen nur mit Zustimmung der Schulbehörde möglich. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Grundschule in schulisches Lernen einführt und Kinder zum Beginn ihrer Schullaufbahn in besonderem Maß individuell fördert, so dass in der Regel noch keine Feststellung eines zieldifferenten Förderschwerpunktes angezeigt ist.

Bei vermutetem Förderschwerpunkt Sprache kann das Verfahren in der Regel nur bei neu einzuschulenden Kindern eingeleitet werden (Absatz 8)

Absatz 10 führt aus, dass mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, fehlende Schulerfahrung bei Zuzug aus dem Ausland, chronische Erkrankungen oder Lernschwierigkeiten oder Lernstörungen in einzelnen Funktionsbereichen kein hinreichender Grund für die Einleitung des Verfahrens sind. Die Vorgaben zu den nicht ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache greifen die Regelung in Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschrift Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund vom 20. September 2015 (Amtsbl. S. 206) auf und stärken sie dadurch.

Zu § 24

Das Verfahren ist dialogisch zwischen der Klassenlehrkraft und der Förderschullehrkraft angelegt; als Instrument dafür wird das kooperative Konsultationsgespräch zu Beginn des Verfahrens eingeführt. Dieses dient der systematischen Einbindung insbesondere der Lehrkräfte, die bisher für Unterricht und Erziehung der Schülerin oder des Schülers verantwortlich waren, und ihrer Beteiligung an der Bewertung der erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten. Hierbei können andere Personen, die an der Bildung oder Förderung der Schülerin oder des Schülers bisher beteiligt waren, einbezogen werden.

Nach dem kooperativen Konsultationsgespräch kann die beauftragte Förderschullehrkraft der Schulbehörde die Beendigung des Verfahrens oder die Erhebung eines behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs empfehlen (z. B. bei einem sehbehinderten Kind oder Jugendlichen im inklusiven Unterricht). Damit werden unnötige und zeitaufwändige sonderpädagogische Gutachten vermieden.

Wird das Verfahren durch die Schulbehörde beendet, hat gemäß Absatz 4 die besuchte Schule bzw. die zuständige Grundschule weiterhin die erforderlichen Maßnahmen individueller Förderung durchzuführen. Dabei erhält sie Hinweise zur weiteren individuellen Förderung durch die beauftragte Förderschullehrkraft; diese erfolgen im direkten Austausch und können daher schnell wirksam werden. Ergänzend sollen bei der individuellen Förderplanung Förderschullehrkräfte der Schule oder auf entsprechende Anfrage das Förder- und Beratungszentrum unterstützen.

Zeichnet sich in einem Verfahren auf die Festlegung des Förderschwerpunktes sozial-emotionale Entwicklung Bedarf nach einer (teil-)stationären Jugendhilfemaßnahme ab, beruft die Schulbehörde eine Fallkonferenz ein, um die Maßnahmen von Schule und Jugendhilfe aufeinander abzustimmen (Absatz 3). Es handelt sich um die Institutionalisierung eines in der Praxis bewährten Instruments („Runder Tisch“), das alle diejenigen einbezieht, deren Tätigkeit für die Lebenssituation der Schülerin oder des Schülers wesentlich ist oder die an der Bildung und Erziehung beteiligt waren oder zukünftig beteiligt sein sollen. Dies bezieht die Eltern ausdrücklich mit ein, die Schülerin oder der Schüler soll möglichst beteiligt werden.

Zu § 25

§ 25 legt fest, wie die Eltern zu informieren und an dem Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs zu beteiligen sind. Die Eltern werden einerseits umfassend einbezogen und haben andererseits auch eine Mitwirkungspflicht, die neu

betont wird. Einladungen an Eltern zu Gesprächen bedürfen der Schriftform und sind zu dokumentieren; dies gilt auch für das Nicht-Erscheinen der Eltern.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 9 Abs. 5 und in § 11 Abs. 1 SoSchO ist es Aufgabe der besuchten Schule bzw. der Grundschule, an der das Kind angemeldet wurde (zuständige Grundschule), die Eltern vor der Einleitung des Verfahrens über das gesamte Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aufzuklären. Inhaltlich sind die Eltern über das weitere Verfahren, die – ggf. erforderliche – schulärztliche Untersuchung, ihre Verfahrensrechte und Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren (Absatz 1). Die Förderschule oder das Förder- und Beratungszentrum kann dabei mitwirken. Eine Information durch die Förderschule, die für die Eltern wesentlich anonym ist, ist nicht mehr sachgerecht. Die neue Regelung knüpft an die Pflicht der besuchten Schule oder zuständigen Grundschule an, die Eltern in allen wesentlichen, den Schulbesuch ihres Kindes betreffenden Fragen zu informieren und zu beraten.

Im weiteren Verfahren – nach dem kooperativen Konsultationsgespräch – informiert die besuchte Schule gemeinsam mit der beauftragten Förderschullehrkraft über die schulischen Angebote im inklusiven Unterricht und in der Förderschule (Absatz 2). In diesem Rahmen wird den Eltern ihr Wahlrecht gemäß § 59 Abs. 4 SchulG erläutert. Diese gemeinsame Information ist Teil des gestuften Konzepts der Beratung der Eltern im Zusammenhang mit ihrem Wahlrecht; sie ergänzt die sonstigen Informations- und Beratungsangebote gemäß § 10. Sie leistet einen Beitrag zur umfassenden Information und Beratung der Eltern und stellt sicher, dass die Eltern passgenaue Informationen zu den beiden Förderorten (Förderschule und inklusiver Unterricht) erhalten und Fragen im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung zum Förderort stellen können.

Zu § 26

Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wurden bislang regelmäßig alle betroffenen Kinder und Jugendlichen dem Gesundheitsamt gemeldet. Die schulärztliche Untersuchung soll die körperliche Entwicklung und den Gesundheitszustand feststellen (§§ 10 und 18 SoSchO).

Aufgrund der Erfahrungen aus der schulärztlichen Praxis sind die Untersuchungen nicht in jedem Fall angezeigt. Demzufolge wird nach § 26 nunmehr näher bestimmt, dass die Schulbehörde entscheidet, ob die Einbeziehung erforderlich ist. Die Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes bezieht sich grundsätzlich auf eine schulärztliche

Untersuchung zur Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes, die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie Beeinträchtigungen oder Behinderungen aus medizinischer Sicht und die angemessenen Vorkehrungen bei der Bewältigung des Schulwegs oder der Schülerbeförderung (Absatz 1). Eine Einschätzung zu einem eventuell bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarf oder zum Förderort ist wie bisher weder angezeigt noch vorgesehen. Dem Gesundheitsamt werden hierfür die Daten der Kinder und Jugendlichen, die Anschrift der Eltern und die Art der vermuteten Behinderungen mitgeteilt (Absatz 2).

Eine weitere Form der anlassbezogenen Mitwirkung ist die Zusammenfassung und Bewertung von medizinischen Befundberichten auf Anfrage (Absatz 3). Die qualifizierte Zusammenfassung von vorliegenden medizinischen Gutachten unterstützt die Schulbehörde bei ihrer Entscheidungsfindung.

Auf die Festlegung von Terminen für die Übersendung des schulärztlichen Berichts wird verzichtet; die Termine nach §§ 10 und 18 SoSchO haben sich in der Realität als nicht praktikabel erwiesen.

Zu § 27

Die Entscheidung der Schulbehörde über sonderpädagogischen Förderbedarf macht eine Überprüfung der Lernausgangslage und der Auswirkungen von Behinderungen auf schulisches Lernen und das Erreichen von Schulabschlüssen erforderlich. Im Wege sonderpädagogischer Diagnostik durch von der Schulbehörde beauftragte Förderschullehrkräfte wird dies analysiert; bei Bedarf können standardisierte Testverfahren zum Einsatz kommen. § 27 konkretisiert die Aufgaben und Grundlagen der sonderpädagogischen Diagnostik, die die beauftragte Förderschullehrkraft durchführt.

Neu eingeführt wird der Begriff der sonderpädagogischen Diagnostik, der den Begriff der „Ermittlung des individuellen Förderbedarfs“ (§ 11 Abs. 2 SoSchO) ersetzt. Diese Begrifflichkeit trägt auch dazu bei, dass Diagnostik, Feststellung und Entscheidung besser unterschieden werden. Die sonderpädagogische Diagnostik basiert weiterhin auf den Grundpositionen (§ 11 Abs. 2 SoSchO), die die Kultusministerkonferenz 1994 in den „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“ beschlossen hat und die nach den Empfehlungen vom 20.10.2011 „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ weiterhin gelten.

Hierzu regeln die Absätze 2 und 3, dass die Kompetenzen und Lernbedürfnisse der Schülerin oder des Schülers insbesondere in den Lebensbereichen Lernen und Wissensanwendung, Kommunikation und Konversation, Motorik und Bewegung, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen zu erheben sind. Informationen zur Selbstversorgung im schulischen Alltag werden bei Bedarf aufgenommen. Diese Orientierung an der Klassifikation des ICF-CY (International Classification of Functioning, Disability and Health – Children and Youth⁶ der WHO) eröffnet die Möglichkeit, die Besonderheiten der in Entwicklung befindlichen Körperfunktionen und die besonderen Lebenswelten in Wechselwirkung mit Umweltfaktoren von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Sie dient dazu, bezogen auf schulische Bildung und Erziehung den Gesundheitszustand, die Funktionsfähigkeit (Körperfunktionen, Körperstrukturen, Aktivität und Partizipation) und Einschränkung der Teilhabe in Wechselwirkung mit Umweltfaktoren (Produkte und Technologien, Unterstützung und Beziehungen) umfassend zu beschreiben. Die Umweltfaktoren der physischen Umwelt wie der sozialen Lebenswelt lassen sich so als fördernde Faktoren (Ressourcen) oder als behindernde Faktoren (Barrieren) identifizieren. Daraus wird neben einer pädagogischen Bewertung der Bedarf an sonderpädagogischen Maßnahmen beschrieben.

Diese Ressourcenorientierung wird bereits in § 11 SoSchO als Kind-Umfeld-Analyse beschrieben. Die Einbeziehung weiterer an der Förderung des Kindes bisher Beteiligten (§ 11 Abs. 2 Satz 4 SoSchO), insbesondere der Klassenlehrkräfte, erfolgt zukünftig bereits im kooperativen Konsultationsgespräch.

Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Absatz 4) ist es erforderlich, der Sprachsituation des Kindes Rechnung zu tragen und bei Bedarf eine Lehrkraft oder Vertrauensperson hinzuzuziehen, die die Herkunftssprache des Kindes spricht. Diese Regelung ist bereits in Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschrift Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund vom 20.09.2015, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.02.2021 (GAmtsbl. S. 62) verankert und wird durch Übernahme in diese Schulordnung gestärkt.

Die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik werden in einem sonderpädagogischen Gutachten für die Schulbehörde zusammengefasst. Der Begriff „sonderpädagogisches Gutachten“ wird beibehalten (§ 11 SoSchO). Es handelt sich nicht um ein

⁶ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderungen und Gesundheit für Kinder und Jugendliche
[65]

eigenständig wirksames Gutachten. Es basiert auf der sonderpädagogischen Kompetenz und Fachlichkeit der beauftragten Förderschullehrkräfte und stellt die wesentliche Grundlage für die Entscheidung der Schulbehörde dar.

In das sonderpädagogische Gutachten fließen auch die Ergebnisse der Beratung durch ein Förder- und Beratungszentrum ein; die Ergebnisse einer ergänzenden Diagnostik durch weitere Förderschullehrkräfte werden beigelegt und nicht eingearbeitet (§ 11 Abs. 4 SoSchO). Mit Bezug zu § 8 ÜSchO und § 7 GSchO können mit Einverständnis der Eltern dabei auch Angaben über die frühkindliche Entwicklung oder außerschulische Bildung und Betreuung gemacht werden (Absatz 6).

Absatz 7 legt wie in der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 5 SoSchO fest, mit welchen zu begründenden Empfehlungen das sonderpädagogische Gutachten abschließt. Grundsätzlich können nur Empfehlungen „kein sonderpädagogischer Förderbedarf“ oder „sonderpädagogischer Förderbedarf“ gegeben werden.

Der bisher in der SoSchO unter Nr. 4 (Zurückstellung vom Schulbesuch) genannte Entscheidungsvorschlag ist als Empfehlung gemäß Regelung in § 58 Abs. 2 SchulG nicht mehr möglich. Die Zurückstellung von schulpflichtigen Kindern soll danach in der Regel nur erfolgen, wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Die entsprechende Regelung findet sich in § 11. Auch der bisher unter Nr. 5 (Befreiung vom Schulbesuch) genannte Entscheidungsvorschlag ist gemäß § 60 SchulG als Empfehlung nicht mehr zulässig.

Der Empfehlung zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird unter Berücksichtigung des Wahlrechts der Eltern in den Nummern 2 und 3 neu gefasst: Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den zieldifferenten Förderschwerpunkten Lernen oder ganzheitliche Entwicklung bzw. im zielgleichen Förderschwerpunkt Sprache oder Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation oder sozial-emotionale Entwicklung, wobei zusätzlich einer der nach § 15 vorgesehenen Bildungsgänge vorgeschlagen wird.

Als weitere Empfehlung wird neu aufgenommen, die Erhebung eines behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs als Ergebnis der sonderpädagogischen Diagnostik zu veranlassen; dies kann insbesondere bei Autismus-Spektrum-Störungen relevant sein, die daher in der Schulordnung auch genannt werden.

Absatz 8 bestimmt über die bisherige Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 3 SoSchO hinaus, dass die Förderschullehrkraft im Einzelfall die angemessenen Vorkehrungen

beschreibt, die für die Entscheidung der Schulbehörde und die Festlegung der zu besuchenden Schule nach § 59 Abs. 4 SchulG relevant sind. Soweit vorhanden sind der schulärztliche Bericht und weitere Gutachten beizufügen, so dass der Schulbehörde alle für die Entscheidung relevanten Unterlagen vorliegen (Absatz 9).

In Absatz 10 ist geregelt, dass die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik und die Möglichkeiten der Förderung mit den Eltern zu besprechen sind. Wird die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs empfohlen, ist es wünschenswert, dass die Eltern ihre Vorstellung über den Förderort mitteilen.

Absatz 11 legt fest, dass das sonderpädagogische Gutachten mit dem Ergebnis der Anhörung der Eltern und deren Wunsch über den Förderort unverzüglich an die Schulbehörde weiterzuleiten ist.

Zu § 28

Diese Vorschrift regelt die abschließende Entscheidung der Schulbehörde nach Anhörung der Eltern auf der Grundlage der von der Förderschule vorgelegten Unterlagen, ob und in welchem Förderschwerpunkt sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Diese Entscheidung beinhaltet auch die Festlegung eines Bildungsgangs gemäß § 15. Die Eltern erhalten von der Schulbehörde eine Ausfertigung des sonderpädagogischen Gutachtens; die beteiligten Schulen werden über die Entscheidungen informiert.

Wenn die Eltern mit der Festlegung des Förderschwerpunktes oder eines Bildungsganges nicht einverstanden sind, kann die Schulbehörde nach Absatz 2 vor ihrer Entscheidung die Beteiligten (Eltern, beauftragte Förderschullehrkräfte, Schulleiterin oder Schulleiter der besuchten Schule, zuständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde) im konkreten Verfahren als Fachkommission zur Beratung zusammenrufen. Dabei können weitere Expertinnen und Experten, insbesondere außerschulische Einrichtungen und Institutionen gemäß § 19 SchulG oder z. B. Beratungslehrkräfte einbezogen werden. Diese Fachkommission dient sowohl der Beratung der Eltern als auch der Schulaufsicht im Hinblick auf ihre Entscheidung; sie ist kein Entscheidungsgremium.

Anders als bisher kann die Schulbehörde die Festlegung eines sonderpädagogischen Förderschwerpunkts befristen (Abs. 3). Für den Förderschwerpunkt Sprache ist grundsätzlich eine Befristung auf maximal die Klassenstufen 1 und 2 vorgeschrieben; in allen übrigen Förderschwerpunkten entscheidet die Schulbehörde, ob sie eine Befristung festlegt. Davon unbenommen ist die Verpflichtung der Schule, regelmäßig über den

Wechsel zum zielgleichen Unterricht oder den Wechsel des Bildungsgangs zu beraten (§§ 38, 39). Zusammen mit diesen Regelungen wird sichergestellt, dass der festgelegte Förderschwerpunkt regelmäßig überprüft wird.

Absatz 4 gestaltet § 59 Abs. 4 SchulG bzgl. der Entscheidung der Schulbehörde aus. Diese legt unter Berücksichtigung des Wahlrechts der Eltern bei zieldifferentem Unterricht die zu besuchende Schule mit inklusivem Unterricht oder die zu besuchende Förderschule fest. Entsprechend § 92 Abs. 2 SchulG hört die Schulbehörde die für die Schülerbeförderung zuständige Stelle vor der Festlegung der Schule an.

Für den Fall, dass die Eltern keine Entscheidung zum Förderort mitgeteilt haben (§ 28 Abs. 1), teilt die Schulbehörde den Eltern sowohl die zu besuchende Schule mit inklusivem Unterricht als auch die zuständige Förderschule mit. In diesem Fall treffen die Eltern ihre Entscheidung, indem sie ihr Kind für das kommende Schuljahr an einer der festgelegten Schulen innerhalb von 14 Tagen anmelden (Abs. 5).

Bei zielgleichem Unterricht kann die Schulbehörde auch eine Schule, die nicht gemäß § 14 a SchulG dauerhaft mit inklusivem Unterricht beauftragt ist, festlegen. Diese Regelung greift die Zielperspektiven des Landesaktionsplans und die Regelung im Schulgesetz auf, nach denen inklusiver Unterricht zunehmend auch an anderen Schulen als an Schwerpunktschulen angeboten werden kann.

Alle Entscheidungen und Schulwechsel werden zum folgenden Schuljahr wirksam. Bis dahin und in den Fällen, in denen die Schulbehörde keinen sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, ist es gemäß § 10 Abs. 1 SchulG weiterhin Aufgabe der besuchten Schule, die erforderliche individuelle Förderung durchzuführen (Absatz 6). Die Ergebnisse des sonderpädagogischen Gutachtens stellen den Ausgangspunkt der weiteren förderorientierten Diagnostik dar. Dabei soll die Schule sonderpädagogische Beratung und Unterstützung in die weitere Förderplanung einbeziehen; dies erfolgt entweder durch an der Schule tätige Förderschullehrkräfte oder durch das Förder- und Beratungszentrum.

Wenn die Schulbehörde entsprechend der Empfehlung nach § 23 Abs. 8 Bedarf für die Erhebung eines behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs sieht, informiert sie das zuständige Förder- und Beratungszentrum entsprechend (Absatz 6).

Die Absätze 7 bis 9 sehen besondere Regelungen für den Fall vor, dass nach Entscheidung der Jugendhilfe eine (teil-)stationäre Jugendhilfemaßnahme gewährt wer-

den soll und die Eltern den Besuch einer Förderschule wünschen. Mit diesen Regelungen wird die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gestärkt und die für die Belange der Kinder und Jugendlichen erforderliche Flexibilität ermöglicht.

Weiterhin wird der Tatsache Rechnung getragen, dass vor der Entscheidung für eine (teil-)stationäre Hilfemaßnahme in der Regel vielfältige Gespräche und Fallberatungen stattgefunden haben, deren Analysen und Erörterungen mit einer sonderpädagogische Diagnostik als gleichwertig anzusehen sein können. Daher wird der Schulbehörde im Einzelfall die Option eröffnet auf der Grundlage der vorliegenden Berichte und medizinischen Gutachten, ggf. ergänzt durch einen Bericht einer Förderschule, den Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung festzustellen. Dabei erfolgt die Festlegung des Förderschwerpunkts möglichst in Abstimmung mit der Jugendhilfe; die Festlegung ist nach diesen Regelungen für maximal 12 Monate möglich. Die Verlängerung auf der Grundlage der Berichte der besuchten Schule über die Ergebnisse der Förderung ist möglich. Eine unbefristete Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist jedoch nicht zulässig. Ergänzend wird in Absatz 9 geregelt, dass die Schulbehörde über den weiteren Schulbesuch entscheidet. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde aufgrund der vorliegenden Berichte, Zeugnisse und ggf. einem Bericht einer Förderschule.

Zu § 29

§ 29 regelt, wie abweichend von § 23 bzgl. des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse zu verfahren ist. Damit werden Regelungen aus der Handreichung „Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen“ in die Schulordnung übernommen und gestärkt.

Fehlende deutsche Sprachkenntnisse, lange Unterbrechungen des Schulbesuchs oder durch Flucht- und Kriegserfahrungen verursachte Traumatisierung können dazu führen, dass diese Kinder und Jugendlichen anders als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler lernen. Solche Abweichungen können nicht als Anzeichen für sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder sozial-emotionale Entwicklung interpretiert werden.

Es ist daher in Absatz 1 festgelegt, dass für Schülerinnen und Schüler, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, grundsätzlich kein Verfah-

ren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen eingeleitet werden soll. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

Wenn umfangreiche Behinderungen (geistige Behinderungen, körperliche Behinderungen, Seh- oder Hörschädigung) vorliegen, sieht Absatz 2 ein von § 23 abweichendes Verfahren wie folgt vor: Die besuchte Schule legt der Schulbehörde etwaige vorhandene medizinische Gutachten oder Berichte zusammen mit einem schulischen Bericht über den bisherigen Verlauf des Schulbesuchs vor. Die Schulbehörde beauftragt eine Förderschule den behinderungsbedingten schulspezifischen Unterstützungsbedarf zu erheben. Auf dieser Grundlage entscheidet die Schulbehörde über den sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Entscheidung ist zunächst auf sechs Monate befristet und kann um höchstens sechs Monate verlängert werden.

Die Schulbehörde legt die nach der Wahl der Eltern zu besuchende Schwerpunktschule oder Förderschule und die altersgemäß zu besuchende Klassenstufe fest. Die Schulbehörde kann nach Beratung und Anhörung der Eltern auch einen anderen Förderort als die bisher besuchte Schule festlegen. In die Sekundarstufe I kann nach dem 18. Lebensjahr eine Aufnahme nicht mehr festgelegt werden.

Absatz 4 regelt die Verfahrensschritte zum Ende der Befristung. Die besuchte Schule legt gegebenenfalls mit Unterstützung des Förder- und Beratungszentrums der Schulbehörde einen Bericht vor. Dieser umschreibt die Kompetenzen, die Lernentwicklung und die Auswirkungen der Behinderungen auf schulisches Lernen. Gemäß § 27 Abs. 4 sind dabei die deutschen Sprachkenntnisse angemessen zu berücksichtigen und im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik auch soweit erforderlich Personen mit Kenntnissen in der Muttersprache der Schülerin oder des Schülers einzubeziehen.

Die Förderschullehrkraft gibt eine Empfehlung an die Schulbehörde, ob der befristet festgelegte Förderschwerpunkt den individuellen Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers entspricht. Auf diesen Grundlagen entscheidet die Schulbehörde abschließend über den sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die Regelungen des in § 28 Abs. 3 bzgl. einer Befristung und Abs. 7 bis 9 bzgl. der Aufnahme in eine (teil-)stationäre Jugendhilfemaßnahme gelten entsprechend.

Zu § 30

§ 30 definiert zielgleichen Unterricht als Unterricht in den Bildungsgängen Grundschule, Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I. Bislang waren die Regelungen für den zielgleichen Unterricht Bestandteil der Sonderschulordnung. Zukünftig verweist § 30 auf die entsprechenden Regelungen der Übergreifenden Schulordnung und der Grundschulordnung; eine Regelung in dieser Schulordnung entfällt ebenso wie in der für Förderschulen geltenden Schulordnung.

Im zielgleichen Unterricht wird nach Absatz 2 die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Für die Bewertung von Mitarbeit und Verhalten legt Absatz 3 fest, dass die Auswirkungen einer Behinderung angemessen zu berücksichtigen sind. Mit Zustimmung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler kann die Bewertung von Mitarbeit und Verhalten verbal erfolgen.

Zu § 31

Die Vorschrift bestimmt, dass in den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung sowie in diesen Bildungsgängen in anderen Förderschwerpunkten zieldifferenzialer unterrichtet wird. Dies wird entsprechend auch auf dem Zeugnis vermerkt.

Zu § 32

Neu zu regeln sind im Hinblick auf inklusiven Unterricht und die Anschlussfähigkeit die Unterrichtsangebote im zieldifferenten Unterricht. Nach § 32 findet auch der zieldifferente Unterricht zukünftig in den Fächern und Lernbereichen der besuchten Schule statt. Bei äußerer Leistungsdifferenzierung (§ 24 Abs. 1 ÜSchO) findet entsprechend keine Einstufung in eine Klasse oder einen Kurs statt; die Schulleiterin oder der Schulleiter legt im Rahmen der Organisation des Unterrichtsbetriebs die Teilnahme fest.

Unterricht und Erziehung richten sich nach den Bildungsstandards, den Rahmenplänen und Lehrplänen. Zur angemessenen Berücksichtigung der individuellen Bildungs- und Erziehungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erfolgt entsprechend eine sonderpädagogische Adaption. In diesem Kontext werden im Land sukzessive Lehrplanadaptionen eingeführt.

Der Unterricht beruht auf einer den Lernprozess begleitenden pädagogischen Diagnostik. Die Lernentwicklung wird dokumentiert. Der Unterricht wird ergänzt durch sonderpädagogische Bildungsangebote.

Maßnahmen der schulischen Berufsorientierung sollen die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in den Beruf vorbereiten. Es handelt sich hierbei um individuell ausgerichtete Maßnahmen, die der Interessenserkundung dienen, Praxiserfahrungen ermöglichen und die Entscheidungsfindung bzgl. einer beruflichen Tätigkeit unterstützen. Aus diesem Grund sind diese Maßnahmen in den Klassenstufen 7 bis 9 integraler Bestandteil auch des zieldifferenten Unterrichts.

Diese Berufsorientierungsmaßnahmen werden im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung in den Klassenstufen 10 bis 12 fortgesetzt und intensiviert. In diesen Klassenstufen werden schwerpunktmäßig Maßnahmen durchgeführt, die der Erhebung der individuellen Kompetenzen und Potenziale dienen. Diese Klassenstufen beziehen auch das Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht ein.

Zu § 33

§ 33 sieht für die Eingangsstufe in den Bildungsgängen Grundschule und Lernen die neue Regelung vor, dass diese im Einzelfall auf Beschluss der Klassenkonferenz drei Jahre umfassen kann – unter der Voraussetzung, dass keine Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgte. Diese Regelung lehnt sich an § 45 Abs. 2 GSchO an. Durch die frühzeitige Aufnahme in die Schule gemäß § 12 Abs. 2 GSchO wird frühe Förderung

von Kindern mit Behinderungen (einschließlich sog. Kann-Kindern mit Behinderungen) ermöglicht, so dass präventive Maßnahmen frühzeitig einsetzen können.

Zu § 34

Die bisherige Regelung zur Verlängerung der Dauer des Schulbesuchs um ein Jahr ohne Anrechnung auf die Schulbesuchsdauer in § 36 Abs. 3 SoSchO wird erweitert und gilt grundsätzlich für die Förderschwerpunkte motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation bezogen auf die Bildungsgänge Grundschule, Berufsreife, qualifizierter Sekundarabschluss I und Lernen. Diese Regelung dient der angemessenen Berücksichtigung der Auswirkungen der Behinderungen auf schulisches Lernen. Wie bisher gemäß § 37 Abs. 1 SoSchO soll Absatz 2 Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Lernen ermöglichen, im Rahmen einer Schulzeitverlängerung um bis zu zwei Jahren die Qualifikation der Berufsreife zu erlangen. Neu aufgenommen wird die Alternative gemäß § 79 ÜSchO. Danach können sie auch an Realschulen plus in ein besonderes 10. Schuljahr zur Erlangung der Berufsreife aufgenommen werden, das in verpflichtender Ganztagsform organisiert ist und im Unterricht zusätzliche berufsorientierte Inhalte vermittelt.

Im Sinne des § 61 Abs.2 Satz 1, 2. Halbsatz SchulG regelt Absatz 3 für den Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung die mögliche Schulzeitverlängerung von bis zu drei Jahren. Neu eingeführt wird ein Antragstermin (Termin der Halbjahreszeugnisse der 12. Klassenstufe). Entscheidungsgrundlagen sind das Jahreszeugnis der Klassenstufe 11 und das Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 12 sowie zusätzlich das Berufswahlportfolio und die Ergebnisse der Berufswegekonferenz gemäß § 6.

Auch für junge Menschen mit Behinderungen soll der Eintritt in das Berufsleben in der Regel nach 12 Schulbesuchsjahren erfolgen. Deshalb soll eine Verlängerung (Absatz 4) nur gewährt werden, wenn sie für die Vorbereitung und die Gestaltung des Übergangs in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einen Integrationsbetrieb erforderlich ist. Ausnahmen im begründeten Einzelfall sind möglich.

Zu § 35

Die bisherige Regelung des § 36 Abs. 4 SoSchO wird konkretisiert. Neu geregelt ist, dass die Verkürzung des Schulbesuchs frühestens nach zehn Schulbesuchsjahren erfolgen kann. Eine Verkürzung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn ein berufsqualifizierendes Angebot z. B. der Agentur für Arbeit wahrgenommen werden soll.

Als Grundlage für die Entscheidung sind der Schulbehörde die Unterlagen wie bei der Verlängerung des Schulbesuchs vorzulegen.

Zu § 36

Dieser Paragraph regelt die Fortsetzung des inklusiven Unterrichts für den Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung nach der Klassenstufe 9 im Berufsvorbereitungsjahr an einer berufsbildenden Schule, die mit inklusivem Unterricht gemäß § 14 a SchulG beauftragt ist (BVJ-I), und legt die Dauer des Schulbesuchs mit drei Schuljahren fest. Die Umsetzung dieser Regelung erfolgt in der Schulordnung für das Berufsvorbereitungsjahr.

Den Schülerinnen und Schülern im inklusiven Unterricht wird damit der Zugang zum berufsbildenden Bereich ermöglicht. Der Unterricht bietet verschiedene berufsbezogene Schwerpunkte und unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit. Die besuchte Schule informiert die Eltern über die Fortsetzung des inklusiven Unterrichts spätestens zum Termin der Ausgabe der Jahreszeugnisse der Klassenstufe 8 (Abs. 2).

Es gelten die Regelungen zur Information der Schulbehörde über die Aufnahme zur Überwachung der Schulbesuchspflicht (Abs. 3).

Zu § 37

Diese Vorschrift ist Ausdruck des Wahlrechts der Eltern. Ihnen steht es frei, auch bei Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Verlauf der Schullaufbahn über den Wechsel des Förderortes ihres Kindes zu entscheiden. Diese Wechsel sollen möglichst an den Schnittstellen der Schullaufbahn wie nach der Primarstufe oder nach der Orientierungsstufe erfolgen; sie werden grundsätzlich zum Beginn des folgenden Schuljahres wirksam. Dazu werden Termine zur Information der derzeit besuchten Schule festgelegt.

Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler informieren die besuchte Schule über den beabsichtigten Förderortwechsel spätestens bis zu den Weihnachtsferien. Die Schule informiert die Schulbehörde, die die zu besuchende Schule festlegt. Für die Aufnahme an der zukünftigen Schule gilt § 11 entsprechend.

Sofern der Wechsel von der Förderschule in den inklusiven Unterricht nach der Klassenstufe 4 von den Eltern gewünscht wird, gelten § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

Diese Regelungen sollen einen geordneten Schulbetrieb und dessen Personal- und Unterrichtsplanung gewährleisten. Beim Übergang in den inklusiven Unterricht an einer weiterführenden Schule stellen sie darüber hinaus die gleichen Chancen dieser Schülerinnen und Schüler bei der Aufnahme an Schulen sicher, die ein Aufnahmeverfahren durchführen.

Zu § 38

§ 38 regelt die regelmäßige Überprüfung des Förderschwerpunkts oder Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung und das Verfahren beim Wechsel zu dem Förderschwerpunkt oder Bildungsgang Lernen.

Die Zeugniskonferenz berät darüber nach Bedarf oder auf Antrag der Eltern zum Termin der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse, ob ein Wechsel vom Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung in den Bildungsgang Lernen in Frage kommt. Diese Beratung ist in den Klassenstufen 4 und 6 verpflichtend.

Das Ergebnis der Beratung und die Begründung sind zu dokumentieren. Die Schulleitung informiert die Eltern, hört sie an und dokumentiert das Ergebnis der Anhörung. Die Schulbehörde entscheidet auf der Grundlage des Jahreszeugnisses, des Halbjahreszeugnisses, des Förderplans sowie des Ergebnisses der Anhörung der Eltern.

Absatz 3 regelt den Wechsel aus dem Bildungsgang Lernen in den Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung. In diesen Fällen ist grundsätzlich das Verfahren nach § 22 einzuleiten und die Schulbehörde entscheidet.

Absatz 4 legt als zeitliche Grenze für den Wechsel aus dem Förderschwerpunkt Lernen in den Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung das Ende der Orientierungsstufe fest. Das Verfahren kann nur in besonders begründeten Einzelfällen nach Entscheidung der Schulbehörde eingeleitet werden.

Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für den Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule (Absatz 5).

Zu § 39

Dieser Paragraph regelt die Verpflichtung der Schule, den Förderschwerpunkt Lernen bzw. diesen Bildungsgang jährlich zu überprüfen, ohne dass es eines Antrags der Eltern bedarf. Gleichwohl können auch die Eltern die Aufhebung des Förderschwerpunkts Lernen beantragen. Als Kriterium für die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist festgelegt, dass das Bildungsziel Berufsreife auch mithilfe anderer

Fördermaßnahmen, insbesondere mithilfe von sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten gemäß § 14 erreicht werden kann.

Im Bildungsgang Lernen ist eine regelmäßige Überprüfung zum Termin der Halbjahreszeugnisse vorgesehen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Empfehlung der Zeugniskonferenz zu den Terminen der Halbjahreszeugnisse. Über einen entsprechenden Antrag der Eltern berät die jeweils nächste Zeugniskonferenz. Die Entscheidung über den Wechsel zum zielgleichen Unterricht beinhaltet die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Lernen oder dieses Bildungsgangs.

Absatz 4 regelt, dass für den Erwerb der Berufsreife der Wechsel zum zielgleichen Unterricht in der Regel spätestens zum Ende der Klassenstufe 8 erfolgt. Diese Regelung wird für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder mit diesem Bildungsgang in § 26 der Förderschulordnung konkretisiert.

Um den Schülerinnen und Schülern den Verbleib in der vertrauten Lernumgebung zu ermöglichen, verbleiben nach Absatz 5 die inklusiv unterrichteten Schülerinnen und Schüler an der besuchten Schule, sofern sich nicht die Eltern für eine andere Schule entscheiden. Für die Aufnahme in eine andere Schule gelten die Termine für die Aufnahme in die Orientierungsstufe gemäß ÜSchO. Abgebende und aufnehmende Schule planen und begleiten den Wechsel.

Der Wechsel zum zielgleichen Unterricht ist als Ergebnis einer gelungenen individuellen Förderung zu betrachten. Daher werden die einzelnen Fälle gemäß Absatz 6 von den Schulleitungen dokumentiert und zum Ende eines Schuljahres der Schulbehörde vorgelegt.

Zu § 40

§ 40 bestimmt das Verfahren zur Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Sprache, sozial-emotionale Entwicklung, motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation.

Auf Antrag der Eltern oder bei Bedarf berät die Zeugniskonferenz zum Termin der Halbjahreszeugnisse, ob der sonderpädagogische Förderbedarf in den einleitend näher bezeichneten Förderschwerpunkten aufgehoben werden kann. Das Ergebnis der Beratung wird mit Begründung schriftlich festgehalten.

Bei positiver Empfehlung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Eltern. Die Aufhebung wird zum Beginn des nächsten Schuljahres wirksam. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung des § 21 SoSchO werden die Schülerinnen und Schüler, die zuvor eine Förderschule besucht haben, nicht mehr von der Schulbehörde an eine andere Schulart überwiesen, sondern nach Absatz 3 von ihren Eltern an einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule zum Beginn des nächsten Schuljahres angemeldet. Über einen ausnahmsweise abweichenden Termin für die Aufnahme entscheidet die Schulbehörde.

Im Absatz 4 ist festgelegt, dass die abgebende und die aufnehmende Schule den Wechsel vorbereiten. Die Schülerin oder der Schüler kann zur Vorbereitung des Übergangs den Unterricht an der aufnehmenden Schule bereits nach den Osterferien besuchen.

Die Förderschule (abgebende Schule) erstellt auf der Grundlage der Zeugnisse und des Förderplans einen Vorschlag zur Klasseneinstufung. Schülerinnen und Schüler aus einer Klassenstufe der Sekundarstufe I erhalten eine Empfehlung für den Bildungsgang.

Zu § 41

Die Regelung stellt Grundsätze für die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im zieldifferenten Unterricht auf. Sie orientiert sich an der bisherigen Regelung des § 44 SoSchO und an § 50 ÜSchO. Ziel ist es, durch unterschiedliche Arbeitsformen die individuelle Leistungsbereitschaft zu steigern und Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu erleben. Der Feststellung des individuellen Leistungsstands dient auch die Lernprozessbeobachtung. Absatz 2 betont, dass der Unterricht genügend bewertungsfreie Abschnitte enthalten muss.

Da der Unterricht auf individuellen Förderplänen basiert, die sich an den Rahmenplänen und Lehrplänen der allgemeinen Schule orientieren, stehen die individuellen Lernfortschritte und der individuelle Kompetenzerwerb im Vordergrund (Individualnorm). Dementsprechend ist Leistungsbeurteilung im zieldifferenten Unterricht individuell pädagogisch ausgerichtet und kompetenzorientiert. Sie dient dem Aufbau und der Sicherung von Leistungsbereitschaft und soll ein positives Selbstbild der eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten unterstützen. Im zieldifferenten Unterricht sind daher

differenzierte Leistungsanforderungen, Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen erforderlich und zulässig.

Zu § 42

In Ergänzung von § 37 Satz 1 und 2 GSchO und § 51 ÜSchO regelt § 42 die Abstimmung von Hausaufgaben auf die individuelle Förderplanung.

Zu § 43

§ 43 trifft eine Regelung zu Anzahl und Anforderungen der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen im zieldifferenten Unterricht. Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 46 Absatz 1 der SoSchO.

Die Absätze 2 und 3 orientieren sich im Regelungsgehalt an § 36 GSchO und für die Sekundarstufe I an § 52 ÜSchO. Grundsätzlich gelten im zieldifferenten Unterricht damit auch die Regelungen der besuchten Schule; für die Förderschulen erfolgt eine entsprechende Regelung im Entwurf der Förderschulordnung.

Während bisher für den Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung keine Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen vorgesehen waren, sollen zukünftig die Schülerinnen und Schüler im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe an individualisierten Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf der Grundlage der individuellen Förderplanung.

Zu § 44

Anders als bisher in § 47 Abs. 3 SoSchO festgelegt, werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler gemessen an ihrem individuellen Lernfortschritt grundsätzlich verbal beschrieben. Diese an Schwerpunktschulen bis zur Klassenstufe 8 (Halbjahreszeugnis) seit 2011 bestehende (und eingeübte) Praxis wird nun in der Schulordnung für den zieldifferenten Unterricht an beiden Förderorten (Förderschule und Schwerpunktschule) abweichend von § 47 ÜSchO festgelegt; § 47 ÜSchO wird entsprechend aufgehoben.

Damit wird der Tatsache angemessen Rechnung getragen, dass sich der zieldifferente Unterricht zunehmend mehr an den Lehrplänen und Rahmenplänen der allgemeinen Schulen orientiert, die sonderpädagogisch adaptiert werden, und die Leistungsanforderungen im Förderplan festgelegt werden.

Die Lern- und Leistungsentwicklung in der Integrierten Fremdsprachenarbeit, die in Grundschulen und in der Primarstufe an Förderschulen sowie in Klassenstufe 5 des Bildungsgangs Lernen durchgeführt wird, wird wie in der Primarstufe in einem Portfolio dokumentiert.

Zu § 45

§ 45 ergänzt die Regelungen in der Grundschulordnung und der Übergreifenden Schulordnung sowie im Entwurf der Förderschulordnung über Arten und Inhalte des Zeugnisses im zieldifferenten Unterricht sowie über die Zeugnisausgabe. Anstelle der Regelungen in § 29 GSchO und § 47 ÜSchO regelt nunmehr § 45, dass für die Ausstellung und Ausgabe der Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse die Vorgaben der besuchten Schulart maßgeblich sind. In die Zeugnisse wird auch weiterhin ein Vermerk über die Teilnahme am zieldifferenten inklusiven Unterricht unter Angabe des Bildungsgangs aufgenommen (Bildungsgang Lernen oder ganzheitliche Entwicklung). § 29 GSchO und § 47 ÜSchO werden infolgedessen aufgehoben.

Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 14 a Abs. 3 Satz 2 SchulG werden Zeugnisse für die Schulabschlüsse, die gemäß § 49 dieser Schulordnung in den Bildungsgängen Lernen und ganzheitliche Entwicklung erworben werden, definiert. Danach werden in den Bildungsgängen Lernen und ganzheitliche Entwicklung Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse ausgegeben. § 45 listet die Besonderheiten der Zeugnisarten im zieldifferenten Unterricht auf:

Schülerinnen und Schüler erhalten nach Abschluss des Bildungsgangs Lernen ein Abschlusszeugnis, auch wenn sie die Schule nicht verlassen und den Abschluss der Berufsreife anstreben.

Wird der Abschluss der Berufsreife nach Schulzeitverlängerung nicht erreicht, erhalten sie nach der Klassenstufe 10 ein Abgangszeugnis.

Im Jahreszeugnis des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung wird zum Ende der Sekundarstufe I (nach der Klassenstufe 9) neu der folgende Vermerk aufgenommen: „(Name) wechselt in die berufsbildende Stufe.“ Es handelt sich nicht um ein Abschlusszeugnis; gleichwohl wird damit auch in diesem Bildungsgang durch das Zeugnis der Eintritt in die Phase des berufsbildenden Unterrichts hervorgehoben. Im inklusiven Unterricht wird dieses Zeugnis als Abgangszeugnis ausgestellt, da der Schulabschluss erst am Ende des Bildungsgangs gemäß § 36 in einer berufsbildenden Schule erreicht wird.

Zu § 46

Für die Leistungsbeurteilung in Zeugnissen gelten die Regelungen in § 44. Im Unterschied zum zielgleichen Unterricht werden die Leistungen im Zeugnis nicht nach dem sechsstufigen Notensystem beurteilt. Die Entwicklung der Kompetenzen wird verbal beschrieben. Beim Abschluss eines Bildungsgangs erfolgt darüber hinaus eine Beschreibung der personalen und sozialen Kompetenzen sowie der individuellen Fähigkeiten zur Partizipation am Arbeits- und Berufsleben.

Zu § 47

Die Beurteilung von Mitarbeit und Verhalten erfolgt ebenfalls als verbale Beschreibung auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Behinderungen.

Zu § 48

Wie bisher in den §§ 72 und § 75 SoSchO steigt im zieldifferenten Unterricht jede Schülerin und jeder Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres in die nächste Klassenstufe auf.

Zu § 49

Nach § 14 a Abs. 3 SchulG vermitteln Schulen mit inklusivem Unterricht Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihren Fähigkeiten entsprechende Schulabschlüsse. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung führt § 49 aus, welche spezifischen Abschlüsse Schülerinnen und Schüler in den zieldifferenten Bildungsgängen Lernen und ganzheitliche Entwicklung erwerben.

Nach Absatz 1 sollen Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen nach Besuch der Klassenstufe 9 den Abschluss im Bildungsgang Lernen erhalten. Voraussetzung ist, dass nach Feststellung der Klassenkonferenz eine Leistungsbeurteilung in den Pflichtfächern oder Wahlpflichtfächern erfolgen kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Schulbesuch regelmäßig erfolgt ist. Im Zeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler eine besondere Form der Berufsreife (Bildungsgang Lernen) erlangt hat.

Absatz 2 sieht im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung einen Abschluss nach dem Besuch der Klassenstufe 12 vor, der die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fer-

tigkeiten sowie der individuellen Fähigkeiten zur Partizipation am Arbeits- und Berufsleben beschreibt. Im Zeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler eine besondere Form der Berufsreife (Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung) erlangt hat.

Wurde der Schulbesuch in diesem Bildungsgang verlängert (§ 34) oder verkürzt (§ 35), so wird der Schülerin oder dem Schüler nach diesem Zeitraum ein Abschlusszeugnis erteilt.

Zukünftig werden mit diesen Regelungen die zwei Schulabschlüsse im zieldifferenten Unterricht als eine besondere Form der Berufsreife – jeweils unter Angabe des Bildungsgangs – beschrieben und damit erstmals für den Schulabschluss im Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung eine Bezeichnung vergeben.

Zu § 50

§ 50 regelt, welche Bestimmungen für die staatlich anerkannten Ersatzschulen in privater Trägerschaft gelten. Dies sind die Bestimmung für Eltern mit Behinderungen (§ 8), die Bestimmungen über den Nachteilsausgleich (§§ 16 bis 21), die Bestimmungen über das Schulverhältnis (§§ 38 bis 40), die Bestimmungen über Zeugnisse, Aufsteigen in die nächste Klassenstufe, Schulabschlüsse im zieldifferenten Unterricht (§§ 45 bis 49).

Zu § 51

§ 51 regelt die Aufhebung der §§ 10 Abs. 3 und 47 ÜSchO, in denen bisher der inklusive (integrative) Unterricht in Schulen der Sekundarstufe I geregelt wurde, die Gegenstand der vorliegenden Schulordnung sind.

Zu § 52

§ 52 regelt die Aufhebung des § 29 GSchO, der bisher den inklusiven (integrativen) Unterricht in der Grundschule regelte. Darüber hinaus wird § 28 Abs. 3 GSchO geändert. Der Hinweis auf die integrierten Fördermaßnahmen, die durch die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung der Förder- und Beratungszentren nach § 14 abgelöst werden, wird gestrichen.

Zu § 53

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten der Schulordnung und enthält Übergangsbestimmungen, die den Schulen im Zusammenhang mit den neuen Regelungen die erforderliche Zeit einräumt.

Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Änderung des Schulgesetzes zu 01.08.2014 wurde der inklusive Unterricht erstmals im Schulgesetz verankert. Es wurde die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen als allgemeinpädagogische Aufgabe aller Schulen definiert und das Wahlrecht der Eltern zwischen Förderschule und inklusivem Unterricht bestimmt.

§ 14 a Schulgesetz enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Auf dieser Grundlage wird eine Schulordnung sowohl für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an Förderschulen als auch für den inklusiven Unterricht nähere Regelungen schaffen (Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen). Im Zuge dessen wird auch die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen neu gefasst, sie wird ausschließlich die für die Förderschulen spezifischen Regelungen treffen. Darüber hinaus besteht aufgrund der aktuellen Rechtslage weiterer Anpassungsbedarf.

Mit dem gleichzeitigen Inkrafttreten beider Rechtsverordnungen soll sichergestellt werden, dass an den beiden Förderorten Schwerpunktschule und Förderschule Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bestmöglich gefördert und die ihren individuellen Möglichkeiten entsprechenden Bildungsabschlüsse erreichen. Ziel ist es, gleichwertige Strukturen zu schaffen und die Umsetzung des Art. 24 UN-BRK nachhaltig zu stärken.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird dem aufgezeigten Regelungsbedarf Rechnung getragen. Die Landesverordnung sieht in Anlehnung an die Gliederung der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) und der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GSchO) im Wesentlichen die spezifischen Rahmenbedingungen für

diese Schulart vor und regelt die Aufgaben und Verfahrensweisen der Förder- und Beratungszentren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Schulordnungen selbst entstehen keine Kosten; bei einer Ausweitung des inklusiven Unterrichts können Personalkosten für das Land entstehen. Diese stehen unter dem Vorbehalt künftiger Haushaltsaufstellungen und können durch bestehende Stellenpläne und Budgets gedeckt werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen
- FöSchO -
vom

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

**Auftrag und Formen der Förderschule; Förder- und
Beratungszentrum**

Unterabschnitt 1

Auftrag und Formen der Förderschule

§ 1 Auftrag

§ 2 Formen der Förderschule

Unterabschnitt 2

Förder- und Beratungszentrum

§ 3 Auftrag

§ 4 Verfahren

§ 5 Konzept

§ 6 Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

Abschnitt 2

Schülerinnen, Schüler und Schule

§ 7 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens

§ 8 Beratung und Unterstützung durch die Schule

§ 9 Information durch die Schule

§ 10 Bekanntmachung

§ 11 Schülerzeitung

§ 12 Schülervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen

§ 13 Benutzung schulischer Einrichtungen

Abschnitt 3

Eltern und Schule

§ 14 Zusammenwirken von Eltern und Schule

§ 15 Eltern im Unterricht

Abschnitt 4 – Schulverhältnis

§ 16 Zuständige Schule

§ 17 Aufnahme

§ 18 Aufnahme in besonderen Fällen

§ 19 Zurückstellung vom Schulbesuch

§ 20 Wechsel der Förderschule

§ 21 Beendigung des Schulverhältnisses

Abschnitt 5

Bildungsgänge und Förderschwerpunkte an Förderschulen

§ 22 Bildungsgänge

§ 23 Bildungsgang Grundschule

§ 24 Bildungsgang Berufsmatura; Abschluss der Berufsmatura und qualifizierter Sekundarabschluss I

§ 25 Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache

§ 26 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

§ 27 Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung

§ 28 Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation

§ 29 Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung

Abschnitt 6

Unterricht, Förderung, Ganztagschule

Unterabschnitt 1

Unterricht

§ 30 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

§ 31 Unterrichtszeit

§ 32 Unterrichtsangebot

§ 33 Aufsicht

§ 34 Schulversäumnisse

§ 35 Beurlaubung, schulfreie Tage

§ 36 Nichtteilnahme am Sportunterricht

§ 37 Religions- und Ethikunterricht

Unterabschnitt 2

Unterrichtsangebot

§ 38 Grundsatz

§ 39 Berufsorientierung

Unterabschnitt 3

Förderung

§ 40 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Unterabschnitt 4

Ganztagsschule

§ 41

Abschnitt 7

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 42 Grundlagen des Unterrichts

§ 43 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 44 Hausaufgaben

§ 45 Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen

§ 46 Leistungsbeurteilung

§ 47 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Arbeiten der Schülerinnen und Schüler

Abschnitt 8

Zeugnisse

§ 48 Grundsatz

§ 49 Begriff des Zeugnisses

§ 50 Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe

§ 51 Festsetzung der Zeugnisnoten und der verbalen Leistungsbeurteilung

§ 52 Bewertung von Mitarbeit und Verhalten

§ 53 Zeugnisausstellung

Abschnitt 9

Abstimmungen

§ 54 Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz

Abschnitt 10

Datenverarbeitung, Datenschutz

§ 55 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 56 Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten

Abschnitt 11

Schulgesundheitspflege

§ 57 Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten

§ 58 Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schülerinnen und Schüler

§ 59 Rauch- und alkoholfreie Schule

Abschnitt 12

Schulpsychologie

§ 60

Abschnitt 13

Störung der Ordnung

§ 61 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

§ 62 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

§ 63 Maßnahmenkatalog

§ 64 Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 1

§ 65 Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 63 Abs. 2

§ 66 Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss

Abschnitt 14

Hausrecht der Schule

§ 67 Hausordnung

§ 68 Werbung, Zuwendungen

§ 69 Sammlungen

§ 70 Gewerbliche Betätigung, Vertrieb von Gegenständen

§ 71 Veranstaltungen schulfremder Personen

Abschnitt 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 72 Geltung für Schulen in freier Trägerschaft

§ 73 Förderzentren Daun, Gerolstein und Worms

§ 74 Übergangsregelungen

§ 75 Inkrafttreten

Aufgrund des § 36 Abs. 4, des § 53 Abs. 1, des § 55 Abs. 6, des § 67 Abs. 7 und des § 92 Abs. 6 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), BS 223-1 wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Abschnitt 1

Auftrag und Formen der Förderschule; Förder- und Beratungszentrum

Unterabschnitt 1

Auftrag und Formen der Förderschule

§ 1

Auftrag

- (1) Die Förderschule hat den Auftrag, sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sie bietet Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, deren Eltern gemäß § 59 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) den Förderort Förderschule gewählt haben, und berät in den eingerichteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.
- (3) Sie kann als Förder- und Beratungszentrum beauftragt sein.

§ 2

Formen der Förderschule

(1) Förderschulen können mit folgenden Förderschwerpunkten (Förderschulformen) eingerichtet werden:

1. ganzheitliche Entwicklung
2. Hören und Kommunikation
3. Lernen
4. motorische Entwicklung
5. Sehen

6. sozial-emotionale Entwicklung

7. Sprache

(2) Die Zusammenfassung mehrerer Förderschulformen unter einer Leitung ist möglich (§ 12 Abs. 1 Satz 3 SchulG). In diesen Fällen kann der Unterricht förderschwerpunktübergreifend organisiert werden.

(3) Die Schulen für gehörlose und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler haben den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation; sie werden mit diesem Förderschwerpunkt zu einer Schule mit einer Leitung zusammengefasst.

(4) Die Schulen für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler haben den Förderschwerpunkt Sehen; sie werden mit diesem Förderschwerpunkt zu einer Schule mit einer Leitung zusammengefasst.

Unterabschnitt 2

Förder- und Beratungszentrum

§ 3

Auftrag

(1) Förderschulen, die als Förder- und Beratungszentrum beauftragt sind, unterstützen alle Schularten bei Fragen des Unterrichts und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. (§ 12 Abs. 2 SchulG).

(2) Beratung und Unterstützung beziehen sich auf alle sonderpädagogischen sowie behinderungsspezifischen Fragestellungen; sie dienen der Stärkung des inklusiven Unterrichts.

(3) Förder- und Beratungszentren kooperieren untereinander und sind mit weiteren Förderschulen (Stammschulen für Beratung) vernetzt, die bei der Erfüllung des Auftrags als Förder- und Beratungszentrum mitwirken.

(4) Förder- und Beratungszentren organisieren die Vernetzung und den systematischen fachlichen Austausch der an Schwerpunktschulen, Förderschulen und anderen Schulen tätigen Förderschullehrkräfte. Dazu werden regelmäßige Dienstbesprechungen durchgeführt; die entsprechenden Konzepte werden der Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Beauftragung einer Förderschule als Förder- und Beratungszentrum erfolgt in der Regel auf Antrag des Schulträgers.

(2) Inhalte des Antrags sind:

1. Vorschlag für die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs
2. Begründung des schulischen Bedarfs auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung mit Gesamtschau der sonderpädagogischen Förderangebote im vorgeschlagenen Zuständigkeitsbereich
3. Beschreibung der Kooperation mit anderen Förderschulen und Benennung der beteiligten Schulen, der Verteilung der Aufgaben sowie der fachlichen und regionalen Zuständigkeiten.
4. Ergebnis der Abstimmung zwischen öffentlichen und privaten Schulträgern;
5. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gem. § 92 Abs. 6 SchulG
6. Pädagogisch-fachliches Konzept der Förderschulen für das Handlungsfeld Beratung und Unterstützung.

(3) Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach dem schulischen Bedürfnis und legt den Zuständigkeitsbereich fest. Die Festlegung berücksichtigt, dass Förder- und Beratungszentren regional wirken und ausgerichtet sind. Dabei finden in angemessener Weise die regionale Ausdehnung des vorgesehenen Zuständigkeitsbereichs und die Zahl der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung.

(4) Im Förderschwerpunkt Sehen können sie mit Zustimmung des Schulträgers auch als Stützpunkt für Beratung in diesem Förderschwerpunkt beauftragt werden.

§ 5

Konzept

(1) In das pädagogisch-fachliche Konzept sind alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und behinderungsspezifischen Aufgabenfelder einzubeziehen.

(2) Mit Genehmigung der Schulbehörde können Förder- und Beratungszentren spezielle behinderungsspezifisch ausgerichtete Unterrichtsangebote in besonderen Organisationsformen konzipieren, insbesondere bezogen auf die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen, motorische Entwicklung oder die schulische

Berufsorientierung. Diese Angebote sollen als zeitlich begrenzte Kurse organisiert werden. Sie richten sich an Schülerinnen und Schüler im inklusiven Unterricht; sie können auch als schulübergreifende Unterrichtsangebote organisiert werden und Schülerinnen und Schüler an Förderschulen einbeziehen.

(3) Die Schulbehörde berät die Schulen bei der Erarbeitung des Konzepts und begleitet die Umsetzung in der Praxis; sie berät den Schulträger bei der Abstimmung des sonderpädagogischen Angebots auf die regionalen Gegebenheiten.

§ 6

Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

(1) Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung durch Förder- und Beratungszentren sind ein ergänzendes Angebot für Schulen bezogen auf den Unterricht und die individuelle Förderplanung für einzelne Schülerinnen und Schüler. Hierzu gehören insbesondere individuelle, auf sonderpädagogischer Diagnostik basierende Fördermaßnahmen im Unterricht, Anleitung und Beratung von Lehrkräften sowie Beratung des Umfeldes und aller Beteiligten, z. B. in Form von Runden Tischen. Förderschullehrkräfte und die unterrichtenden Lehrkräfte wirken dabei zusammen.

(2) Die Beauftragung der Förderschullehrkräfte erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter des Förder- und Beratungszentrums oder der Stammschule für Beratung. Bei entsprechendem Bedarf können auch pädagogische Fachkräfte beauftragt werden.

(3) Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung durch Förder- und Beratungszentren erfolgt auf Anfrage und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.

Abschnitt 2

Schülerinnen, Schüler und Schule

§ 7

Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihr Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule (§ 3 SchulG) auf der Grundlage dieser Schulordnung wahr.

(2) Die Förderschule geht in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit vom jeweiligen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler aus.

(3) Sie bietet den Schülerinnen und Schülern Hilfen und Orientierung, fördert ihre individuelle Entwicklung und bereitet auf berufliche und gesellschaftliche Teilhabe sowie selbstständige Lebensgestaltung vor. Sie leitet zur Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen im Sinne des § 1 SchulG an.

(4) Die Förderschule arbeitet mit Grundschulen und weiterführenden Schulen konzeptionell zusammen, um Übergänge zu ermöglichen und zu erleichtern. Sie fördert das Schulleben durch vielfältige Vorhaben.

(5) Die Förderschule beteiligt die Schülerinnen und Schüler an der Planung und Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler können für alle Bereiche des Schullebens Vorschläge unterbreiten.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, gestellte Anforderungen zunehmend selbstständig zu erfüllen, sich eigene Aufgaben zu stellen, eigene Leistungen zu erbringen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Pflichten zu übernehmen.

(7) Sie sollen fähig werden, ihre Meinung frei und in Achtung vor der Überzeugung und den Rechten Anderer zu vertreten.

(8) Die Förderschule beachtet gemäß § 1 Abs. 4 SchulG in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming).

§ 8

Beratung und Unterstützung durch die Schule

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Beratung, Förderung sowie Unterstützung in allen für die Schullaufbahn und das Schulleben wesentlichen Fragen. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen.

(2) Die Schule arbeitet mit der Agentur für Arbeit zusammen und ermöglicht Berufsberatung.

(3) Konflikte der Schülerinnen und Schüler untereinander sollen möglichst offen in der Gruppe und mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter angesprochen werden. Können die Schwierigkeiten so nicht behoben werden, sollen sich die Beteiligten oder auch die Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter wenden.

(4) Fühlen sich Schülerinnen oder Schüler von einer Lehrkraft ungerecht behandelt, so sollen sie zunächst das klärende Gespräch mit dieser suchen. Sie können ihr Anliegen auch mit einer anderen Lehrkraft, der Schulleiterin oder dem Schulleiter besprechen. Sie können eine Schülervertreterin oder einen Schülervertreter hinzuziehen.

§ 9

Information durch die Schule

(1) Die Schule hat die Schülerinnen und Schüler über allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung, die sie betreffen, zu informieren.

(2) Die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche, das Qualitätsprogramm sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 10

Bekanntmachung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes). Innerhalb des Schulgeländes sind die Durchführung von Veranstaltungen und das Verteilen von Materialien zur Werbung für parteipolitische Ziele nicht zulässig.

(2) Verteilung, Bekanntmachung und Aushang von Flugblättern, sonstigen Druckschriften und Mitteilungen von Schülerinnen und Schülern in der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher.

§ 11

Schülerzeitung

(1) Die Förderschule leitet die Schülerinnen und Schüler an, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Schülerzeitung herauszugeben.

(2) Schülerzeitungen sind periodische Druckschriften, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für Schülerinnen und Schüler herausgegeben werden und keinen kommerziellen Zwecken dienen.

(3) Die Herausgabe einer Schülerzeitung kann in alleiniger Verantwortung der Schülerinnen und Schüler oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erfolgen (§ 36 SchulG).

(4) Erfolgt die Herausgabe der Schülerzeitung in alleiniger Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, so richtet sich ihre Verantwortung nach dem Presserecht und den allgemeinen Gesetzen.

(5) Die beabsichtigte Gründung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen; diese setzen die Eltern der Schülerinnen und Schüler von deren Absicht, in alleiniger Verantwortung eine Schülerzeitung herauszugeben, in Kenntnis. Die Schülerinnen und Schüler können sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch eine Lehrkraft oder einen Elternteil ihres Vertrauens beraten lassen; diese Beratung lässt die alleinige Verantwortung der Schülerinnen und Schüler für die Schülerzeitung unberührt.

(6) Die von der Schule angeleitete Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Rahmen einer schulischen Veranstaltung. Ihre Gründung und die Herausgabe einer einzelnen Nummer bedürfen keiner Genehmigung. Die beabsichtigte Gründung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Sie oder er setzt die Eltern der Schülerinnen und Schüler von deren Absicht in Kenntnis, im Rahmen einer schulischen Veranstaltung eine Schülerzeitung herauszugeben. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten mit der beratenden Lehrkraft zusammen.

(7) Die Schule fördert die Arbeit der Schülerzeitung. Sie unterrichtet die Redaktion über alle die Schülerschaft betreffenden Belange. Sie stellt im Rahmen ihrer Möglichkeit die Räume, nach Absprache mit dem Schulträger auch Geräte und Materialien für die Arbeit der Schülerzeitung bereit.

(8) Bei Verstößen gegen die Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit oder den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule kann im Einzelfall der Vertrieb auf dem Schulgelände eingeschränkt oder untersagt werden, wenn pädagogische Einwirkungen wirkungslos geblieben sind. Die Redaktion und die beratende Lehrkraft sind dazu von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu hören, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher soll gehört werden. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist zu begründen und der Redaktion mitzuteilen.

(9) Erhebt diese Einwände, ist umgehend die Entscheidung des Schulausschusses herbeizuführen; die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt (§ 36 Abs. 3 Satz 4 und 5 SchulG).

§ 12

Schülervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen

(1) Vereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen von Schülerinnen und Schülern, deren Veranstaltungen nicht zu Schulveranstaltungen erklärt sind, erhalten vom Schulträger nach Möglichkeit Schulräume zur Verfügung gestellt, sofern für die Veranstaltung eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher benannt ist.

(2) Veranstaltungen der politischen Schülervereinigungen sind keine Schulveranstaltungen.

§ 13

Benutzung schulischer Einrichtungen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen. Sie sind für die Sauberkeit der Schulgebäude und des Schulgeländes mitverantwortlich. Sie haften gegenüber dem Schulträger für Schäden am Schulvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt 3

Eltern und Schule

§ 14

Zusammenwirken von Eltern und Schule

(1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 2 SchulG.

(2) Eltern sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten (§ 37 Abs. 2 SchulG).

(3) Die Eltern unterrichten im Interesse der Schülerin oder des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwick-

lung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers sie insoweit übermitteln.

(4) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, bei Erziehungs- und Lernschwierigkeiten und bei der Schullaufbahn, insbesondere beim Übergang zu einem weiterführenden Bildungsgang. Sie unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge.

(5) Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand und die Entwicklung ihres Kindes. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen und Anspruch auf Auskunft über die ihr Kind betreffenden Daten und die Stellen, an die die Daten übermittelt worden sind. Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind pädagogische Notizen der Lehrkräfte und den täglichen Unterrichtsbetrieb begleitende Notizen.

(6) Jede Lehrkraft hält zur Unterrichtung und Beratung der Eltern regelmäßig Sprechstunden ab. Den Eltern ist auch außerhalb der Sprechstunden Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Die Schule kann in regelmäßigen Abständen allgemeine Elternsprechtage durchführen. Der Termin des Elternsprechtags wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtage findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

(7) Werden in der Schule mindestens einmal im Schuljahr protokollierte Gespräche mit Eltern und Schülerinnen und Schülern über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern (Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräche) geführt, kann auf Elternsprechtage verzichtet werden.

(8) Die Kenntnisnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen.

(9) Die Schule hat die Eltern über allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung zu informieren. Die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche, das Qualitätsprogramm sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(10) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe des § 4 SchulG unterrichtet.

§ 15

Eltern im Unterricht

(1) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 SchulG. Mit Zustimmung des Schulelternbeirates trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören der Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirats Regelungen für den Unterrichtsbesuch (§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG).

(2) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze:

1. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Erteilung des Unterrichts gesichert bleibt.
2. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs stimmen sich Eltern und Lehrkraft mindestens drei Unterrichtstage vorher ab.
3. Überprüfungen von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, die im Rahmen des Unterrichts vorgenommen werden, sowie punktuelle schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen der Schülerinnen und Schüler sind vom Unterrichtsbesuch ausgenommen.

(3) Die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren.

(4) In geeigneten Fällen können Eltern in Absprache mit der Lehrkraft im Unterricht und in Absprache mit den Verantwortlichen an sonstigen Schulveranstaltungen mitarbeiten.

Abschnitt 4

Schulverhältnis

§ 16

Zuständige Schule

(1) Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Aus wichtigem pädagogischem oder organisatorischem Grund kann die Schulbehörde eine Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt oder in einen anderen Einzugsbereich festlegen.

(2) Die Schulleiterin, der Schulleiter oder die Schulbehörde hört die für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zuständige Stelle vor der Entscheidung an und teilt ihr die Zuweisung zu einer anderen Förderschule mit.

(3) Nachdem die Schulbehörde die zu besuchende Förderschule gemäß § 59 Abs. 4 SchulG festgelegt hat, melden die Eltern ihr Kind an dieser Schule an.

(4) Die Aufnahme erfolgt in die Klassenstufe, die dem Alter entspricht.

(5) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt zu Beginn des Schuljahres; eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde.

(6) Die Aufnahme in die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache ist nur in die Klassenstufe 1 zulässig. Die aufnehmende Schule bestätigt der zuletzt besuchten Schule oder der zuständigen Grundschule, bei der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde, die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers.

§ 17

Aufnahme

(1) Bei der Aufnahme sollen folgende Daten der Schülerinnen und Schüler erhoben werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,

6. Anschrift,
7. Telekommunikationsverbindung und E-Mail-Adresse
8. Religionszugehörigkeit,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Zuzugsdatum der nicht in Deutschland geborenen Kinder,
11. vorherrschende Familiensprache,
12. Beeinträchtigungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
13. Anzahl der Geschwister,
14. Angaben über den Besuch eines Kindergartens,
15. Datum der Ersteinschulung.

(2) Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten (§ 37 Abs. 3 SchulG) erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind, sowie gegebenenfalls Angaben zum elterlichen Sorgerecht.

(3) Die Eltern sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 1 der Schule mitzuteilen.

(4) Auf Anforderung der aufnehmenden Schule sind die Daten nach Absatz 1 und andere für die schulische Arbeit notwendige Daten zu übermitteln.

§ 18

Aufnahme in besonderen Fällen

Hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der nach Entscheidung der Eltern eine Förderschule besuchen soll, zuvor kein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis oder kein Schulvertragsverhältnis mit einer staatlich anerkannten Ersatzschule in Rheinland-Pfalz bestanden, entscheidet die Schulbehörde über die zu besuchende Förderschule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät die Eltern. § 16 gilt entsprechend.

§ 19

Zurückstellung vom Schulbesuch

(1) Auf Antrag der Eltern kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt schulpflichtige Kinder, die bereits gemäß §17 an

einer Förderschule angemeldet sind, aus wichtigem Grund vom Schulbesuch zurückstellen. Eine Zurückstellung soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch allein wegen unzureichender Deutschkenntnisse ist nicht zulässig. Anträge auf Zurückstellung von Kindern mit vermuteter oder offensichtlicher Behinderung, die an der Grundschule angemeldet sind, werden gemäß § 11 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen entschieden.

(2) Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird den Eltern bis zum 15. Juni schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig; sie kann nur für die Dauer eines ganzen Schuljahres ausgesprochen werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer des Schulbesuchs nicht angerechnet.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Besuch eines Förderschulkinder Gartens anordnen oder den Besuch einer Kindertagesstätte empfehlen. Werden diese Kinder in die Schule aufgenommen, werden sie individuell gefördert.

§ 20

Wechsel der Förderschule

Bei einem Wohnsitzwechsel oder einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes besucht die Schülerin oder der Schüler die Förderschule, in deren Einzugsbereich sich der neue Wohnsitz oder Aufenthaltsort befindet. § 16 gilt entsprechend.

§ 21

Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss der Schullaufbahn, dem Abgang oder dem Ausschluss von der Schule.

Abschnitt 5

Bildungsgänge und Förderschwerpunkte an Förderschulen

§ 22

Bildungsgänge

Folgende Bildungsgänge können an Förderschulen eingerichtet werden:

1. Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung: Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung
2. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation: Bildungsgänge Grundschule, Berufsreife, Lernen und ganzheitliche Entwicklung
Förderschwerpunkt Lernen: Bildungsgang Lernen
3. Förderschwerpunkt motorische Entwicklung: Bildungsgänge Grundschule, Berufsreife, Lernen und ganzheitliche Entwicklung
4. Förderschwerpunkt Sehen: Bildungsgänge Grundschule, Berufsreife, Lernen und ganzheitliche Entwicklung
5. Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung: Bildungsgänge Grundschule, Berufsreife und Lernen
6. Förderschwerpunkt Sprache: Bildungsgang Grundschule

§ 23

Bildungsgang Grundschule

Für den Bildungsgang Grundschule gelten die bestehenden Regelungen der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen zur Leistungsfeststellung und -beurteilung, Zeugnissen, Versetzungen und Schulabschlüssen sowie die entsprechenden Regelungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen.

§ 24

Bildungsgang Berufsreife; Abschluss der Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I

Im den Bildungsgang Berufsreife gelten die bestehenden Regelungen der Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien,

Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) zur Leistungsfeststellung und -beurteilung, Zeugnissen, Versetzungen und Schulabschlüssen sowie die entsprechenden Regelungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen. Der Unterricht zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I wird abweichend davon ausschließlich integrativ mit einer Fachleistungsdifferenzierung in klasseninternen Lerngruppen organisiert. Auch der Unterricht der Klassenstufe 10, die zum qualifizierten Sekundarabschluss I führt, findet als klasseninterne Lerngruppe in Klassen der Klassenstufe 9 statt.

§ 25

Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache

(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache umfasst nur die Eingangsstufe (Klassenstufen 1 und 2) der Primarstufe. Die Schule legt die Förderung so an, dass der frühestmögliche Wechsel in die Grundschule erfolgt. Spätestens nach der Klassenstufe 2 wechseln alle Schülerinnen und Schüler in die Grundschule. Die Schule arbeitet mit Grundschulen zusammen, um den Übergang vorzubereiten und zu begleiten.

(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache kann einen Förderschulkindergarten führen. Dieser ist organisatorisch in die Eingangsstufe integriert; der Einzugsbereich ist identisch mit dem der Schule. Der Förderschulkindergarten hat die Aufgabe, Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, so zu fördern, dass sie im folgenden Schuljahr erfolgreich am Unterricht im Bildungsgang Grundschule teilnehmen können.

§ 26

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

(1) Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind der Primarstufe (Klassenstufen 1 bis 4) und der Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) zugeordnet.

(2) Die Schule ermöglicht den Anschluss an den Erwerb der Berufsreife. Sie hebt den Förderschwerpunkt Lernen oder diesen Bildungsgang in anderen Förderschwerpunkten auf, sobald das Ziel der Berufsreife auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen erreicht werden kann (§ 39 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen). Die Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht auf die erhöhten

Anforderungen im Bildungsgang Berufsbereife vorbereitet. Die Schule arbeitet mit Schulen der Sekundarstufe I zusammen, um den Übergang zu diesen Schulen und Erwerb der Berufsbereife vorzubereiten und zu begleiten; dazu können auch sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen gemäß §14 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen angeboten werden.

§ 27

Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung

Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung sind der Primarstufe (Klassenstufen 1 bis 4), der Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) und der Berufsbildenden Stufe (Klassenstufen 10 bis 12) zugeordnet.

§ 28

Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation

Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen oder Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind im Bildungsgang Grundschule der Primarstufe und im Bildungsgang Berufsbereife und in der Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I der Sekundarstufe I zugeordnet. Für die Bildungsgänge Lernen und ganzheitliche Entwicklung gelten die §§ 26 und 27 entsprechend.

§ 29

Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung

Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung sind im Bildungsgang Grundschule der Primarstufe und im Bildungsgang Berufsbereife der Sekundarstufe I zugeordnet. Für den Bildungsgang Lernen gilt § 26 entsprechend.

Abschnitt 6

Unterricht, Förderung, Ganztagschule

Unterabschnitt 1

Unterricht

§ 30

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Die Teilnahme ist freiwillig. Den Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten. Sofern eine Schülerbeförderung in Betracht kommt, ist auch der Träger der Schülerbeförderung zu unterrichten.

(4) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes. Das gilt auch für Kinder von Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, die ein Reise-gewerbe betreiben, wenn die Kinder sie dabei begleiten. Der Besuch der Schule, die erarbeiteten Unterrichtsinhalte, die Ergebnisse von Leistungsfeststellungen und Förderhinweise sind in einem Schultagebuch, das die Kinder mit sich führen, zu dokumentieren und der Stammschule am Wohnsitz oder im Winterquartier zu übermitteln.

(5) Erschweren außergewöhnliche wetterbedingte Umstände (z. B. Hochwasser, Glatteis oder Windbruch) den Schulbesuch in erheblichem Maße, so entscheiden die Eltern, ob der Schulweg zumutbar ist. Fällt der gesamte Unterricht für die Schülerinnen und Schüler aus, so sollen die Eltern nach Möglichkeit darüber unterrichtet werden. Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem

Schulelternbeirat (§ 40 Abs. 5 Nr. 8 SchulG) und der Vertretung der Schülerinnen und Schüler.

§ 31

Unterrichtszeit

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhören der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit fest. Rechnerisch sind für eine Unterrichtsstunde 45 Minuten anzusetzen. Es ist für ausreichend Pausen zu sorgen.

(2) Die unterrichtende Lehrkraft gestaltet unter Beachtung der täglichen Gesamtunterrichtszeit und Gesamtpausenzeit und im Rahmen der schulischen Vereinbarungen die Dauer von Unterricht und Pausen nach pädagogischen Erfordernissen.

(3) Wirtschaftlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ist Rechnung zu tragen, wenn nicht zwingende schulische Belange entgegenstehen. Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbus eingesetzt wird, sollen sich bei der Festlegung von unterrichtsfreien Tagen abstimmen.

(4) Der Unterricht wird auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt (Fünf-Tage-Woche). Findet an einem Samstag eine verpflichtende Schulveranstaltung statt, kann die Schule hierfür einen anderen Unterrichtstag, der zeitlich nach der verpflichtenden Schulveranstaltung liegen muss, für schulfrei erklären.

(5) Der Unterricht soll nicht vor 7:45 Uhr beginnen. An Schulen in Halbtagsform soll der Unterricht für die Klassenstufen 1 und 2 nicht vor 12:00 Uhr enden, für die Klassenstufen 3 und 4 nicht vor 13:00 Uhr (volle Halbtagschule); die Dauer des täglichen Unterrichts soll in der Primarstufe fünf und in der Sekundarstufe I sechs Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

(6) Am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse kann der Unterricht nach der vierten Unterrichtsstunde beendet werden. Kann eine Schülerbeförderung zu diesem früheren Unterrichtsende durch den Träger der Schülerbeförderung nicht sichergestellt werden, sind die Schülerinnen und Schüler, die für die Rückkehr nach Hause auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, bis zum üblichen Unterrichtsende dieses Tages zu beaufsichtigen.

§ 32

Unterrichtsangebot

(1) Im Bildungsgang Grundschule, im Bildungsgang Berufsreife und im Förderschwerpunkt Lernen umfasst das Unterrichtsangebot in der Primarstufe die Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Grundschule, in der Sekundarstufe I die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Realschule plus mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache und der schuleigenen Wahlpflichtangebote. Für den Unterricht in der Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Im Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung orientiert sich das Unterrichtsangebot an den individuellen Bildungserfordernissen im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe, und ist ebenso an die Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Grundschule sowie die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Realschule plus mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache angelehnt. Der Unterricht wird überwiegend im Fächerverbund unter Berücksichtigung von Aktivitätsbereichen unterrichtet.

(3) In allen Bildungsgängen können Förderunterricht und freiwillige Arbeitsgemeinschaften angeboten werden.

(4) Wahlpflichtfächer und die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften können zu den von der Schule festlegten Zeitpunkten gewechselt werden.

(5) Die Förderschulen ermöglichen darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern mit speziellen Unterrichtsangeboten, lebenspraktische Fähigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte schulische Teilhabe zu erleichtern, insbesondere das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden oder alternativen Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfähigkeiten.

§ 33

Aufsicht

(1) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Unterrichtsstunden, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn

und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.

(2) Die Aufsicht kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Lehrkräfte und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen - das können auch Eltern sein, die sich dazu bereit erklärt haben - ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen sind die Schülerinnen und Schüler gebunden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen.

§ 34

Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Das Fernbleiben vom Unterricht oder von sonstigen Pflichtveranstaltungen wird in der Schülerliste oder im Klassenbuch festgehalten.

§ 35

Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die zuständige Lehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.

§ 36

Nichtteilnahme am Sportunterricht

(1) Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Sportlehrkraft festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse teilnimmt.

(3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.

§ 37

Religions- und Ethikunterricht

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von den Eltern, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von den Schülerinnen und Schülern schriftlich abgelehnt werden. Die Abmeldung minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist den Eltern mitzuteilen.

(2) Auf schriftlichen Antrag können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann.

Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht trifft die für den Religionsunterricht zuständige Lehrkraft im Auftrag der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Sofern minderjährige Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, den Antrag auf Teilnahme stellen, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Der Antrag soll zu Beginn eines Schulhalbjahres gestellt werden und kann in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres zurückgenommen werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden bewertet.

(3) Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichts eines anderen Bekenntnisses getroffen werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit.

Unterabschnitt 2

Unterrichtsangebot

§ 38

Grundsatz

(1) Der Unterricht erfolgt im Klassenverband sowie in nach Neigung differenzierten Gruppen oder klasseninternen Lerngruppen.

(2) Beim Unterricht im Klassenverband soll durch innere Differenzierung auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden.

(3) In der Förderschule trägt die Klassenlehrkraft besondere pädagogische Verantwortung.

§ 39

Berufsorientierung

(1) Die Förderschule arbeitet mit anderen allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und der Agentur für Arbeit zusammen und ermöglicht Maßnahmen zur Berufsberatung.

(2) Schulische Berufsorientierung findet für alle Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig in den Klassenstufen 7 bis 9 statt, dazu gehören insbesondere geeignete Formen des Praxislernens.

(3) Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung wird die schulische Berufsorientierung in der berufsbildenden Stufe fortgeführt und mit dem Ziel des Übergangs in eine berufliche Tätigkeit vertieft. Die Schulen bereiten auf diesen Übergang vor und wirken an der Gestaltung mit. Dabei arbeiten sie mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen gem. § 19 SchulG zusammen. Absatz 1 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Förderung

§ 40

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

(1) Die Vermittlung der deutschen Sprache und eine rasche schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sind vordringliche pädagogische Aufgaben des Unterrichts. Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen im Rahmen der personellen Möglichkeiten eine zusätzliche Förderung erhalten.

(2) Zur Förderung der sprachlichen und kulturellen Persönlichkeitsbildung soll den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten zusätzlich Unterricht in ihrer Herkunftssprache angeboten werden, der bei Versetzungen, Abschlüssen und Berechtigungen berücksichtigt werden kann.

(3) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

Unterabschnitt 4

Ganztagsschule

§ 41

(1) Die weiteren schulischen Angebote und die außerunterrichtliche Betreuung in der Ganztagsschule (§ 14 SchulG) sollen in einem der pädagogischen Zielsetzung angemessenen Verhältnis zum Unterricht stehen. Die Festlegung der Unterrichtszeit und der Zeiten für weitere schulische Angebote gemäß § 14 Abs. 1 SchulG erfolgt nach § 31.

(2) Bei Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form wird ein Mittagessen angeboten; bei Ganztagschulen in offener Form kann ein Mittagessen angeboten werden.

(3) Für Ganztagschulen in verpflichtender Form gilt § 31 mit folgender Maßgabe:

1. die Schulzeit an den Nachmittagen soll nicht vor 15 Uhr und nicht nach 17 Uhr enden;
2. die tägliche Unterrichtszeit soll in der Primarstufe acht Unterrichtsstunden, in der Sekundarstufe I und in der berufsbildenden Stufe neun Unterrichtsstunden nicht überschreiten;
3. der Samstag und mindestens der Nachmittag eines weiteren Tages müssen von verpflichtenden Veranstaltungen freigehalten werden.

(4) Für Ganztagschulen in Angebotsform gilt Absatz 3 entsprechend; die Schulzeit muss sich an vier Tagen einer Woche über acht Stunden, in der Regel von 8 Uhr bis 16 Uhr erstrecken. Die weiteren schulischen Angebote sollen unterrichtsbezogene Ergänzungen einschließlich pädagogischer Unterstützung bei den Hausaufgaben, themenbezogene Vorhaben und Projekte, Förderung und Freizeitgestaltung umfassen.

(5) An Ganztagschulen in offener Form richtet sich die Organisation des Unterrichts nach § 31.

(6) Eine Ganztagschule in Angebotsform oder in verpflichtender Form kann zusätzlich außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen einer Ganztagschule in offener Form anbieten oder, in der Regel in Kooperation mit einem Hort, auch in den Ferien Betreuungsangebote vorhalten.

(7) Folgende Förderschulformen sind Ganztagschulen in verpflichtender Form:

1. Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung
2. Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
3. Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung
4. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen
5. Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung
6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache

(8) Auf Antrag des Schulträgers können Ausnahmen zugelassen werden (§ 14 Abs. 4 SchulG). Die Entscheidung trifft die Schulbehörde.

(9) Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden in Halbtagsform oder als Ganztagschulen geführt (§ 14 SchulG).

Abschnitt 7 – Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 42

Grundlagen des Unterrichts

(1) Unterricht zielt auf die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, er umfasst den kognitiven, den sozial-emotionalen sowie den psychomotorischen Bereich. Jede Schülerin und jeder Schüler ist entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.

(2) Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Bildungsstandards, schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest. Die Schulen erstellen schuleigene Arbeitspläne, die sich an diesen Vorgaben orientieren und zusammen mit der individuellen Förderplanung die Grundlagen des Unterrichts bilden.

(3) Für den Bildungsgang Grundschule, den Bildungsgang Berufsreife und die Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I gelten die maßgeblichen Bestimmungen zu den Grundlagen des Unterrichts, zur Leistungsfeststellung und -beurteilung, zu den Hausaufgaben, zu den Klassenarbeiten und schriftlichen Leistungsüberprüfungen und zur Leistungsbeurteilung der für diese Bildungsgänge maßgeblichen Regelungen, für den zieldifferenten Unterricht die entsprechenden Regelungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen.

§ 43

Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft bestimmt.

Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.

(2) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung dienen dem Aufbau und der Sicherung von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit und der Förderung eines posi-

tiven Selbstbildes der eigenen Fähigkeiten. Die Schule entspricht dem durch differenzierte Leistungsanforderungen, Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen. Schülerleistungen sind als Schritte und Resultate im individuellen Lernprozess zu sehen; Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung orientieren sich in erster Linie an den einzelnen Schülerinnen und Schülern und deren individuellem Lernfortschritt.

(3) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.

(4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal.

§ 44

Hausaufgaben

(1) Die Schulen legen Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest; die Beteiligungen nach §§ 33 Abs. 4 Nr. 3 und 40 Abs. 6 Satz 1 SchulG sind zu beachten. Dabei berücksichtigen sie, dass Hausaufgaben selbstständig bewältigt werden können, der Leistungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler angemessen sind und Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.

(2) Die Lehrkräfte berücksichtigen die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler angemessen. In den Klassenstufen 1 und 2 soll für das Anfertigen der Hausaufgaben insgesamt nicht mehr als eine halbe Stunde, in den Klassenstufen 3 und 4 nicht mehr als eine Stunde benötigt werden.

(3) Angefertigte Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als zehn Minuten dauern.

(4) An Ganztagschulen in verpflichtender Form ist in der Regel von Hausaufgaben abzusehen. Während des Unterrichts sind entsprechende Phasen der Übung, Wiederholung, Vertiefung oder Vorbereitung vorzusehen.

(5) Ferien sind von Hausaufgaben frei zu halten.

§ 45

Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen

- (1) Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen dienen der individuellen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.
- (2) Zur Verteilung und Terminierung der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen gelten für den Bildungsgang Grundschule und für den Bildungsgang der Berufsreife sowie den Unterricht in der Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I die Regelungen der besuchten Schule.
- (3) In den Klassenstufen 1 und 2 des Bildungsgangs Lernen ist von schriftlichen Überprüfungen abzusehen. In den Klassenstufen 3 und 4 finden schriftliche Überprüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik statt; ab der Klassenstufe 5 finden schriftliche Überprüfungen zunehmend auch in den anderen Fächern statt.
- (4) Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung sollen die Schülerinnen und Schüler an individualisierten schriftlichen Überprüfungen teilnehmen; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf der Grundlage der individuellen Förderplanung.

§ 46

Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtenden Lehrkräfte auf der Grundlage von Beurteilungskriterien, über die die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind.

Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Leistungsbeurteilung für notwendig, ist das Einverständnis mit der Lehrkraft anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenkonferenz.

§ 47

Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Arbeiten der Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, die Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Leistungsbeurteilung.

(2) Leistungsbewertungen für mündliche Leistungsnachweise werden bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde bekannt gegeben. Epochale Leistungsbewertungen sind nach Abschluss der Unterrichtseinheit mitzuteilen.

(3) Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sollen Kenntnis nehmen.

(4) Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Aushändigung weiterer Arbeiten an die Schülerin oder den Schüler unterbleiben. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind davon zu unterrichten.

(5) Klassenarbeiten, schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres zurück zu geben. Aus wichtigem Grund kann die Schule die Arbeiten länger behalten.

Abschnitt 8

Zeugnisse

§ 48

Grundsatz

(1) Für den Bildungsgang Grundschule gelten die maßgeblichen Bestimmungen zu Zeugnissen, Aufsteigen im Klassenverband und erfolgreichem Besuch der Grundschule der für diese Schulart maßgeblichen Vorgaben.

(2) Für den Bildungsgang Berufsreife und den Unterricht in der Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I gelten die maßgeblichen Bestimmungen zu Zeugnissen, Versetzung, Aufsteigen im Klassenverband und Schulabschlüssen der für die integrativen Realschulen maßgeblichen Vorgaben; die Zeugnisnoten werden durch eine verbale Beurteilung ergänzt.

(3) Für den Unterricht in den Bildungsgängen Lernen und ganzheitliche Entwicklung gelten die maßgeblichen Vorgaben der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen. Wenn in einzelnen Fächern oder Lernbereichen die Anforderungen des Bildungsgangs Grundschule oder Berufsreife erreicht werden, wird dies in der Leistungsbeurteilung entsprechend beschrieben.

§ 49

Begriff des Zeugnisses

Das Zeugnis einer Schülerin oder eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die sozialen, methodischen und fachlichen Kompetenzen sowie die Leistungsbeurteilung in den Lernbereichen und Unterrichtsfächern (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer) und sonstige wichtige Aussagen über einen Unterrichtsabschnitt zusammengefasst werden.

§ 50

Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe

- (1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse oder Abschlusszeugnisse ausgestellt.
- (2) In der Klassenstufe 1 und 2 wird in den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung kein Halbjahreszeugnis ausgestellt.
- (3) Zum Halbjahr der Klassenstufe 2 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren (Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch). Die Eltern sollen von dem Protokoll Kenntnis nehmen. Sofern eine Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit der Schülerin oder dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Zum Halbjahr der anderen Klassenstufen kann ein Lehrer-Schüler-Eltern Gespräch anstelle eines Halbjahreszeugnisses geführt werden.
- (4) Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilung für den Bildungsgang Grundschule in der nach § 39 GSchO, für den Bildungsgang Berufsmatura und für die Klassenstufe 10 zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I in der nach § 59 ÜSchO und im zieldifferenten Unterricht in der nach § 44 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen festgelegten Form.
- (5) Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer sind als solche kenntlich zu machen.
- (6) Eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler im sozialen Bereich innerhalb und außerhalb der Schule soll in das Zeugnis oder in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden, wenn die Schülerinnen und Schüler damit einverstanden sind oder es wünschen und, sofern erforderlich, belegen.

(7) Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse enthalten zusätzlich Angaben über Mitarbeit und Verhalten sowie Bemerkungen, die für die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers von Bedeutung sind.

(8) Ein Abgangszeugnis wird Schülerinnen und Schülern ausgestellt, die eine Schule ohne Abschluss verlassen. Liegt dem Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als acht Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung.

(9) Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Freitag des Monats Januar, Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.

(10) Ein Elternteil, im Falle der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des Zeugnisses.

(11) Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse innerhalb der Sekundarstufe I sowie Schülerinnen und Schüler anderer Klassen der Sekundarstufe I oder der Berufsbildenden Stufe, die die allgemeinbildenden Schulen verlassen, erhalten ihr Zeugnis bis zu einer Woche vor Beginn der Sommerferien.

§ 51

Festsetzung der Zeugnisnoten und der verbalen Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die Lehrkraft, die das Fach unterrichtet (Fachlehrkraft). Unterrichten Lehrkräfte gemeinsam, legen sie die Leistungsbeurteilung gemeinsam fest.

(2) Die Fachlehrkraft hat ihre Beurteilungsgrundlage auf Verlangen der Schulleiterin oder dem Schulleiter offenzulegen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Leistungsbeurteilung.

§ 52

Bewertung von Mitarbeit und Verhalten

Mitarbeit und Verhalten werden aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Vertreterin oder des Vertreters bewertet.

§ 53

Zeugnisausstellung

(1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule (§ 91 Abs. 4 SchulG), Vor- und Familiennamen der Schülerin oder des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis.

(2) Im Abschlusszeugnis und im Abgangszeugnis sind auch Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers anzugeben.

(3) Zeugnisse werden handschriftlich oder maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Sie werden handschriftlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter oder ihren Vertreterinnen oder Vertretern unterzeichnet. Bei Klassenleitung durch eine pädagogische Fachkraft werden die Zeugnisse in Zusammenarbeit mit der zuständigen Förderschullehrkraft erstellt und von beiden unterzeichnet; die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausstellungstages. Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen verwahrt die Schule eine Zweitschrift. Die Angaben der übrigen Zeugnisse müssen aus den über die Schülerin oder den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein.

(4) Die Fachbezeichnungen und das für die Leistungsbeurteilung vorgesehene Feld sind bei Fächern, die nach der Stundentafel nicht erteilt werden bei Wahlpflichtfächern, die die Schülerin oder der Schüler nicht gewählt hat, sowie bei dem Fach Religion, wenn die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht abgemeldet ist, zu streichen.

(5) Bei Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies an Stelle der Leistungsbeurteilung zu vermerken.

(6) Bei sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist an die Stelle einer Leistungsbewertung ein Vermerk über die Teilnahme aufzunehmen. Bei Herkunftssprachenunterricht wird die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler in diesem Unterricht in der der Klassenstufe entsprechenden Form in das Zeugnis aufgenommen. Auf Wunsch der Eltern kann stattdessen eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt werden.

(7) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt und unentschuldigt versäumten Unterrichtstage zu vermerken. Im Jahreszeugnis sind die Fehltage des gesamten Schuljahres einzutragen.

(8) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Abschnitt 9

Abstimmungen

§ 54

Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz

(1) Bei den Abstimmungen der Klassenkonferenz nach dieser Schulordnung fällt auf jedes Fach der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers eine Stimme. Unterrichten mehrere Lehrkräfte die Schülerin oder den Schüler in einem Fach, so haben diese in Bezug auf dieses Fach nur eine gemeinsame Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Verfahren richtet sich nach der Konferenzordnung.

(2) Ein Mitglied der Klassenkonferenz kann bei Abstimmungen, die Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes betreffen, nicht tätig werden.

(3) Für Abstimmungen bei Ordnungsmaßnahmen gilt die Konferenzordnung.

Abschnitt 10

Datenverarbeitung, Datenschutz

§ 55

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 67 Abs. 1 SchulG.

(2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, verarbeitet werden.

(3) Dies gilt nicht für personenbezogene Daten über besondere außerunterrichtliche, insbesondere schulärztliche, schulzahnärztliche und schulpsychologische Maßnahmen (§ 64 Abs. 3 SchulG) sowie über Ordnungsmaßnahmen. Automatische Textverarbeitung ist in diesen Fällen zulässig, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.

(4) Personenbezogene Daten dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, dass das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.

(5) Den Eltern kann zu Beginn eines Schuljahres eine Liste mit Namen, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern und den Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Auf das Recht jeder betroffenen Person, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.

(6) In Klassenbüchern und Kursbüchern können eingetragen werden:

1. Namen und Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler,
2. Teilnahme an Schulveranstaltungen,
3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurlaubung,
4. erzieherische Einwirkungen gemäß § 62 Abs. 1
5. Namen und Anschrift der Eltern,
6. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

(7) Gibt eine Schule für die Schülerinnen und Schüler und Eltern Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Namen, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler,
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte,
3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen der einzelnen Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern.

(8) Die Schule kann ehemaligen Schülerinnen oder Schülern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften übermitteln.

§ 56

Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten

(1) Werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung der Zugriff Unbefugter verhindert wird. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisiert verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Im Unterricht eingesetzte Computer sollen nicht für schulinterne Verwaltung genutzt werden.

(2) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateisystemen sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat. Hiervon ausgenommen sind die Namen und Aktennachweise, die bis zur Vernichtung der Akte automatisiert gespeichert werden können.

(3) Personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateisystemen und in Akten dürfen ab dem Zeitpunkt von einem Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung

1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
4. die betroffenen Personen eingewilligt haben.

(4) Personenbezogene Daten in nicht-automatisierten Dateisystemen und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.

Abschnitt 11

Schulgesundheitspflege

§ 57

Schulärztliche Betreuung, Schutz vor ansteckenden Krankheiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden durch das Gesundheitsamt schulärztlich und schulzahnärztlich betreut. Sie sind verpflichtet, an den für verbindlich erklärten schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen, soweit nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird. Die Untersuchungstermine werden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.

(2) Die Schülerinnen und Schüler und die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig vor schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchungen schriftlich zu benachrichtigen. Den Eltern ist zu gestatten, bei den Untersuchungen anwesend zu sein.

(3) Ein Untersuchungsergebnis, das eine Beobachtung oder Behandlung der Schülerin oder des Schülers erforderlich macht, wird den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen, schriftlich mitgeteilt.

(4) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 58

Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen oder Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet, können für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern den Eltern, Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler vorläufig auszuschließen.

(3) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern deren Eltern, zuzustellen.

§ 59

Rauch- und alkoholfreie Schule

(1) Die Gewährleistung des Nichtraucherschutzes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188, BS 212-2); Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen danach bestehende Rauchverbote sind Verstöße gegen die Ordnung in der Schule im Sinne des § 61.

(2) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 18 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler gestatten.

Abschnitt 12

Schulpsychologie

§ 60

(1) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten Schülerinnen und Schüler und deren Eltern in Kooperation mit den Lehrkräften in besonderen schulischen Problemlagen (§ 21 Abs. 3 SchulG).

(2) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen.

(3) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nehmen nach Maßgabe der Konferenzordnung an Konferenzen teil.

Abschnitt 13

Störung der Ordnung

§ 61

Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

- (1) Es gehört zu den erzieherischen Aufgaben der Lehrkraft, die Notwendigkeit und Funktion von Ordnungsregelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung in der Schule bejahen und danach handeln.
- (2) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (3) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden sowie bei Verletzung der Schulordnung und der Hausordnung.

§ 62

Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Zurechtweisung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Nacharbeiten von Versäumtem, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen Kurs derselben Klassenstufe der Schule.
- (2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jede einzelne Schülerin oder jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.
- (4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher zu hören.

§ 63

Maßnahmenkatalog

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen, bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter;
6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.

(2) Bei der Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde oder des laufenden Unterrichtstages ist eine Beaufsichtigung der Schülerin oder des Schülers sicherzustellen.

(3) Gemäß § 55 SchulG kann auch der Ausschluss von der bisher besuchten Förderschule auf Zeit oder auf Dauer als Ordnungsmaßnahme getroffen werden, sofern eine unmittelbare Maßnahme der Jugendhilfe oder der Schulbesuch an einer anderen Schule anschließt.

§ 64

Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 1

(1) Die Ordnungsmaßnahmen können mit einer erzieherischen Einwirkung im Sinne von § 62 Abs. 1 verbunden werden.

(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist die Schülerin oder der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler schriftlich mitgeteilt und in den sie betreffenden Unterlagen vermerkt. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).

(3) In den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie bei der Untersagung der Teilnahme an sonstigen mehrtägigen Schulveranstaltungen (§ 63 Abs. 1 Nr. 3) sind die Eltern und, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers, ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler sowie Eltern von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 vorläufig anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann ihre Leiterin oder ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung der zuständigen Stellen nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Schülerin oder der Schüler ist vor der Anordnung zu hören. Die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.

§ 65

Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 63 Abs. 2

(1) Schülerinnen oder Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet, können auf Zeit oder auf Dauer durch die Gesamtkonferenz von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden.

(2) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn er angedroht war (§ 63 Abs. 1 Nr. 6), es sei denn, der durch die Androhung verfolgte Zweck kann nicht oder nicht mehr erreicht werden.

(3) Die Gesamtkonferenz hört die Schülerin oder den Schüler, die Eltern der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers einen Beistand (§ 64 Abs. 3 Satz 2) an. Das Benehmen mit dem Schulausschluss ist herzustellen (§ 48 Abs. 3 Nr. 4 SchulG). Vor dem Ausschluss auf Dauer ist auch das Jugendamt zu hören. Die Schule soll dabei auf Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – hinwirken.

(4) Bei schulbesuchspflichtigen Schülerinnen und Schülern ist vor Entscheidung über den Ausschluss unter Mitwirkung der Schulbehörde zu klären, wie sie nach Ausschluss ihre Schulbesuchspflicht in der bisher besuchten Schulart erfüllen werden.

(5) Die Gesamtkonferenz kann statt eines Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 63 Abs. 1 aussprechen.

(6) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung der Gesamtkonferenz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern deren Eltern, zuzustellen. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).

(7) Ein eingeleitetes Ausschlussverfahren ist zu Ende zu führen, auch wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule vorher verlässt.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen oder Schüler bis zur Entscheidung des Ausschlussverfahrens vorläufig vom Schulbesuch ausschließen und kann ihnen das Betreten des Schulgeländes untersagen, wenn dies zur Sicherheit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz der am Schulleben Beteiligten erforderlich ist. Die Schülerin oder der Schüler ist vorher zu hören. Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Die Schulbehörde ist über den Ausschluss zu unterrichten.

§ 66

Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss

(1) Sobald der Schulausschluss (§ 65 Abs. 1) oder die Androhung des Schulausschlusses (§ 63 Abs. 1 Nr. 6) eingeleitet wird, beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Beratungsteam. Diesem Team gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Klasse,
2. die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer,
3. nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters gegebenenfalls weitere Personen, insbesondere Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und weitere Fachleute aus Erziehungsberatungsstellen, Jugendämtern und Agenturen für Arbeit. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Das Beratungsteam hat die Aufgabe, eine umfassende Beratung sicherzustellen mit dem Ziel, einen Ausschluss nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Falle des Schulausschlusses werden in enger Kooperation mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und den Eltern Perspektiven für die Zeit nach dem Schulausschluss entwickelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn volljährige Schülerinnen oder Schüler betroffen sind. Die Eltern werden in diesen Fällen nur mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers in die Arbeit eingebunden. § 64 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

Abschnitt 14

Hausrecht der Schule

§ 67

Hausordnung

(1) Die Hausordnung soll insbesondere Regelungen für das Verhalten bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtung der Schule enthalten.

(2) Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss sowie im Benehmen mit dem Schulträger, der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und der Klassensprecherversammlung zu erlassen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde.

§ 68

Werbung, Zuwendungen

(1) Werbung und Verteilung von Werbematerialien auf dem Schulgelände sind nicht zulässig. Anzeigen in Schülerzeitungen sind zulässig. Untersagt ist die Weitergabe von Unterlagen über Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern für Werbezwecke.

(2) Wird die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Zuwendungen Dritter unterstützt, so kann hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Der Hinweis muss in Inhalt und Form dem Auftrag der Schule entsprechen

(§ 1 SchulG). Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören des Schulausschusses. Vor der Entscheidung ist zu klären, ob Folgekosten entstehen und wer sie trägt. Sofern durch Folgekosten die Belange des Schulträgers berührt werden, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

§ 69

Sammlungen

(1) Über Sammlungen (Geldsammlungen, Sammlungen zur Beschaffung von Material, Materialsammlungen) unter Schülerinnen, Schülern und Eltern in der Schule, die klassenübergreifend sind, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher. Über Sammlungen innerhalb einer Klasse entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit der Klassenelternsprecherin oder dem Klassenelternsprecher und der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher.

(2) Eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von Schülerinnen oder Schülern an Sammlungen außerhalb der Schule ist nicht zulässig.

§ 70

Gewerbliche Betätigung, Vertrieb von Gegenständen

(1) Eine gewerbliche Betätigung und der Vertrieb von Gegenständen in der Schule sind nicht gestattet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere schulische Gründe dies erfordern.

(2) Art und Umfang des Angebotes von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in der Schule bestimmt sind, regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülersprecherin oder des Schülersprechers im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schulträger.

§ 71

Veranstaltungen schulfremder Personen

Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als schulische Veranstaltungen nur zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft die

Schulleiterin oder der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Benehmen mit ihm herzustellen.

Abschnitt 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 72

Geltung für Schulen in freier Trägerschaft

Die Bestimmungen zum Förder- und Beratungszentrum (Abschnitt 1 Unterabschnitt 2), zum Wechsel der Förderschule (§ 20), die Übergangsbestimmung zur Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum Erwerb der Berufsreife (§ 74 Abs. 2) sowie die Bestimmungen über Zeugnisse, Aufsteigen im Klassenverband, Versetzung, Schulabschlüsse (Abschnitt 8) gelten im Rahmen des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes und des § 16 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 9. November 1987 (GVBl.S. 362, BS 223-7-1) in der jeweils geltenden Fassung auch für die entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

§ 73

Förderzentren Daun, Gerolstein und Worms

Die nach § 13 Abs. 4 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBL. S.219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBL. S. 97), BS 223-1-40, bestehenden Förderzentren in Daun, Gerolstein und Worms werden zu Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung.

§ 74

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 6 werden in Regionen, in denen noch keine Förderschule als Förder- und Beratungszentrum beauftragt ist, die integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 1 Abs. 8 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom

3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40, fortgeführt. Die integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 29 GSchO werden in der bisherigen Organisationsform fortgeführt. In den Regionen des Worms-Dauner-Modells wird diese Organisationsform abweichend davon nicht fortgeführt, die Schulbehörde entscheidet über die Organisationsform.

(2) Nach Entscheidung der Schulbehörde kann an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ein eingerichtetes freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses bis längstens 31. Juli 2028 bestehen bleiben. Es gelten die §§ 40, 42, 47 Abs. 3 und 5, 68 Abs. 2 bis 5, und 74 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40, mit folgenden Maßgaben:

1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulen erfolgt längstens bis zum Schuljahr 2027/2028 die Aufnahme ist nur an Förderschulen möglich, an denen im Schuljahr 2021/2022 ein freiwilliges 10. Schuljahr eingerichtet war;
2. es werden keine eigenen Vorlaufklassen gebildet;
3. die Empfehlungen für die Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr gemäß § 42 SoSchO gelten entsprechend weiter.

(3) Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Förderschulen mit diesem Bildungsgang führen integriertes Fremdsprachenlernen in Englisch in der Primarstufe und Fremdsprachenunterricht im Fach Englisch beginnend in Klassenstufe 5 spätestens bis zum Schuljahr 2024/2025 ein.

§ 75

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S.219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40, außer Kraft.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Änderung des Schulgesetzes vom 01.08.2014 wurde der inklusive Unterricht erstmals im Schulgesetz verankert. Sie dient der Umsetzung des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention und soll für Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen auf eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe an Bildung hinwirken.

Mit § 14 a wurde eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen. Diese Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen wird Regelungen zum zieldifferenten inklusiven Unterricht und zur sonderpädagogischen Förderung enthalten, die sowohl für Förderschulen als auch für den inklusiven Unterricht gelten.

Die für die Förderschulen geltende Schulordnung stammt aus dem Jahr 2000, sie wird vollständig überarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. In der neuen Förderschulordnung werden nur noch die für diese Schulart spezifischen Rahmenbedingungen geregelt.

Darüber hinaus konkretisiert die vorliegende Neufassung der Schulordnung für die Förderschulen die gesetzliche Ermächtigung in § 92 Abs. 6 SchulG hinsichtlich des Konzepts der Aufgaben und dem Verfahren der Förder- und Beratungszentren (Abschnitt 1).

Die Schulordnung wird vergleichbar den für andere Schularten bestehenden Schulordnungen im Wesentlichen folgende Abschnitte regeln

- **Abschnitt 2: Schülerinnen, Schüler und Schule**
Dieser Abschnitt regelt deren Rechte und Pflichten sowie Partizipation und Meinungsäußerung.
- **Abschnitt 3: Eltern und Schule**
Dieser Abschnitt betont die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wechselseitige Information; regelt die Beratung der Eltern und eröffnet Förderschulen (analog zu den Grundschulen) die Möglichkeit, das Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch anstelle von Elternsprechtagen zu etablieren.

- Abschnitt 4: Grundsätze des Schulverhältnisses, insbesondere Aufnahme, Zurückstellung, Wechsel der Förderschule und Beendigung des Schulverhältnisses
- Abschnitt 5: Bildungsgänge und Förderschwerpunkte an Förderschulen
In diesem Abschnitt sind die allein für die Organisation der Schulart und der Förderschulformen maßgeblichen Regelungen getroffen und es werden die möglichen Bildungsgänge an den einzelnen Förderschulformen geregelt.
- Abschnitt 6: Unterricht, Förderung, Ganztagschule
Vergleichbar den anderen Schulordnungen werden die Unterrichtszeit, die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, das Unterrichtsangebot und Ganztagsschulangebot geregelt.
- Abschnitt 7: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
Hier werden die Grundsätze für die Schulart Förderschule geregelt, die als Ergänzung zu den Regelungen in der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen erforderlich sind.
- Abschnitt 8: Zeugnisse
Hier werden die Grundsätze für die Schulart Förderschule geregelt, die als Ergänzung zu den Regelungen in der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen erforderlich sind.
- Abschnitte 9 bis 14: Abstimmungen, Datenverarbeitung und Datenschutz, Schulgesundheitspflege, Schulpsychologie, Störung der Ordnung und Hausrecht der Schule sind in Übereinstimmung mit den anderen Schulordnungen geregelt.
- Abschnitt 15: Die Übergangs- und Schlussbestimmungen regeln das Auslaufen des freiwilligen 10. Schuljahres und wie die bis dahin erworbenen Abschlüsse zu behandeln sind. Die im Rahmen eines beendeten Schulversuchs zu Förderzentren zusammengefassten Förderschulen werden aufgehoben.

Gesetzesfolgenabschätzung

Perspektivisch erscheint es überlegenswert, die Förderschulordnung in die bestehende Übergreifende Schulordnung einzubeziehen und zu integrieren. Da die Schulart Förderschule aber die Primarstufe umfasst, wäre eine Integration der maßgeblichen

Regelungen in die Grundschulordnung und damit deren Weiterentwicklung zu einer Übergreifenden Schulordnung für die Primarstufe erforderlich.

Gender-Mainstreaming

Die Bestimmungen wurden an Hand der Kriterien zum Gender-Mainstreaming überprüft. Von den Regelungen sind Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Sorgeberechtigte beider Geschlechter gleichermaßen betroffen, sodass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten sind.

Auswirkungen auf den demografischen Wandel

Die Belange der Bevölkerungs- und Altersentwicklung sind durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Mittelstandsverträglichkeit

Auf die Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft sind keine Auswirkungen durch diesen Verordnungsentwurf zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Absätze 1 und 2 regeln im Einklang mit der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011 „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“ den Auftrag der Schulart Förderschule, für Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechenden Unterricht anzubieten, deren Eltern sich in Ausübung ihres Wahlrechts für diesen Förderort entschieden haben.

Absatz 3 bezieht sich auf den in § 12 Abs. 2 SchulG verankerte Beauftragung von Förderschulen als Förder- und Beratungszentren.

Zu § 2

Die Bestimmung legt fest, mit welchen Förderschwerpunkten Förderschulen eingerichtet werden können, benennt die Förderschulformen und regelt, dass Förderschulen unter einer Leitung zusammengefasst werden können.

Die nach § 12 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) und in § 13 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SoSchO) vorgesehenen Schulen für blinde Schülerinnen und Schüler und Schulen für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler werden organisatorisch zusammengefasst und unter einer Leitung mit dem Förderschwerpunkt Sehen organisiert. Entsprechendes gilt für Schulen für gehörlose Schülerinnen und Schüler und Schulen für hörbehinderte Schülerinnen und Schüler, die unter einer Leitung mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation zusammengefasst werden.

Zu § 3

Dieser Paragraph regelt im Einzelnen die Aufgaben und Kooperationsstrukturen der als Förder- und Beratungszentren beauftragten Förderschulen (§ 12 Abs. 2 SchulG).

Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 92 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) wird die Arbeitsweise der Förder- und Beratungszentren näher bestimmt. Sie kooperieren mit weiteren Förderschulen in der Region, sogenannten Stammschulen für Beratung. Als sonderpädagogische Netzwerke unterstützen sie Schulen mit sonderpädagogischer Fachkompetenz und beraten diese in sonderpädagogischen und behinderungsspezifischen Fragestellungen. Es handelt sich um eine inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der bisher in § 13 Abs. 5 SoSchO und § 29 Grundschulordnung (GSchO) verankerten integrierten Förderung. Dieser Weiterentwicklungsprozess der sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsangebote hat das Ziel eines flächendeckenden Angebots an Förder- und Beratungszentren; für diesen Prozess ist eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 74).

Auftrag der Förder- und Beratungszentren ist auch die Vernetzung der an Schwerpunktschulen, Förderschulen und anderen Schulen eingesetzten Förderschullehrkräften mit dem Ziel, sich systematisch fachlich auszutauschen. Dies erfolgt in der Regel in Form von Dienstbesprechungen; entsprechende Konzepte sind der Schulbehörde vorzulegen.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt das Verfahren und die Voraussetzungen, unter denen Förderschulen als Förder- und Beratungszentren von der Schulbehörde beauftragt werden können. Erforderlich ist in der Regel ein Antrag des Schulträgers. Vorab ist die Gesamtkonferenz anzuhören und das Benehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schulausschuss herzustellen. Im Rahmen des Antrags ist das schulische Bedürfnis unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung mit einer Gesamtschau der sonderpädagogischen Förderangebote und einer Bedarfsanalyse darzustellen. Dabei sind alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und sonderpädagogischen Aufgabenfelder einzubeziehen. Außerdem ist darzulegen, mit welchen Förderschulen kooperiert werden und wie die fachliche und regionale Zuständigkeit verteilt werden soll. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Beratungs- und Unterstützungsangebote ist ein pädagogisch-fachliches Konzept vorzulegen.

Die Schulbehörde legt den Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten fest.

Die Regelung in Abs. 4 für den Förderschwerpunkt Sehen stellt sicher, dass überall im Land bedarfsgerecht sonderpädagogische Beratung und Unterstützung verankert ist (Stützpunkte für Beratung im Förderschwerpunkt Sehen), die mit dem FBZ Sehen (Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Neuwied) vernetzt sind.

Zu § 5

§ 5 regelt die Anforderungen an das pädagogisch-fachliche Konzept der Förder- und Beratungszentren. Hierbei sind alle Förderschwerpunkte und behinderungsspezifischen Aufgabenfelder insbesondere im Hinblick auf Blindheit oder Sehbeeinträchtigungen, Hörbeeinträchtigungen, körperliche und motorische Beeinträchtigungen, sprachliche Beeinträchtigungen, seelische Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, Lernbeeinträchtigungen oder Autismus-Spektrum-Störungen einzubeziehen. Zur Umsetzung des § 4 Abs. 5 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen können mit Genehmigung der Schulbehörde spezielle behinderungsspezifische Unterrichtsangebote in besonderen Organisationsformen konzipiert werden, die sich an Schülerinnen und Schüler im inklusiven Unterricht richten und die sich insbesondere auf die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen, motorische Entwicklung oder die schulische Berufsorientierung beziehen.

Die Schulbehörde berät die Schulen bei der Erarbeitung des Konzepts und begleitet die Umsetzung in der Praxis; den Schulträger berät sie bei der Abstimmung des sonderpädagogischen Angebots auf den Bedarf in der Region.

Zu § 6

Mit Bezug auf § 14 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen werden sonderpädagogische Beratung und Unterstützung definiert und die Beauftragung der jeweiligen Förderschullehrkräfte durch die Schulleitung geregelt. Sofern berufsspezifische Fachkompetenz von pädagogischen Fachkräften erforderlich ist, können diese auch beauftragt werden.

Zu § 7

Die Regelungen in § 1 SoSchO bzgl. des Rechts auf Bildung und Erziehung sowie Mitgestaltung des Schullebens werden hier in Anlehnung an § 1 GSchO und § 1 der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) übernommen, erweitert um den Begriff der Teilhabe aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Zu § 8

Dieser Paragraph entspricht der bisherigen Regelung des § 2 SoSchO; er regelt in Anlehnung an § 2 ÜSchO und § 3 GSchO das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Beratung und Unterstützung durch die Förderschule.

Zu § 9

Die bisherige Regelung in § 3 SoSchO zur Information durch die Schule wird an die Regelung des § 3 Abs. 1 ÜSchO angeglichen.

Zu § 10

Die bisherige Regelung in § 4 SoSchO zur Meinungsäußerung und Bekanntmachung wird an die Regelung des § 4 ÜSchO angeglichen.

Zu § 11

Die bisherige Regelung in § 5 SoSchO zur Schülerzeitung wird an die Regelung des § 4 ÜSchO und § 4 Abs.1 GSchO angeglichen.

Zu § 12

Die Regelung betreffend Schülervereinigungen, Arbeits- und Spielgruppen entspricht dem bisherigen § 6 SoSchO und der Regelung in § 6 ÜSchO.

Zu § 13

Die Regelung betreffend Benutzung schulischer Einrichtungen entspricht dem bisherigen § 7 SoSchO und der Regelung in § 7 ÜSchO.

Zu § 14

Die bisher in § 8 SoSchO enthaltenden Regelungen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern (§ 2 SchulG) erweitert durch die Übernahme der Regelungen in § 7 GSchO und § 8 ÜSchO. Damit wird für Förderschulen die Möglichkeit eröffnet, Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräche einzuführen. Die Regelung zur Durchführung von Hausbesuchen durch Förderschullehrkräfte wird gestrichen; sie wird nicht mehr als ein besonderes Erfordernis der Förderschule gewertet.

Zu § 15

Die bisherige Regelung in § 8 SoSchO zu Eltern im Unterricht wird an die Regelung des § 8 Abs. 4 und § 9 ÜSchO angeglichen.

Zu § 16

Die bisherigen Regelungen in §§ 12, 18, 19, 72 und 75 SoSchO zur zuständigen Schule und zur Aufnahme in eine Förderschule werden an das Wahlrecht der Eltern nach § 59 Abs. 4 SchulG angepasst. Dementsprechend findet keine Zuweisung mehr statt, sondern nach Entscheidung der Schulbehörde über die konkret zu besuchende Schule eine Anmeldung durch die Eltern. Die Konkretisierung dazu erfolgt in § 11 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (Anmeldung, Zurückstellung und Grundsätze des Schulbesuchs).

Die Aufnahme erfolgt in allen Förderschwerpunkten in die Klassenstufe, die dem Alter entspricht; eine Ausnahmeregelung ist nicht mehr vorgesehen. Damit wird das Prinzip gestärkt, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gemeinsam mit Alterskameradinnen und -kameraden lernen sollen.

Um dem Wechsel des Förderortes im laufenden Schuljahr entgegenzuwirken, wird der Aufnahmetermin zum Beginn des Schuljahres betont und die Entscheidung über eine Ausnahmeregelung der Schulbehörde übertragen.

Neu geregelt wird im Zusammenhang mit der Begrenzung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache in § 25 auf die Eingangsstufe und der Verpflichtung zum frühestmöglichen Wechsel in die Grundschule, dass in diese Förderschulform nur die Aufnahme in die Klassenstufe 1 zulässig ist.

Zu § 17

Die bisherigen Regelungen in § 9 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 werden an die Regelungen des § 11 Abs. 3 bis 5 ÜSchO und an § 23 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen angeglichen. Die Konkretisierung der Daten bezogen auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die auf Anforderung der besuchten Schule zu übermitteln sind, findet sich in § 11 Abs. 6 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen.

Zu § 18

In § 18 wird neu die Aufnahme für die Fälle geregelt, in denen zuvor kein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis oder kein Schulvertragsverhältnis mit einer staatlich anerkannten Ersatzschule in Rheinland-Pfalz bestand. Im Hinblick auf unterschiedliche Organisationsformen und Strukturen der Förderschulen in anderen Ländern ist eine Entscheidung der Schulbehörde über die zu besuchende Förderschule vorgesehen.

Zu § 19

Die Vorschrift für die Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 14 SoSchO) wird an § 13 GSchO angeglichen. Der Vollständigkeit halber wird mit Bezug auf § 40 darauf hingewiesen, dass eine Zurückstellung allein aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse nicht zulässig ist.

Die Regelung in § 19 Abs. 1 bezieht sich nur auf die Kinder, für die nach der bereits erfolgten Anmeldung durch die Eltern an der Förderschule ein Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch gestellt wird. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 11 Schul-

ordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen zur Anmeldung und Zurückstellung zur Anmeldung aller Kinder einschließlich derer mit Behinderungen zum Schulbesuch an der Grundschule.

Analog zur Regelung in § 13 Abs. 3 GSchO kann zukünftig die Schulleiterin oder der Schulleiter den Besuch eines Förderschulkindergartens anordnen oder den Besuch einer Kindertagesstätte empfehlen. Die Kinder sollen möglichst zum Schulbesuch angemeldet und dort individuell gefördert werden; § 33 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen schafft den Rahmen für einen verlängerten Besuch der Eingangsstufe, um u.a. diesen Kindern mehr Zeit zum Lernen zu gewähren.

Zu § 20

§ 20 trifft eine dem § 17 GSchO entsprechende Regelung zum Wechsel der Förderschule bei einem Wohnsitzwechsel oder einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts.

Zu § 21

Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 38 Abs. 1 SoSchO).

Zu § 22

§ 22 legt in Absatz 1 fest, welche Bildungsgänge an den Förderschulformen eingerichtet werden können.

Zu § 23

Die Regelung für den Bildungsgang Grundschule verweist auf die Regelungen der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen und auf die der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen.

Zu § 24

In diesem Paragraphen wird auf die Regelungen der Übergreifenden Schulordnung und die der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen verwiesen. Spezifisch geregelt ist, wie an Förderschulen, die den Bildungsgang Berufs-

reife führen, der qualifizierte Sekundarabschluss I erreicht werden kann. Dieser Unterricht ist integrativ mit einer Fachleistungsdifferenzierung in klasseninternen Lerngruppen zu organisieren. Auch der Unterricht der Klassenstufe 10, die zum qualifizierten Sekundarabschluss I führt, findet in klasseninternen Lerngruppen in Klassen der Klassenstufe 9 statt. Damit wird einerseits Anschlussfähigkeit zu höherwertigen Schulabschlüssen hergestellt, und andererseits der Grundsatz beibehalten, dass der qualifizierte Sekundarabschluss I ebenso wie der Abschluss der Berufsreife unter inklusiven Gesichtspunkten vorrangig durch Rückschulung an die entsprechenden Schularten erworben werden soll.

Zu § 25

Diese Regelung definiert die Eingangsstufe der Primarstufe (Klassenstufen 1 und 2) und bestimmt für Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, dass sie nur die Eingangsstufe umfassen. Abweichend von der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 2 SoSchO wechseln alle Schülerinnen und Schüler spätestens nach der Klassenstufe 2 in die Grundschule. Im Rahmen eines Entwicklungsprozesses dieser Förderschulform ist diese Regelung in der Praxis umgesetzt. Zur Vorbereitung und Begleitung des Übergangs arbeiten Förderschulen und Grundschulen zusammen. Diese Förderschulform kann einen Förderschulkindergarten führen. Anknüpfend an § 15 Abs. 2 SoSchO wird der Auftrag konkretisiert: der Förderschulkindergarten an dieser Förderschulform hat die Aufgabe, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder auf die erfolgreiche Teilnahme am Bildungsgang Grundschule vorzubereiten.

Zu § 26

§ 26 legt für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen die Zuordnung der Klassenstufen zu den Schulstufen fest. Sie ermöglicht wie bisher den Anschluss an den Erwerb der Berufsreife. Entsprechend den Regelungen in § 39 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen ist auch die Förderschule verpflichtet, den Förderschwerpunkt Lernen oder diesen Bildungsgang in anderen Förderschwerpunkten aufzuheben, sobald das Ziel der Berufsreife auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen erreicht werden kann.

Zum Gelingen dieses Übergangs bereitet die Förderschule die Schülerinnen und Schüler im Unterricht auf die erhöhten Anforderungen im Bildungsgang Berufsreife vor.

Dazu arbeitet die Schule mit Schulen der Sekundarstufe I zusammen, um den Übergang zu diesen Schulen und Erwerb der Berufsreife vorzubereiten und zu begleiten. Partnerschulen, mit den längerfristig dabei zusammengearbeitet wird, können dabei unterstützend wirken. Damit der Übergang und die Anpassung an die erhöhten Anforderungen gelingt, können auch sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen gemäß §14 der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen angeboten werden.

Zu § 27

Diese Bestimmung legt im Unterschied zu § 75 Abs. 1 SoSchO für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung Klassenstufen anstelle der Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe fest und regelt die Zuordnung zu den Schulstufen Primarstufe und Sekundarstufe I. Hinzu kommt die Berufsbildende Stufe, der die Klassenstufen 10 bis 12 zuzuordnen sind. Damit gelten an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und in diesem Bildungsgang an anderen Förderschulformen die gleichen Regelungen bzgl. der Bezeichnungen der Klassenstufen und Schulstufen.

Zu § 28

Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation sind im Bildungsgang Grundschule der Primarstufe und im Bildungsgang Berufsreife der Sekundarstufe I zuzuordnen. Für die Bildungsgänge Lernen und ganzheitliche Entwicklung gelten § 26 und § 27 entsprechend.

Zu § 29

§ 29 trifft für Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung im Bildungsgang Grundschule die Zuordnung zur Primarstufe und im Bildungsgang Berufsreife die Zuordnung zur Sekundarstufe I. Für den Bildungsgang Lernen gilt § 26 entsprechend.

Zu § 30

Die bisherige Regelung in § 22 SoSchO zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen wird an die Regelung des § 33 ÜSchO angeglichen (Teilnahme an Vergleichsuntersuchen; außergewöhnliche wetterbedingte Umstände).

Zu § 31

§ 31 bestimmt in Anlehnung an § 20 GSchO und § 34 ÜSchO die Unterrichts- und Pausenzeiten sowie die Verteilung des Unterrichts auf die Wochentage. Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 23 SoSchO werden keine Gesamtpausenzeiten festgelegt. Als Zeitraum für den Unterrichtsbeginn wird die Regelung aus § 34 Abs. 2 ÜSchO übernommen. Für Schulen in Halbtagsform werden für die Primarstufe die Vorgaben der vollen Halbtagschule (§ 20 GSchO) übernommen; bezüglich der Dauer des täglichen Unterrichts und der Regelungen zur Ausgabe der Zeugnisse wird § 23 Abs.4 SoSchO unverändert übernommen.

Zu § 32

Das Unterrichtsangebot richtet sich auch in den zieldifferenten Bildungsgängen zukünftig nach den Lernbereichen und Fächern der Grundschule und der Realschule plus (vgl. § 32 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen). Abweichend davon sind schuleigene Wahlpflichtfächer als Unterrichtsangebote nicht vorgesehen.

Für den Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung ist bestimmt, dass im Fächerverbund unter Berücksichtigung von Aktivitätsbereichen unterrichtet wird.

Zusätzlich können in allen Bildungsgängen Förderunterricht und freiwillige Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. Für den Wechsel der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Wahlpflichtfächern legt die Schule Termine fest.

(2) Die spezifischen Bildungsangebote gem. Art. 24 Abs. 3 Buchst. a und b UN-BRK werden in § 13 Abs. 3 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen geregelt. In Analogie dazu wird in Absatz 5 geregelt, dass die Förderschulen den Schülerinnen und Schülern mit speziellen Unterrichtsangeboten ermöglichen, lebenspraktische Fähigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte schulische Teilhabe zu erleichtern, insbesondere das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden oder alternativen Formen, Mittel und Formate der Kommunikation (z.B. Maschinenschreiben, Blindenkurzschrift) sowie den

Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfähigkeiten. Diese werden in Abänderung der Regelung in § 60 Abs. 2 Satz 3 SoSchO nicht in der Liste der Unterrichtsfächer geführt. Sie sind behinderungsspezifisch ausgerichtete Lernangebote auf der Grundlage eines individuellen Förderplans und werden nicht benotet.

Zu § 33

Diese Regelung zur Aufsicht entspricht der bisherigen Regelung des § 25 SoSchO.

Zu § 34

Die bisherige Regelung in § 26 SoSchO zu Schulversäumnissen wird an die Regelung des § 37 ÜSchO redaktionell angeglichen; die Regelungen zur Dokumentation bleiben unverändert.

Zu § 35

Die Regelung zur Beurlaubung und zu schulfreien Tagen entspricht der bisherigen Regelung in § 27 SoSchO.

Zu § 36

Die Regelung in § 28 SoSchO zur Nichtteilnahme am Sportunterricht wird an § 39 ÜSchO angeglichen.

Zu § 37

§ 37 entspricht der bisherigen Regelung des § 29 SoSchO zur Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht.

Zu § 38

Die Regelung zum Grundsatz des Unterrichtsangebots wurde redaktionell überarbeitet und entspricht der bisherigen Regelung des § 33 SoSchO. Darüber hinaus wird § 1 Abs. 6 SoSchO aufgegriffen, der die besondere pädagogische Verantwortung der Klassenlehrkraft betont; Empfehlungen diesbezüglich für die Unterrichtsorganisation entfallen.

Zu § 39

In § 39 wird die Querschnittsaufgabe der Berufsorientierung unter Übernahme der bisherigen Regelungen § 72 Satz 3, § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 75 Abs. 2 und 3 SoSchO in einer Regelung zusammengefasst und entsprechend der Richtlinie zur Schullaufbahnberatung sowie Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung vom 10.12.2015 (Amtsbl. 2016, S. 4; Amtsblatt 2020 S. 249) definiert. Maßnahmen des Praxislernens werden für alle Bildungsgänge der Sekundarstufe I betont. Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung beginnen diese Maßnahmen ebenfalls in den Klassenstufen 7 bis 9; sie werden in der berufsbildenden Stufe fortgeführt und vertieft.

Zu § 40

Regelung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund entspricht den Regelungen in der Grundschulordnung und der Übergreifenden Schulordnung. Die bisher in § 32 Abs. 1 SoSchO getroffenen Regelungen zur Schulaufnahme und Zurückstellung finden sich an anderer Stelle (§ 19 Abs. 1) und in § 29 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen.

Zu § 41

Mit den Absätzen 1 bis 6 werden die schulartübergreifenden Regelungen für Ganztagschulen übernommen (§ 31 GSchO und § 48 ÜSchO). In Absatz 7 finden sich inhaltlich unverändert die förderschulspezifischen Regelungen (§ 35 SoSchO) dazu, welche Förderschulformen als Ganztagschule in verpflichtender Form zu führen sind.

Zu § 42

In Anlehnung an § 49 ÜSchO und als Konkretisierung des bisherigen § 43 SoSchO beschreibt dieser Paragraf bezogen auf Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung die Grundlagen des Unterrichts im Sinne einer ganzheitlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Für den zielgleichen Unterricht wird auf die Geltung der für die jeweiligen Schularten geltenden Regelungen (GSchO und ÜSchO) verwiesen, für den zieldifferenten Unterricht auf die Regelungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (§§ 41-49).

Zu § 43

Die Regelungen in § 43 SoSchO zu den Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung finden sich in § 41 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (differenzierte Leistungsanforderungen, Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen); die schulartspezifischen Grundsätze und Regelungen werden unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 2 SoSchO an § 39 ÜSchO und § 33 GSchO angeglichen.

Zu § 44

Die Regelung in § 45 SoSchO zu Hausaufgaben werden an § 37 GSchO und § 51 ÜSchO angeglichen; bei der Festlegung der Grundsätze sind die nach Schulgesetz vorgesehenen Beteiligungen (Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher; Schulelternbeirat) zu beachten.

Zu § 45

Die Grundsätze zu Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen finden sich in § 43 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen. Die schulartspezifische Regelung des § 46 SoSchO wird für den zielgleichen Unterricht an die Regelungen für die Grundschulen (§ 36 GSchO) und für die Realschulen plus (§ 52 ÜSchO und Verwaltungsvorschrift „Zahl der benoteten Klassenarbeiten in den Pflichtfächern an Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 10)“ vom 12.07.2012 (Amtsbl. S. 277) und GAmtsbl.2017 S. 262) angeglichen.

Im Förderschwerpunkt Lernen gelten an Förderschulen besondere Regelungen. Klassenarbeiten werden nicht vorgesehen; schriftliche Überprüfungen auf der Grundlage der individuellen Förderplanung werden sukzessive eingeführt: in den Klassenstufen 3 und 4 zunächst in den Fächern Deutsch und Mathematik und ab der Klassenstufe 5 zunehmend auch in anderen Fächern.

Die Regelungen für den Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung werden an § 43 Abs. 3 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen angeglichen und individualisierte schriftliche Überprüfungen nach Entscheidung der Klassenkonferenz auf der Grundlage der individuellen Förderplanung vorgesehen.

Zu § 46

Die Grundsätze zur Leistungsbeurteilung finden sich in § 44 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen; die schulartspezifischen Regelungen des § 47 SoSchO werden an § 34 GSchO und § 53 ÜSchO angeglichen. Der bisherige § 47 Abs. 7 SoSchO ist wegen der Leistungsbeurteilung als verbale Beschreibung (§ 46 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen) nicht mehr erforderlich.

Zu § 47

Die Regelungen in § 48 SoSchO zur Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung und Rückgabe von Arbeiten der Schülerinnen und Schüler werden an § 35 GSchO und § 56 ÜSchO angeglichen.

Zu § 48

§ 48 bestimmt, dass für zielgleichen Unterricht die maßgeblichen Vorgaben der jeweiligen Schulart gelten: Für den Bildungsgang Grundschule gelten zu Zeugnissen, Aufsteigen im Klassenverband und erfolgreichem Besuch der Grundschule die für diese Schulart maßgeblichen Vorgaben. Für den Bildungsgang Berufsreife ebenso wie für den Unterricht zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I gelten die maßgeblichen Bestimmungen zu Zeugnissen, Versetzung, Aufsteigen im Klassenverband, und Schulabschlüssen der für die integrativen Realschulen maßgeblichen Vorgaben. Das bedeutet, dass nur von Klassenstufe 6 in Klassenstufe 7 und von Klassenstufe 9 in Klassenstufe 10 eine Versetzung erfolgt. Im Unterschied zur Realschule plus sind die Zeugnisnoten durch eine verbale Beurteilung zu ergänzen.

Für den zieldifferenten Unterricht an Förderschulen gelten die Bestimmungen der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (§§ 45 bis 49).

Ein Ziel in diesem Bildungsgang ist das Heranführen an den zielgleichen Unterricht. Daher erfolgt eine entsprechende Beschreibung in verbaler Form in der Leistungsbeurteilung, wenn in einzelnen Fächern oder Lernbereichen die Anforderungen des Bildungsgangs Grundschule oder Berufsreife erreicht werden. Insofern können die Förderschulen zukünftig zielgleiche Leistungsbeschreibungen im Zeugnis aufnehmen.

Zu § 49

Die bisherige Regelung zum Zeugnisbegriff (§ 50 SoSchO) wird an die Formulierung des § 57 ÜSchO angeglichen.

Zu § 50

§ 50 regelt wie bisher § 52 SoSchO, wann und mit welchem Inhalt Zeugnisse auszustellen sind und welche Grundlagen dafür gelten. Für den Bildungsgang der Grundschule an Förderschulen ist dabei § 39 GSchO maßgeblich, für den Bildungsgang Berufsmatura und den Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I § 59 ÜSchO und im zieldifferenten Unterricht § 45 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen, der auch im inklusiven Unterricht anzuwenden ist.

In Anpassung an § 39 GSchO wird in den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung in den Klassenstufen 1 und 2 kein Halbjahreszeugnis ausgestellt. Analog zum Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch in der Grundschule wird in diesen Förderschwerpunkten verbindlich zum Halbjahr der Klassenstufe 2 ein Gespräch mit den Eltern eingeführt, an dem entsprechend ihren Möglichkeiten auch die Schülerinnen und Schüler selbst teilnehmen sollen. In dem Gespräch, das zu protokollieren ist, werden das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen besprochen. Ein solches Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch kann auch anstelle eines Halbjahreszeugnisses in den anderen Klassenstufen geführt werden.

Die Termine für die Ausgabe der Zeugnisse für die zieldifferenten Bildungsgänge werden an die Regelungen der GSchO und ÜSchO angeglichen.

Zu § 51

Die Regelungen zur Festsetzung der Zeugnisnoten und der verbalen Leistungsbeurteilung wurden redaktionell überarbeitet und entsprechen der bisherigen Regelung des § 58 SoSchO.

Zu § 52

Die Verfahrensregelung zu Bewertung von Mitarbeit und Verhalten wurde redaktionell überarbeitet und entspricht der bisherigen Regelung des § 59 Abs. 1 SoSchO. Näheres für den zieldifferenten Unterricht ist in der Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen bestimmt.

Zu § 53

§ 53 regelt wie bisher § 51 SoSchO den notwendigen Inhalt im Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis. Neu aufgenommen und aus der Verwaltungsvorschrift des MBWWK „Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften im Schuldienst“ vom 11.05.2014 (Amtsbl. S. 143) übernommen wird in Absatz 2 eine Regelung zur Erstellung und Unterzeichnung von Zeugnissen bei Klassenleitungen durch pädagogische Fachkräfte. In diesem Fall erstellen die pädagogische Fachkraft und die zuständige Förderschullehrkraft gemeinsam das Zeugnis und es ist durch beide zu unterzeichnen.

Zu § 54

Die bisherige Regelung zum Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz (§ 76 SoSchO) wird an die Formulierung des § 82 ÜSchO angeglichen. Damit wird neu eingeführt, dass in den Fällen, in denen mehrere Lehrkräfte die Schülerin oder den Schüler in einem Fach unterrichten, nur eine gemeinsame Stimme pro Fach vorgesehen ist. Gemäß Konferenzordnung bezieht diese Regelung sowohl Förderschullehrkräfte als auch die pädagogischen Fachkräfte ein.

Zu § 55

Diese Bestimmung in Abschnitt 10 „Datenverarbeitung, Datenschutz“ regelt in Anpassung an die aktuelle Rechtslage die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie entspricht im Wortlaut § 89 ÜSchO.

Zu § 56

§ 56 regelt die Sicherung und Verwaltung personenbezogener Daten und wird an die aktuelle Rechtslage angeglichen; er entspricht im Wortlaut § 90 ÜSchO und § 50 GSchO.

Zu § 57

Die Regelung zur schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 88 Abs.1 SoSchO. Sie wurde der Regelung in § 51 GSchO und § 91 ÜSchO angeglichen. Dabei wurde die verpflichtende Teilnahme an als verbindlich erklärten schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen begrenzt auf die Fälle, in denen nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird.

In Anpassung an die aktuelle Rechtslage wird auf die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Zu § 58

§ 58 regelt wie bisher § 89 SoSchO die Maßnahmen wegen Gefährdung der anderen Schülerinnen und Schüler.

Zu § 59

Die bisherige Regelung in § 90 SoSchO, die den Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen aus gesundheitlichen und erzieherischen grundsätzlich untersagt, wird an die Regelungen von § 93 ÜSchO angeglichen.

Zu § 60

Der § 62 zu den Aufgaben und der Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie wurde redaktionell geändert und im Wortlaut wie § 94 ÜSchO gefasst.

Zu § 61

Die Regelung zu Verstößen gegen die Ordnung in der Schule entspricht der bisherigen Regelung des § 77 SoSchO und im Wortlaut § 54 GSchO.

Zu § 62

§ 62 regelt wie bisher § 78 SoSchO die Voraussetzungen für die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen.

Zu § 63

Diese Vorschrift legt in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 die Ordnungsmaßnahmen fest, die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden können. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 79 SoSchO. Neu eingefügt ist das Erfordernis der Beaufsichtigung bei Ordnungsmaßnahmen, die die Teilnahme am Unterricht am gleichen Tag untersagen.

Zu § 64

Die bisherige Regelung in § 80 SoSchO zu den Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen wird an die Formulierung des § 98 ÜSchO angeglichen.

Zu § 65

Die bisherige Regelung in § 81 SoSchO zum Ausschluss von der Schule auf Zeit oder auf Dauer wird an die Bestimmungen des § 58 GSchO und des § 99 ÜSchO angeglichen. In Absatz 3 ist im Unterschied zu den anderen Schulordnungen bestimmt, dass die Schule über die Anhörung des Jugendamtes hinaus auf Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – hinwirken soll.

Zu § 66

§ 66 zu flankierenden Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss wird neu aufgenommen in Anpassung an § 100 ÜSchO.

Zu § 67

Im Rahmen des Abschnitts 14 zum Hausrecht der Schule regelt diese Vorschrift wie bisher § 82 SoSchO den Inhalt und das Verfahren zur Hausordnung der Schule.

Zu § 68

§ 68 zu Werbung und Zuwendungen entspricht der bisherigen Regelung des § 83 SoSchO mit redaktioneller Anpassung an § 100 ÜSchO.

Zu § 69

§ 69 zu Sammlungen entspricht der bisherigen Regelung in § 84 SoSchO mit redaktioneller Anpassung an § 104 ÜSchO.

Zu § 70

Dieser Paragraph entspricht der bisherigen Regelung des § 85 SoSchO zum Verbot der gewerblichen Betätigung und des Vertriebs von Gegenständen in der Schule mit redaktionellen Anpassung an § 105 ÜSchO.

Zu § 71

Unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungen schulfremder Personen zulässig sind, wird wie im bisherigen § 76 SoSchO geregelt.

Zu § 72

§ 72 regelt, welche Bestimmungen für Schulen in freier Trägerschaft gelten.

Zu § 73

Dieser Paragraph trifft eine Regelung für die drei Förderzentren Worms, Daun und Gerolstein, die im Rahmen des Schulversuches „Erprobung einer Förderschule im Zusammenhang mit integrierten Fördermaßnahmen (Worms-Dauner-Modell von 1989 bis 1994) eingerichtet und bisher beibehalten wurden. Die Bezeichnung „Förderzentrum“ entfällt. Sie werden zu Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung, die Schulbehörde entscheidet über die Organisationsform. Bildungsgangübergreifende Klassen können weiterhin gebildet werden.

Zu § 74

Die Vorschrift bestimmt in Abs. 1 als Übergangsregelung, dass bis zum flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebot an Beratung und Unterstützung durch Förder- und Beratungszentren in Regionen ohne ein solches Angebot sonderpädagogische Beratung und Unterstützung als integrierte Förderung gemäß § 1 Abs. 8 SoSchO fortgeführt wird; die gilt analog auch für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation. Eine Fortführung der integrierten Förderung nach dem Worms- Dauner-Modell erfolgt nicht.

Abs. 2 sieht eine Übergangsregelung vor, bis zu welchem Termin Schülerinnen und Schüler in ein bestehendes freiwilliges 10. Schuljahr aufgenommen werden. Dies ist bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 möglich. Damit wird eine ausreichend lange Übergangszeit für den Aufbau von Kooperationen mit Schulen der Sekundarstufe I gegeben und Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2023/2024 die Klassenstufe 6 besuchen, der Besuch dieser Klassen ermöglicht. Darüber hinaus werden dafür die Rahmenbedingungen festgelegt.

Abs. 3 enthält eine Übergangsregelung, nach der an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und an Förderschulen mit diesem Bildungsgang die Einführung von Fremdsprachenlernen bis zum Schuljahr 2024/2025 erfolgen soll.

Zu § 75

§ 75 regelt das Inkrafttreten der Förderschulordnung und gleichzeitig das Außerkrafttreten der Sonderschulordnung.